

Abwägungstabelle Stand: 06.01.2022

Sie betrachten: 092 "Im Dicken Dören"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Zeitraum: 19.04.2021 - 03.05.2021

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1 Vom 03.05.2021	wir sind erst vor kurzem nach Groppenbruch gezogen. Einer der Punkte die am ausschlaggebendsten für unsere Entscheidung für diesen Ort war, ist die Natur rund um Groppenbruch. Die vielen großen Wiesen und Wälder und die zahlreichen Tiere machen den Charm aus. Als wir nun erfahren mussten, dass dies bald durch ein Industriegebiet ersetzt werden soll, waren wir dementsprechend geschockt. Ein so natürlich belassenes Gebiet durch laute und vor allem umweltschädigende Firmen und Industrie zu ersetzen ist nicht erstrebenswert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein natürlich belassenes Gebiet, sondern um eine aufgeschüttete Bergehalde und damit durch eine anthropogen überformte Fläche. Die ökologisch wertvollen Strukturen der Böschungsvegetation werden nicht zerstört, sondern bleiben weitestgehend erhalten.
	Durch diese Veränderungen würde viel mehr Verkehr entstehen, der nicht nur den Lautstärkepegel enorm erhöhen würde, sondern auch die Luft extrem verschlechtern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von

		einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Lärmgutachten zum Verkehr Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Von Überschreitungen der gegenwärtig geltenden Immissions-
--	--	--

		Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub ist nur im unmittelbaren Fahrbahnbereich der BAB 2 auszugehen. Selbst an den Verkehrsmessstationen des LANUV mit dem höchsten Kfz-Aufkommen der benachbarten Straße wurden im Jahr 2020 die Grenzwerte für das Jahresmittel unterschritten. Die Belastung des Plangebietes mit Luftschadstoffen wird vor allem durch die BAB 2 im Süden sowie die Landesstraße L609 verursacht, sie liegt aber im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Wohnbebauung im südlichen Umfeld voraussichtlich unterhalb der geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV. Der sogenannte Abstandserlass verfolgt das Ziel, den Immissionsschutz im Bereich Planung im Sinne der Vorsorge zu verankern. Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung wurde dabei auch auf die TA Luft und die GIRL zurückgegriffen. Im Bebauungsplan werden die GI Flächen auch hinsichtlich der zulässigen Betriebe entsprechend der Abstandsliste des Abstandserlasses gegliedert. Dies stellt sicher, dass der Emissionsschutz für die in der Umgebung befindliche Wohnbebauung sichergestellt ist.
	Außerdem würden vielen der hier lebenden Tiere der Lebensraum genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen

		im Plangebiet wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.
	Ich bitte Sie, Ihre Pläne nochmals zu überdenken. Die Anwohner von Groppenbruch sind nicht der Meinung, dass ein Industriegebiet einen Mehrwert, sondern eine Verschlechterung des Gebiets darstellen würde und die tolle Natur durch diese Umbaumaßnahmen erheblich zerstört werden würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen. Durch die Ausweisung eines Industriegebietes werden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen.
2 Vom 03.05.2021	mit der Errichtung der Industrieparks vernichten Sie eine weitere große Fläche wunderschöner Grünfläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde und somit um eine vorbelastete Fläche. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen. Durch die Ausweisung eines Industriegebietes werden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen.
	Diese ist nicht nur wichtig für unser Klima, sie stellt auch den Lebensraum verschiedener Tiere dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht

		ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen im Plangebiet wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.
	Zudem sorgen Sie mit dem Industriepark für eine weitere Lärmquelle neben der Autobahn, welche es uns im Ort Groppenbruch quasi unmöglich macht nicht von Lärm belästigt zu werden, da wir dann von zwei Seiten beschallt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Nubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten für die

		Industriegebietsflächen im Bebauungsplan werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
	Darüberhinaus bleibt nur zu erahnen, welch ein Verkehrschaos durch den Bau des Industrieparks entstehen würde, wenn es schon jetzt erhebliche Verkehrsprobleme auf den Straßen rund um Groppenbruch gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch ein Verkehrsgutachten geprüft. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung

		signalgeregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen. In einem Sicherheitsaudit, welches vom Landesbetrieb Straßenbau NRW federführend durchgeführt wird, wird geprüft werden, dass der Baustellenverkehr verträglich abgewickelt wird.
	Und zu guter Letzt ist ein erheblicher Einbruch der Grundstückswerte im Umkreis zu vermuten. Sie schaden mit dem Bau des Industrieparks nicht nur der Natur. Sie schaden ebenso jedem Anwohner, welcher sich sein Heim teilweise über Generationen hart erarbeitet hat und dies tun sie, obwohl es reichlich Alternativen für ihr Vorhaben gibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnstandort an der Groppenbrucher Straße in Mengede wird durch die Gewerbeentwicklung Im Dicken Dören nur in geringem Maße beeinträchtigt, die wesentlichen Standortvorteile bleiben weiterhin erhalten. Die Gründe für Immobilienentwicklungen sind vielfältig. Beispiele anderer Gewerbegebietsentwicklungen in Dortmund zeigen aber, dass eine solche Planung in der Umgebung zu Wohnbebauung nicht zwingend zu einer Senkung der Immobilienwerte führt. Der Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (AKNW) Karsten Schmidt kommt daher auf eine eher positive Wertentwicklung am Standort von Groppenbruch zurück und nimmt an, dass die geplante

		Gewerbeentwicklung nicht zur Senkung der Immobilienwerte an der Groppenbrucher Straße führen wird.
	Ich würde mich freuen, wenn sie ihr Vorhaben im Sinne der Natur, der Tiere und der angrenzenden Anwohner noch einmal überdenken, sich bei ihrer Entscheidung ans Herz fassen und sie mit bestem Gewissen fällen. Versetzen Sie sich in die Lage der hier lebenden Menschen. Denken Sie an den Lebensraum der Tiere. Denken Sie an unsere Natur. Und wenn sie glauben mit einem alternativem Standort würden Sie an der generell schlechten Klimasituation nichts ändern - es wäre definitiv ein Anfang, dem ggf. andere Menschen folgen.	Der Anregung, das Vorhaben nicht durchzuführen, wird nicht gefolgt. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es schließt alle anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien aus. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die

		Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist. Die weiteren Punkte wurden bereits einzeln in die Abwägung eingestellt.
3 Vom 03.05.2021	ich bin gegen die Bebauung des dicken Dören. Die Verkehrs- und damit einhergehende Lärm- und Emissionsbelastung ist bereits jetzt viel zu hoch und würde durch dieses Vorhaben noch weiter steigen. Gerade im Berufsverkehr gibt es bereits jetzt einen riesigen Rückstau und durch zusätzlichen LKW- und Pendelverkehr würde dieses Problem nur wachsen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den

		Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
--	--	--

	Der Wegfall einer wichtigen Frischluftschneise und eines Erholungsgebietes für Mensch und Natur (siehe Umweltgutachten) in Zeiten der Klimakrise ist nicht nachvollziehbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
--	--	--

		Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen.
4 vom 03.05.2021	Wir sind gegen den Bau des Industriegebiets. Wir befürchten eine deutliche Zunahme der Luft- und Lichtverschmutzung, sowie des Verkehrslärms. Es wird für viele Menschen der Naherholungsraum wegfallen, oder ins Negative verändert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Überschreitungen der gegenwärtig geltenden Immissions-Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub ist nur im unmittelbaren Fahrbahnbereich der BAB 2 auszugehen. Selbst an den Verkehrsmessstationen des LANUV mit dem höchsten Kfz-Aufkommen der benachbarten Straße wurden im Jahr 2020 die Grenzwerte für das Jahresmittel unterschritten. Die Belastung des Plangebietes mit Luftschadstoffen wird vor allem durch die BAB 2 im Süden sowie die Landesstraße L609 verursacht, sie liegt aber im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Wohnbebauung im südlichen Umfeld voraussichtlich unterhalb der geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV. Im Bebauungsplan wird eine Regelung zur Beleuchtung getroffen.

		Zum Schutz lichtempfindlicher Arten ist darauf zu achten, dass notwendige Lichtquellen zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen und Räume ausgerichtet werden. Streulicht in die umgebenden öffentlichen Grünflächen sowie in Richtung der südlich gelegenen Bebauung kann somit minimiert werden. Eine Nachtabenkung der Leuchtintensität wird außerdem empfohlen. Zum Schutz lichtempfindlicher Arten ist darauf zu achten, dass notwendige Lichtquellen zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen und Räume ausgerichtet werden. Streulicht in die umgebenden öffentlichen Grünflächen kann somit minimiert werden. Eine Nachtabenkung der Leuchtintensität wird außerdem empfohlen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Naherholung Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung
--	--	---

		erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
5 Vom 03.05.2021	Ich bin aus diversen Gründen gegen den Bau des Industriegebiets. Die derzeitige Verkehrsbelastung ist bereits sehr hoch. Rückstaus und Unfälle gehören zum Alltag. Vor allem der Verkehrslärm, der in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, ist ein Problem. Durch die Ansiedlung eines Fahrzeugbauers mit Zulieferverkehr und 300 Pendler täglich, wird die Situation noch viel schlimmer.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop

	Besonders wenn Linksabbieger von der Autobahn dazukommen und die ohnehin überlastete Straße verstopfen. Der Lärm durch bremsende und anfahrende LKW und PKWs wird den hohen Lärmpegel noch weiter steigern.	angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signalgeregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen.
--	---	---

		Verkehrslärm Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten.
	Damit einhergehend werden die bereits hohen Emissionswerte weiter steigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Überschreitungen der gegenwärtig geltenden Immissions-Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub ist nur im unmittelbaren Fahrbahnbereich der BAB 2 auszugehen. Selbst an den Verkehrsmessstationen des LANUV mit dem höchsten Kfz-Aufkommen der benachbarten Straße wurden im Jahr 2020 die Grenzwerte für das Jahresmittel unterschritten. Die Belastung des Plangebietes mit Luftschadstoffen wird vor allem durch die BAB 2 im Süden sowie die Landesstraße L609 verursacht, sie liegt aber im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Wohnbebauung im südlichen Umfeld voraussichtlich unterhalb der geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten in den Industrieflächen im Bebauungsplan werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.

	Durch die Bebauung wird ein wichtiges Stück Naherholungsraum verloren gehen. Spaziergänge und die Möglichkeit, die Kinder "frei" laufen zu lassen wird wegfallen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Ein Lärm- und Sichtschutzwall am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
--	--	---

6 Vom 02.05.2021	gerne nehmen wir das Angebot an, unsere Einwände bzgl. Des Bauvorhabens "Dicker Dören" bei Ihnen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorzubringen, wahr. 092 "Dicker Dören" In Kürze seien daher folgende Einwände zu berücksichtigen: Bereits aktuell sind die Anwohner der Groppenbrucherstraße durch die immense Lärmbelastung durch die über Jahre immer weiter ausgebauten Autobahnen einer starken Lärm- und Verkehrs- und auch Abgasbelastung ausgesetzt. Durch das Ansiedeln eines Industriegebietes mit Dreischichtbetrieb, sehen wir weitere inakzeptable Belästigungen durch den aufkommenden Schwerverkehr für die Anwohner.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
	Bereits aktuell ist die Auslastung - gerade zur Nutzung der Autobahnauffahrten teilweise mehr als ausgeschöpft und steht kurz vor einem Kollaps. Anwohner haben keine Chance mehr über umliegende Straßen Ihren Weg zur Arbeit, zur Schule und zu privaten Vorhaben zu erreichen. Die Wege sind einfach verstopft. Was aber soll werden, wenn jetzt auch noch über 24 Stunden hinweg Zulieferfahrzeuge und die Auslieferungsfahrten von fertig gestellten Fahrzeugen sowie von ca. 300 Mitarbeitern folgen wird? Wie soll die Zufahrtsmöglichkeit auf das Industriegebiet gewährleistet werden - die vorhandene Straße ist viel zu schmal für eine zusätzliche Linksabbiegespur? Werden weitere Grundstücke zum Ausbau beschnitten? Welche Lichtbelastung und Lärmemissionen sind für die Anwohner aufgrund eines Dreischichtbetriebes zu erwarten? Schlechte Erfahrungen mit dem nahegelegenen IKEA Lager begründen diese	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellungen werden wie folgt beantwortet. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen

	Sorge.	Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signalgeregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit des neu zu errichtenden Knotenpunktes untersucht. Ergebnis der Untersuchung ist, dass der neue Knotenpunkt Mengeder Straße / Planstraße unter den Prognose-Verkehrsbelastungen mit einer reinen Vorfahrtsregelung nicht leistungsfähig wäre. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit ist der künftige Einmündungsbereich zu signalisieren. Für von Süden kommende Fahrzeuge, die in das
--	---------------	---

	neue Plangebiet fahren wollen, ist eine separate Linksabbiegespur erforderlich. Dazu, und um beidseitig neue Bushaltestellen zu errichten, ist eine Aufweitung des Straßenraums der L609 an der Stelle erforderlich. Diese Aufweitung geschieht jedoch nur in westlicher Richtung. Der Bebauungsplan setzt hier Straßenverkehrsfläche in ausreichender Breite fest. Eine Beeinträchtigung des östlich der Mengeder Straße verlaufenden Radweges ist ausgeschlossen. Es werden keine Grundstücke durch den Ausbau der Mengeder Straße beschnitten. Eine bauliche Änderung auf Dortmunder Stadtgebiet findet nicht statt. Im Bebauungsplan wird eine Regelung zur Beleuchtung getroffen. Zum Schutz lichtempfindlicher Arten ist darauf zu achten, dass notwendige Lichtquellen zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen und Räume ausgerichtet werden. Streulicht in die umgebenden öffentlichen Grünflächen sowie in Richtung der südlich gelegenen Bebauung kann somit minimiert werden. Eine Nachtabsenkung der Leuchtintensität wird außerdem empfohlen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird.
--	---

		Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten. Dies gilt auch im Nachtzeitraum.
	Wie wird mit dem Radverkehr im Rahmen der Neugestaltung umgegangen?	Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Der östlich der Mengeder Straße verlaufenden Radweg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Einmündungsbereich der Planstraße wird eine Ampelanlage geplant, die eine sichere Quermöglichkeit für Radfahrer über die Mengeder Straße darstellt. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum

		Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
	Das über Jahre bewußt als Grünzug herangezogene Areal beherbergt zahlreichen Pflanzen und Tiere, dient als Naherholungsgebiet für die Anwohner und hat einen hohen Stellenwert aus klimatischer Sicht, da ihm bei geeigneten Wetterlagen die Bedeutung als Kaltluftproduktionsgebiet zugeschrieben wird. Es befindet sich in einem Klimatotyp des Freilandklimas. Durch den weiteren Aufbau von Industriegebäuden ist kein natürlicher Austausch der Luftmassen mehr möglich oder zumindest stark beeinträchtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich nicht um einen regionalen Grünzug, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen und damit Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes

		bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen.
	Der Freiraum erfüllt in diesem Bereich eine zusammenhängende, großräumige Funktion als Grünfuge zwischen den Siedlungsbereichen der Städte. Die Grundsätze der Regionalplanung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer Zweckbindung im Zuge der

	im Hinblick auf Freiraum- und Agrarbereiche dürfen dem städtebaulichen Ziel der Stadt Waltrop nicht nachgeordnet werden.	11. Regionalplanänderung dargestellt worden und nun nicht mehr als Freiraum und Agrarbereich dargestellt.
	Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Frage der Entwässerung. Da es sich bei der Fläche um aufgeschüttetes Bergematerial handelt ist mit einer Schadstoffbelastung zu rechnen, die möglicherweise den angrenzenden Groppenbach und die Grundstücksflächen belastet und somit Fauna und Flora beeinflusst. Zudem sehen wir ein Problem in der erforderlichen Verdichtung des Baugrundes für die Industriefläche. Aufgrund der erforderlichen Verdichtung zwecks Bebauung kommt es einer Oberflächenversiegelung gleich, die keine Möglichkeit zum Versichern von Oberflächenwasser zulässt. Wohin soll das Oberflächenwasser und das Abwasser abgeführt werden?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Fragestellung wie folgt beantwortet. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallenden Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrückung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende Flächen entsteht. Im aktuellen Zustand versickert anfallendes Niederschlagswasser durch die landwirtschaftlich genutzte unversiegelte Fläche und den ehemaligen Haldenkörper ungehindert, so dass durch die Planung und damit teilweise Versiegelung auf der Plateaufläche der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch versickerndes Regenwasser sogar verringert wird. Das anfallende Abwasser / Schmutzwasser wird nach Süden hin in die Kanalisation der Stadtentwässerung Dortmund geführt.
	Gerade der Punkt, dass es sich um eine aufgeschüttete Fläche	Die Fragestellung wird zur Kenntnis genommen und

	handelt, erfordert die Frage: ist dieser Baugrund überhaupt geeignete ein derartigen Vorhaben realistisch umsetzen zu können, auch in finanzieller Hinsicht?	folgendermaßen beantwortet. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden Untersuchungen des Baugrundes angestellt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verdichtung der aufgeschütteten Bergehalde notwendig ist, um eine ausreichende Standfestigkeit zu erzielen. Es hat eine durch die Prognos AG unabhängig durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kosten-Nutzen-Analyse) für das Projekt gegeben. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung der Fläche „Im Dicken Dören“ in der Stadt Waltrop mittel- bis langfristig einen klaren wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Dieser setzt sich zusammen aus der Bruttowertschöpfung aus direkter Beschäftigung und direkten Beschäftigungseffekten, die gemeinsam zu positiven fiskalischen Effekten führen.
	Völlig unabhängig davon, möchten wir als Anwohner der Groppenbrucherstraße nochmals ausdrücklich erklären, dass es uns nicht darum geht, Arbeitsplätze zu vernichten. Wir wollen, dass die Arbeitsplätze der Mitarbeiter Langendorff erhalten und ausgebaut werden, aber nicht zu Lasten eines bestehenden Grüngürtels, der den Anwohnern genommen wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird.
	Es existieren genügend Alternativen, die eine Ansiedlung der Firma Langendorff möglich machen, ohne dazu Bebauungspläne ändern und Anwohner immens belasten zu müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt

		durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist.
7 Vom	Gegen den Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung eine alternative Fläche zu nutzen wird aus den unten

02.05.2021	vorbringen: In der direkten Umgebung stehen noch brachliegende alte Industrieflächen zur Verfügung, so u.a. das Kraftwerksgelände in Datteln, das in Lünen oder das in Castrop-Rauxel, so dass es absolut unsinnig ist, eine Naturlandschaft und wertvolle Flora und Fauna zu einem Industriegebiet zu machen. Der Verbrauch von bislang landwirtschaftlich genutzter Naturlandschaft ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da dieses Gebiet mit Angrenzung an den Dortmund-Ems-Kanal den Charakter eines Naherholungsgebietes hat und sich in der unmittelbaren Nähe eines Landschaftsschutzgebietes befindet.	genannten Gründen nicht gefolgt. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene
------------	---	--

		Nutzungen dargestellt ist. Der Verlust von Boden infolge der geplanten Versiegelung von Ackerböden verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen, weil die ökologischen Bodenfunktionen des künstlichen Ackerbodens auf einer ehemaligen Bergehalde wenig bedeutend und nicht schutzwürdig sind. Auch wenn keine direkten Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Bodens erforderlich werden, so wirken die aus Gründen des Eingriffs in die Biotopfunktion für Pflanzen und Tiere durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen indirekt ebenfalls positiv auf die ökologischen Bodenfunktionen, weil auf den Maßnahmenflächen zukünftig keine Ackernutzung mehr erfolgt und entsprechend keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel eingetragen werden. Das Plangebiet ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. Lediglich die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet spricht nicht gegen die Entwicklung einer industriell genutzten Fläche, insbesondere da das Industriegebiet durch Grünstrukturen und einen begrünten Wall eingefasst wird.
	Es ist Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere und insbesondere Insekten. Das Gebiet nachhaltig zu zerstören ist nicht mehr zeitgemäß, da sich in dem betroffenen Gebiet auch streng geschützte Arten angesiedelt sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen.

		Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen im Plangebiet wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.
	Die Temperaturunterschiede „Im dicken Dören“ und „Groppenbrucher Straße“ sind deutlich wahrnehmbar. Gerade in immer heißer werdenden Sommern, sollte diese Funktion einer Frischluftschneise unbedingt aufrechterhalten bleiben. Eine Bebauung und Versiegelung des Geländes wird dies nicht mehr gewährleisten können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen.
	Die Autobahnen A2, A 42 und A 45 erzeugen bereits mehr als genug Lärm. Ein Industriegebiet mit einem Dreischichtbetrieb (!), der damit verbundenen Anlieferungs- und Ablieferungsfahrten und der Arbeitsgeräusche an sich übersteigt das Maß des Erträglichen. Wie bereits angekündigt, soll auch das LKW-Aufkommen an sich durch die Ansiedlung von Langendorf deutlich ansteigen. In Verbindung mit der stark befahrenen Autobahn A 2 und etwas weiter westlich liegenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen

	Autobahnen A 42 und A 45, halte ich das für nicht zumutbar.	Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten.
	Das erhöhte Verkehrsaufkommen erzeugt neben zusätzlichem Lärm auch deutlich mehr Abgase. Davon gibt es durch die drei Autobahnen bereits genug.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Überschreitungen der gegenwärtig geltenden Immissions-Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub ist nur im unmittelbaren Fahrbahnbereich der BAB 2 auszugehen. Selbst an den Verkehrsmessstationen des LANUV mit dem höchsten Kfz-Aufkommen der benachbarten Straße wurden im Jahr 2020 die Grenzwerte für das Jahresmittel unterschritten. Die Belastung des Plangebietes mit Luftschadstoffen wird vor allem durch die BAB 2 im Süden sowie die Landesstraße L609 verursacht, sie liegt aber im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Wohnbebauung im südlichen Umfeld voraussichtlich unterhalb der geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten. Dies gilt

		auch im Nachtzeitraum.
	Da das geplante Industriegebiet erhöht zum Siedlungsgebiet Groppenbruch liegt, ergibt sich eine Überstrahlung des Siedlungsgebietes, was zu einer erheblichen Lichtverschmutzung führt, insbesondere da „IKEA“ (Ellinghausen) bereits schon alles überstrahlt. Das ist nicht nur für die Anwohner belastend, sondern auch für die Hiesige Fauna, wie Eisvogel, Lerche, Steinmarder etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine Regelung zur Beleuchtung getroffen. Zum Schutz lichtempfindlicher Arten ist darauf zu achten, dass notwendige Lichtquellen zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen und Räume ausgerichtet werden. Streulicht in die umgebenden öffentlichen Grünflächen sowie in Richtung der südlich gelegenen Bebauung kann somit minimiert werden. Eine Nachtabsenkung der Leuchtintensität wird außerdem empfohlen.
	Durch das Industriegebiet würde Groppenbruch zu einer Enklave des Lichts und des Lärms, der Wertverlust somit zwangsläufig. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnstandort an der Groppenbrucher Straße in Mengede wird durch die Gewerbeentwicklung Im Dicken Dören nur in geringem Maße beeinträchtigt, die wesentlichen Standortvorteile bleiben weiterhin erhalten. Die Gründe für Immobilienentwicklungen sind vielfältig. Beispiele anderer Gewerbegebietsentwicklungen in Dortmund zeigen aber, dass eine solche Planung in der Umgebung zu Wohnbebauung nicht zwingend zu einer Senkung der Immobilienwerte führt. Der Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (AKNW) Karsten Schmidt kommt daher auf eine eher positive Wertentwicklung am Standort von Groppenbruch zurück und nimmt an, dass die geplante Gewerbeentwicklung nicht zur Senkung der Immobilienwerte an

		der Groppenbrucher Straße führen wird.
8 Vom 02.05.2021	Gegen den Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände vorbringen: Punkt 1: Bodenversiegelung: Ökologische Auswirkungen Eine übermäßige Bodenversiegelung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Zum einen kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspenden ausfallen. Vor allem wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit durch eine Versiegelung der Böden massiv beeinträchtigt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt. Schließlich ist Bodenversiegelung nur schwer und mit hohen Kosten wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens gestört. Häufig bleiben Reste von Fremdstoffen (wie Beton- oder Asphaltbrocken, Kunststoffsplitter oder diverse Schadstoffe) im Boden zurück. Eine neue Bodenfauna bildet sich nur über längere Zeiträume, so dass auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit verzögert und oft nicht in der vorherigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrichtung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende Flächen entsteht. Im aktuellen Zustand versickert anfallendes Niederschlagswasser durch die landwirtschaftlich genutzte unversiegelte Fläche und den ehemaligen Haldenkörper ungehindert, so dass durch die Planung und damit teilweise Versiegelung auf der Plateaufläche der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch versickerndes Regenwasser sogar verringert wird. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist

	Qualität wieder herstellbar ist.	ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen. Der Verlust von Boden infolge der geplanten Versiegelung von Ackerböden verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen, weil die ökologischen Bodenfunktionen des künstlichen Ackerbodens auf einer ehemaligen Bergehalde wenig bedeutend und nicht schutzwürdig sind. Auch wenn keine direkten Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Bodens erforderlich werden, so wirken die aus Gründen des Eingriffs in die Biotopfunktion für Pflanzen und Tiere durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen indirekt ebenfalls positiv auf die ökologischen Bodenfunktionen, weil auf den Maßnahmenflächen zukünftig keine Ackernutzung mehr erfolgt und entsprechend keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel eingetragen werden.
	Punkt 2: Naturschutz: Im Gebiet des Dicken Dören gibt es viele seltene Fledermaus- und Vogelarten, wie den Eisvogel, Feldlerchen und andere seltene Tierarten die durch einen 3-Schicht- Betrieb erheblich gestört bzw. unwiederbringlich vertrieben würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

	Punkt 3: Lichtverschmutzung Das Industriegebiet liegt erhöht zum Siedlungsgebiet Groppenbruch. Dadurch wird sich eine Überstrahlung des Siedlungsgebietes nicht vermeiden lassen, was zu einer erheblichen Lichtverschmutzung, insbesondere nachts bei einem geplanten Dreischichtbetrieb führen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine Regelung zur Beleuchtung getroffen. Zum Schutz lichtempfindlicher Arten ist darauf zu achten, dass notwendige Lichtquellen zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen und Räume ausgerichtet werden. Streulicht in die umgebenden öffentlichen Grünflächen sowie in Richtung der südlich gelegenen Bebauung kann somit minimiert werden. Eine Nachtabsenkung der Leuchtintensität wird außerdem empfohlen.
9 Vom 02.05.2021	Das geplante Industriegebiet wird durch die schon sehr belastete Mengeder Str./Levrinhäuser Str. von Dortmund nach Waltrop erschlossen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird eine Signalisierung zur Regelung der Verkehrsflüsse vorgeschlagen. Es ist zu erwarten, dass der Rückstau und die damit verbundenen Emissionen, der für den Verkehr aus Richtung Dortmund eigentlich erst nach der Kanalbrücke begann jetzt über die Brücke Groppenbrucher Str. sich direkt auf das Siedlungsband Groppenbrucher Str. niederschlägt. Fragen: Woher kommen die Mitarbeiter hauptsächlich, die bei Langendorf arbeiten? Wie viel Prozent der Belegschaft hat seinen Wohnsitz in Waltrop? Wurden die Verkehrsströme untersucht? Die Rede ist von 300 Mitarbeitern, die bei Langendorf arbeiten. Das Industriegebiet kann auch von Dienstleistungsbetrieben besiedelt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Fragestellungen wie folgt beantwortet. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte

	werden. Damit erhöht sich die voraussichtliche Mitarbeiterzahl der Betriebe. Mit wie viel Mitarbeitern wurde für das Industriegebiet gerechnet? Schon jetzt verursacht das Gewerbegebiet Leveringhäuser Str. / Viktorstr. (Aldi, Hohoff etc.) wesentlich mehr Verkehr Richtung Waltrop. Wurde das Gewerbegebiet ebenfalls bei der Untersuchung der Verkehrsströme betrachtet?	Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Die Mitarbeitenden der Firma Langendorf kamen im Februar 2020 überwiegend aus Waltrop (ca. 35 %). Ca. 53 % der Beschäftigten kamen aus nördlicher Richtung vom Plangebiet aus gesehen. Ein Verkehrsgutachten des Büros Ambrosius Blanke von April 2020 hat die Verkehrsströme des Unternehmens Langendorf untersucht. Im Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2021 für das geplante Industriegebiet "Im Dicken Dören" wurde das Gewerbegebiet Leveringhäuser Straße in Waltrop mitberücksichtigt, da die tatsächliche Vorbelastung durch Verkehrserhebungen (Zählungen) aus Februar 2020 (vor der Corona-Pandemie) im Gutachten verwendet werden. Das Verkehrsgutachten rechnet mit drei unterschiedlichen Szenarien für das Plangebiet im Prognose-Fall. Die Berechnung beruht letztendlich auf dem Lastfall mit den meisten Verkehren, dabei wird von 125 Beschäftigten je Hektar Industriefläche
--	---	--

		ausgegangen, sprich 1.250 Beschäftigte im gesamten Plangebiet.
10 Vom 02.05.2021	Das Industriegebiet wird im Außenbereich im regionalen Grünzug festgelegt. Daher sollten die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschöpft werden, ein nachhaltiges Industriegebiet festzulegen. Fragen	Der Anregung wird gefolgt. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht mehr um einen regionalen Grünzug. Im Regionalplan ist die Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet zum sogenannten planungsrechtlichen Innenbereich. Dennoch werden Festsetzungen zur Nachhaltigkeit des Industriegebietes getroffen. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass mindestens 30 % der Dachflächen extensiv zu begrünen sind. Auf mindestens 20 % der Dachflächen sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie zu errichten.
	Ist ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine Reduzierung durch eine möglichst geringe überbaubare Fläche und Grundflächenzahl festgelegt?	Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl (GRZ von 0,8) festgesetzt, die eine vollständige Versiegelung der Grundstücke ausschließt. Diese GRZ ist für Industrie- und Gewerbegebiete üblich und in § 17 der Baunutzungsverordnung als Orientierungswert für Gewerbe- und Industriegebiete festgelegt. Durch Baugrenzen wird außerdem festgesetzt, welche Flächen der Baugrundstücke überbaut werden dürfen. Von den 15 ha Plangebiet werden lediglich 10 ha als Industriefläche festgesetzt und eine Erschließungsstraße als Verkehrsfläche. Die weiteren ca. 5 ha erhalten Festsetzungen als Grünflächen oder als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

		Natur und Landschaft.
	Ist eine zusätzliche Bepflanzung oder Begrünung der baulichen Anlagen vorgesehen?	Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass mindestens 30 % der Dachflächen extensiv zu begrünen sind.
	Wurde ein Klimagutachten erstellt? Kann eine ausreichende Durchlüftung der Siedlungsstruktur trotz Bebauung (insbesondere Richtung Dortmund) gewährleistet werden? Ist das gutachterlich nachgewiesen worden? Kann das durch eine lockere und offene Bauweise eingehalten werden? Gibt es Mindestmaße für die Baugrundstücke?	Die Fragestellungen werden wie folgt beantwortet. Die Erstellung eines Klimagutachtens ist nicht erforderlich. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen. Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, da dies dem Charakter eines Industriegebietes widerspricht. Mindestmaße für Grundstücke werden keine festgelegt, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und daher die endgültige
	Wird bei der Pflanzliste auf trockenresistente Baum- und Pflanzarten	Die Fragestellung wurde bereits im Bebauungsplan

	geachtet?	berücksichtigt und wie folgt beantwortet. Es wird eine Pflanzliste mit resilienten Baumarten, auch im Hinblick auf den Klimawandel festgesetzt.
	Legen Sie eine Dach- und Fassadenbegrünung fest?	Die Fragestellung wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und wie folgt beantwortet. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass mindestens 30 % der Dachflächen extensiv zu begrünen sind.
	Sichern Sie durch ein Energiekonzept die Nutzung von regenerativen Energien (Fotovoltaik/Wind) - Fotovoltaik auf Dachflächen - ab? Legen Sie die Nutzung von Wärmenetzen (Nah- oder Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen fest?	Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass mindestens 20 % der Dachflächen im Industriegebiet für die Nutzung solarer Energie genutzt werden muss. Die Nutzung von Wärmenetzen oder andern Wärmequellen wird nicht festgesetzt.
	Verpflichten Sie bei Aufgabe des Betriebs (Langendorf hat schon mal Insolvenz angemeldet) den Betrieb zur Beseitigung der baulichen Anlagen bzw. versiegelten Flächen, wenn diese den Festsetzungen nicht mehr entsprechen (Rückbau- und Entsiegelungsgebot)?	Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Ein Rückbau- oder Entsiegelungsgebot ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt.
11 Vom 02.05.2021	die Bebauung der Fläche "Im dicken Dören" wird wegen der zu erwartenden Immissionen die Lebensqualität der Bewohner Groppenbrucher Straße in erheblichem und unzulässigem Maße einschränken. Sie führen in der Begründung des Vorentwurfs zur 5. Flächennutzungsplanordnung der Stadt Waltrop an, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen

	• eine Steigerung der Fahrzeugproduktion im Rahmen eines dann durchführbaren 3- Schicht- Betriebes von jährlich 1000 auf rund 2500 sowie eine erwartete Zunahme von derzeit 3500 LKW-Fahrten auf deutlich mehr als 5000 Fahrten jährlich angestrebt ist. Die zu begrüßende Immissionsentlastung der Waltroper Bürger am jetzigen Standort von Langendorf geht einher mit einer deutlichen Zunahme der Immissionen der Anwohner an der Groppenbrucher Straße. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verkehrslärm bedingt durch die Bundesautobahn A45, bei "günstiger" Windrichtung auch der A 2 und der Landesstraße 609 -Mengeder Straße- erheblich. Zukünftig werden täglich ca. 50 LKW mehr als bisher diesen Verkehrslärm noch vergrößern. Auch die derzeit mit ca. 250 Mitarbeitern angegebene Personalausstattung von Langendorf wird sich erheblich vergrößern müssen, um die angestrebte Produktionsausweitung zu erreichen. Auch diese Mitarbeiter werden überwiegend per Auto ihre Arbeitsstelle erreichen und verlassen. Dazu kommt der erhebliche Krach, der naturgemäß bei der Verarbeitung von Stahl und Eisenprodukten entsteht. Dies wie geplant im 3-Schicht-Betrieb 24 Stunden täglich. Es ist zu befürchten, dass dieser dauerhafte 24-Stunden-Lärm zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird.	Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
	• die Baufläche wird die Zweckbestimmung "Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör und Handel" erhalten. Diese Zweckbestimmung ist derartig unbestimmt, dass nicht erkennbar ist, welche weiteren Produktionszweige zukünftig hier angesiedelt werden sollen, verbunden mit weiteren die Gesundheit der Anwohner schädigenden Emissionen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan konkretisiert und abschließend geregelt. Es sind nur Betriebe der im Bebauungsplan festgesetzten Liste der Wirtschaftszweige zulässig. Die vorliegenden Emissionsgutachten (Verkehr- und Lärmgutachten) untersuchen die Emissionen, die durch die

		Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit zulässigen Art der baulichen Nutzung entstehen können. Eine Emissionskontingentierung regelt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner entstehen.
	das Gebiet der 5. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet. Dies gilt gleichermaßen für die Straßenrandbebauung an der Groppenbrucher Straße. In den 80er Jahren ist das in Rede stehende Gebiet als Bergehalde von der RAG aufgeschüttet worden. Vor Bebauung muss der Untergrund verdichtet werden. Dies soll durch eine Stoßverdichtung erreicht werden. Wie angeführt, sind Nachteile dieses Verfahrens hohe Emissionen durch Erschütterung und Lärm. Ich befürchte, dass insbesondere diese Erschütterungen Schäden an den Häusern Groppenbrucher Straße verursachen können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In einem schalltechnischen Gutachten zum aufzustellenden Bebauungsplan werden explizit die Baulärmimmissionen untersucht. Das vom Büro Kötter Consulting erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Bodenaufbereitungsmaßnahmen keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten. Ebenso wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und der späteren Baureifmachung sichergestellt, dass durch mögliche Erschütterungen keine Schäden an den Häusern entstehen. Dies könnte beispielsweise durch Erschütterungsmessungen während Probeverdichtungen bereits untersucht werden. Baubegleitende Erschütterungsmessungen an bestehenden Gebäuden während der Bodenverdichtung sind ebenfalls eine Möglichkeit, um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden.
	durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist der vorhandene regionale Grünzug 7 betroffen. Dieses Vorranggebiet ist besonders geschützt und darf nur in Ausnahmefällen für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 11. Regionalplanänderung wurden die Darstellungen für das Plangebiet geändert: Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen

	für die siedlungsräumliche Entwicklung keine andere Alternative besteht. Es sind im Rahmen der bisherigen Bürgerbeteiligungen sehr wohl andere Standorte als Alternativen benannt worden. Die vorgebrachten Argumente, warum diese alternativen Standorte nicht geeignet sind, sind nicht überzeugend. Beispielsweise verweise ich auf Punkt 10 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, wonach Konzepte zur Nachfolgenutzungen für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen und von ehemaligen Kraftwerkstandorten erfolgreich umzusetzen sind. Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Das hier die Inanspruchnahme des regionalen Grünzugs unabwendbar ist, erschließt sich uns nicht. Ebenfalls vermissen wir eine Aussage zum funktionalen Ausgleich.	„Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen. Ein funktionaler Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es schließt alle anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien aus. Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen ist und nicht mehr als regionaler Grünzug.
	• an der Mengeder Straße an der geplanten Zufahrt zum Plangebiet soll durch eine Lichtsignalanlage in Verbindung mit zusätzlichen Linksabbiegerspuren ein möglichst störungsfreier Autoverkehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der separate Radweg entlang der Mengeder Straße wird durch

	sichergestellt werden. Hierzu müsste die vorhandene Fahrbahn verbreitert werden, was zu Lasten der vorhandenen Randstreifen und des Rad-/ Fußgängerwegs realisierbar wäre. Während die Politik von der Bundes- bis zur kommunalen Ebene den Ausbau von Radwegen forciert, wird hier genau gegenteilig geplant.	die Neuerrichtung des lichtsignalisierten Knotenpunktes nicht beeinträchtigt. Der Radweg verläuft östlich entlang der L 609, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn räumlich abgetrennt. Eine Straßenaufweitung wird primär in westliche Richtung erfolgen. Im Einmündungsbereich der Planstraße wird eine Ampelanlage geplant, die eine sichere Quermöglichkeit für Radfahrer über die Meneder Straße darstellt. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
--	---	---

	• entwässerungstechnisch für die riesige versiegelte Fläche eine Ableitung des Oberflächen-wassers in den Groppenbach vorgesehen wird. In den vergangenen Jahren haben Sturzregen wiederholt zu überschwemmten Kellern geführt. Auch der Groppenbach ist bei diesen Unwettern "bis zum Rand voll". Aufgrund des Klimawandels werden von den Meteorologen auch zukünftig vermehrt derartige Ereignisse prognostiziert. Es bestehen Zweifel, ob der Groppenbach bei einer Einleitung weiterer Wassermassen nicht überlastet wird. Auch das im südlichen Bereich des Plangebietes liegende steil abfallende Gelände ist aufgeschüttete Bergehalde. Es ist fraglich, ob es hier bei derartigen Wetterereignissen bei zusätzlichem abfließenden Oberflächenwasser nicht zu einem Bergrutsch kommen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallenden Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrichtung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende Flächen entsteht und es nicht zu einem unkontrollierten Abfließen der Oberflächenwasser und somit zu einem Bergrutsch kommt. Im aktuellen Zustand versickert anfallendes Niederschlagswasser durch die landwirtschaftlich genutzte unversiegelte Fläche und den ehemaligen Haldenkörper ungehindert, so dass durch die Planung und damit teilweise Versiegelung auf der Plateaufläche der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch versickerndes Regenwasser sogar verringert wird. Die abgestimmte zulässige Einleitungsmenge für Regenwasser in den Vorfluter Groppenbach ist nach Angaben der Unteren Wasserbehörde auf 25 l /s begrenzt. Bei dieser Einleitungsmenge wird der Groppenbach nicht überlastet, die Entwässerung kann gewässerverträglich abgewickelt werden. Die Gefahr einer Überschwemmung der Gebäude an der Groppenbrucher Straße
--	---	---

		vergrößert sich demnach durch die Planung nicht.
	auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 200 Metern einzuhalten ist. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, welcher Abstandsklasse und welche Betriebsart dem Unternehmen Langendorf zuzuordnen ist. Ich bitte hier um Aufklärung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im GI 1 (im Norden des Plangebietes) sind Betriebe der Abstandsklasse I bis IV des Abstandserlasses vom 06.06.2007 nicht zulässig. (<i>Abstandsklassen V und VI sind zulässig – 300 und 200 m</i>) In den GI II und GI III (zentral und im Süden des Plangebiets) sind Betriebe der Abstandsklassen I bis V des Abstandserlasses vom 06.06.2007 nicht zulässig. (<i>Abstandsklasse VI ist zulässig – 200 m Abstand</i>) Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Dieser setzt fest, welche Betriebe sich auf den Grundstücken ansiedeln dürfen. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung regelt dabei, dass Störfallbetriebe ausgeschlossen sind. Der Mindestabstand des Industriegebietes von 200 m zu Wohngebäuden wird bei der Planung insgesamt eingehalten.
	mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, der auszugleichen ist. Dieser Ausgleich soll im verbindlichen Bebauungsplan verbindlich geregelt werden. Direkt an der Grenze zum Flächennutzungsplan befindet sich auf Dortmunder Seite das Naturschutzgebiet Groppenbruch. Im Lokalkompass Dortmund Nordwest ist im Februar 2021 ein Artikel über Tier- und Pflanzenwelt in Groppenbruch erschienen. Danach haben Naturschutzverbände im Bereich Groppenbruch und einem Umkreis von zwei bis drei	Der Anregung, einen ökologischen Ausgleich im Bebauungsplan verbindlich zu regeln, wird gefolgt. Das Naturschutzgebiet Groppenbach liegt auf Dortmunder Stadtgebiet und wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Für die Planung wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt

	Kilometern "umfangreiche Bestandsaufnahmen zu Pflanzen, Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt". In den Jahren 1979 bis 2010 wurden danach 670 Pflanzenarten erfasst, von denen 129 als gefährdet oder selten einzuschätzen sind. 57 Arten seien in der Roten Liste NRW der gefährdeten und geschützten höheren Pflanzenarten aufgeführt. Quittek weiter: "In den letzten Jahren wurden 105 Vogelarten im Landschaftsraum nachgewiesen; davon stehen 39 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, u.a. Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze. Ferner kommen sieben Amphibien- und zwei Reptilienarten vor, darunter die europaweit streng geschützten Rote-Liste-Arten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte." Sollte wie beabsichtigt das Gelände bebaut und die Oberfläche versiegelt werden, wird das erhebliche negative Auswirkungen auf den vorhandenen Tier- und Pflanzenbestand haben. Ich bezweifle, dass ein Ausgleich zur Kompensation des vernichteten Lebensraumes geschaffen werden kann.	sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen. Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Biotoptypenkartierung zeigt, dass sich im Bereich der festgesetzten GI Fläche keine schützenswerten Pflanzen befinden.
	• Letztendlich verweise ich auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz. In der Begründung zum Urteil findet sich folgender Satz: "Künftig können selbst gravierende Freiheitseinschränkungen zum Schutz des Klimas	Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine

	verhältnismäßig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein". Dies könnte bedeuten, dass auch Grundrecht auf Eigentum betroffen sein kann, etwa ressourcenintensive Industrie, die es nicht schafft, bis 2030 klimaneutral zu produzieren. Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir, die Eheleute xy, die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplan 5 "Im dicken Dören" ab.	besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen. Es handelt sich nicht um eine lokale Hitzeinsel, die Bebauung an der Groppenbrucher Straße befindet sich laut Klimatopkarte des RVR in einem klimatischen Funktionsraum der Stadtrandbebauung. Im Bebauungsplan können Maßnahmen getroffen werden, die den Eingriff in das Mikroklima abmindern, beispielsweise Dachbegrünung oder weitere Pflanzmaßnahmen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine aufgeschüttete Bergehalde und damit um eine vorbelastete Fläche. Mit der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen soll der Flächenverbrauch insgesamt minimiert werden.
12 Vom 02.05.2021	die Bebauung der Fläche "Im dicken Dören" wird wegen der zu erwartenden Immissionen die Lebensqualität der Bewohner Groppenbrucher Straße in erheblichem und unzulässigem Maße einschränken. Sie führen in der Begründung des Bebauungsplans an, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu

• eine Steigerung der Fahrzeugproduktion im Rahmen eines dann durchführbaren 3- Schicht- Betriebes von jährlich 1000 auf rund 2500 sowie eine erwartete Zunahme von derzeit 3500 LKW-Fahrten auf deutlich mehr als 5000 Fahrten jährlich angestrebt ist. Die zu begrüßende Immissionsentlastung der Waltroper Bürger am jetzigen Standort von Langendorf geht einher mit einer deutlichen Zunahme der Immissionen für die Anwohner an der Groppenbrucher Straße. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verkehrslärm bedingt durch die Bundesautobahn A45, bei "günstiger" Windrichtung auch der A 2 und der Landesstraße 609 -Mengeder Straße- erheblich. Zukünftig werden täglich ca. 50 LKW mehr als bisher diesen Verkehrslärm noch vergrößern. Auch die derzeit mit ca. 250 Mitarbeitern angegebene Personalausstattung von Langendorf wird sich erheblich vergrößern müssen, um die angestrebte Produktionsausweitung zu erreichen. Auch diese Mitarbeiter werden überwiegend per Auto ihre Arbeitsstelle erreichen und verlassen. Dazu kommt der erhebliche Krach, der naturgemäß bei der Verarbeitung von Stahl und Eisenprodukten entsteht. Dies wie geplant im 3-Schicht-Betrieb 24 Stunden täglich. Es ist zu befürchten, dass dieser dauerhafte 24-Stunden-Lärm zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird. Frage: Durch welche Maßnahmen soll eine zusätzliche dauerhafte Lärmbelästigung der Anwohner ausgeschlossen werden?	dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
• die Baufläche wird die Zweckbestimmung "Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör und Handel" erhalten. Diese Zweckbestimmung ist derartig unbestimmt, dass nicht erkennbar ist, welche weiteren Produktionszweige zukünftig hier angesiedelt werden sollen, verbunden mit weiteren die Gesundheit der Anwohner schädigenden Emissionen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan konkretisiert und abschließend geregelt. Es sind nur Betriebe der im Bebauungsplan festgesetzten Liste der Wirtschaftszweige

	Frage: Bedeutet Handel beispielsweise Gebrauchtwagenverkauf, Einzelhandel mit Publikumsverkehr etc.?	zulässig. Zulässig sind demnach der Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (ausgenommen Wohnwagen und Wohnmobile) sowie der Großhandel mit Kraftwagenteilen und Zubehör. Die vorliegenden Emissionsgutachten (Verkehr- und Lärmgutachten) untersuchen die Emissionen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit zulässigen Art der baulichen Nutzung entstehen können.
	• der Bebauungsplan umfasst ein Bergsenkungsgebiet. Dies gilt gleichermaßen für die Straßenrandbebauung an der Groppenbrucher Straße. In den 80er Jahren ist das betroffene Gebiet als Bergehalde von der RAG aufgeschüttet worden. Vor Bebauung muss der Untergrund verdichtet werden. Dies soll durch eine Stoßverdichtung erreicht werden. Wie angeführt, sind Nachteile dieses Verfahrens hohe Emissionen durch Erschütterung und Lärm. Frage: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Schäden an den Häusern Groppenbrucher Straße zu verhindern?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. In einem schalltechnischen Gutachten zum aufzustellenden Bebauungsplan werden explizit die Baulärmimmissionen untersucht. Das vom Büro Kötter Consulting erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Bodenaufbereitungsmaßnahmen keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten. Ebenso wird im Zuge der späteren Baureifmachung sichergestellt, dass durch mögliche Erschütterungen keine Schäden an den Häusern entstehen. Dies könnte beispielsweise durch Erschütterungsmessungen während Probeverdichtungen bereits untersucht werden. Baubegleitende Erschütterungsmessungen an bestehenden Gebäuden während der Bodenverdichtung sind ebenfalls eine Möglichkeit, um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden.
	• durch die Flächenumwidmung ist der vorhandene regionale	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die

	Grünzug 7 betroffen. Dieses Vorranggebiet ist besonders geschützt und darf nur in Ausnahmefällen für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine andere Alternative besteht. Es sind im Rahmen der bisherigen Bürgerbeteiligungen sehr wohl andere Standorte als Alternativen benannt worden. Die vorgebrachten Argumente, warum diese alternativen Standorte nicht geeignet sind, sind nicht überzeugend. Beispielsweise verweise ich auf Punkt 10 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, wonach Konzepte zur Nachfolgenutzungen für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen und von ehemaligen Kraft-werkstandorten erfolgreich umzusetzen sind. Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Frage: Bei der Prüfung der Standortauswahl sind sehr wohl andere mögliche Flächen für das Bauvorhaben identifiziert worden. Das hier die Inanspruchnahme des regionalen Grünzugs unabwendbar ist, erschließt sich uns nicht. Was ist mit einer Aussage zum funktionalen Ausgleich?	Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Im Zuge der 11. Regionalplanänderung wurden die Darstellungen für das Plangebiet geändert: Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen. Ein funktionaler Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es schließt alle anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien aus. Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen ist und nicht mehr als regionaler
--	--	--

		Grünzug.
	• an der Mengeder Straße an der geplanten Zufahrt zum Plangebiet soll durch eine Lichtsignalanlage in Verbindung mit zusätzlichen Linksabbiegerspuren ein möglichst störungsfreier Autoverkehr sichergestellt werden. Hierzu müsste die vorhandene Fahrbahn verbreitert werden, was nur zu Lasten der vorhandenen Randstreifen und des Rad-/ Fußgängerwegs realisierbar wäre. Während die Politik von der Bundes- bis zur kommunalen Ebene den Ausbau von Radwegen forciert, wird hier genau gegenteilig geplant. Frage: Wie soll sichergestellt werden, dass die Errichtung von Linksabbiegerspuren nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit von Radfahrern und Fußgängern erfolgt?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Der separate Radweg entlang der Mengeder Straße wird durch die Neuerrichtung des lichtsignalisierten Knotenpunktes nicht beeinträchtigt. Der Radweg verläuft östlich entlang der L 609, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn räumlich abgetrennt. Eine Straßenaufweitung wird primär in westliche Richtung erfolgen. Im Einmündungsbereich der Planstraße wird eine Ampelanlage geplant, die eine sichere Quermöglichkeit für Radfahrer über die Mengeder Straße darstellt. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen

		und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
	• entwässerungstechnisch für die riesige versiegelte Fläche eine Ableitung des Oberflächenwassers in den Groppenbach vorgesehen wird. In den vergangenen Jahren haben Sturzregen wiederholt zu überschwemmten Kellern geführt. Auch der Groppenbach ist bei diesen Unwettern "bis zum Rand voll". Aufgrund des Klimawandels werden von den Meteorologen auch zukünftig vermehrt derartige Ereignisse prognostiziert. Es bestehen Zweifel, ob der Groppenbach bei einer Einleitung weiterer Wassermassen nicht überlastet wird. Auch das im südlichen Bereich des Plangebietes liegende steil abfallende Gelände ist aufgeschüttete Bergehalde. Es ist fraglich, ob es hier bei derartigen Wetterereignissen bei zusätzlichem abfließenden Oberflächenwasser nicht zu einem Bergrutsch kommen kann. Weiterhin ist zu befürchten, dass in der Bergehalde vorhandene Schadstoffe ausgeschwemmt und dem Groppenbach zugeführt werden. Frage: Wird bei der Entwässerungsplanung dem Umstand des Klimawandels mit den möglichen Folgen Rechnung getragen und wird eine Untersuchung des Untergrundes auf mögliche Schadstoffe vorgenommen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallenden Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrückung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende Flächen entsteht und es nicht zu einem unkontrollierten Abfließen der Oberflächenwasser und somit zu einem Bergrutsch kommt. Im aktuellen Zustand versickert anfallendes Niederschlagswasser durch die landwirtschaftlich genutzte unversiegelte Fläche und den ehemaligen Haldenkörper ungehindert, so dass durch die Planung und damit teilweise Versiegelung auf der Plateaufläche der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch versickerndes

		Regenwasser sogar verringert wird. Die abgestimmte zulässige Einleitungsmenge für Regenwasser in den Vorfluter Groppenbach ist nach Angaben der Unteren Wasserbehörde auf 25 l/s begrenzt. Bei dieser Einleitungsmenge wird der Groppenbach nicht überlastet, die Entwässerung kann gewässerverträglich abgewickelt werden. Die Gefahr einer Überschwemmung der Gebäude an der Groppenbrucher Straße vergrößert sich demnach durch die Planung nicht.
	• auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 200 Metern einzuhalten. Frage: Welche Abstandsklasse und welche Betriebsart ist dem Unternehmen Langendorf zuzuordnen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Abstandsklassen Im GI 1 (im Norden des Plangebietes) sind Betriebe der Abstandsklasse I bis IV des Abstandserlasses vom 06.06.2007 nicht zulässig. (<i>Abstandsklassen V und VI sind zulässig – 300 und 200 m</i>) In den GI II und GI III (zentral und im Süden des Plangebiets) sind Betriebe der Abstandsklassen I bis V des Abstandserlasses vom 06.06.2007 nicht zulässig. (<i>Abstandsklasse VI ist zulässig – 200 m Abstand</i>) Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Dieser setzt fest, welche Betriebe sich auf den Grundstücken ansiedeln dürfen. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung regelt dabei, dass Störfallbetriebe ausgeschlossen sind.

		Der Mindestabstand des Industriegebietes von 200 m zu Wohngebäuden wird bei der Planung insgesamt eingehalten.
	• Das vom Bebauungsplan umfasste Gelände ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Direkt an der Grenze zum Flächennutzungsplan befindet sich auf Dortmunder Seite das Naturschutzgebiet Groppenbruch. Im Lokalkompass Dortmund Nordwest ist im Februar 2021 ein Artikel über Tier- und Pflanzenwelt in Groppenbruch erschienen. Danach haben Naturschutzverbände im Bereich Groppenbruch und einem Umkreis von zwei bis drei Kilometern "umfangreiche Bestandsaufnahmen zu Pflanzen, Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt". In den Jahren 1979 bis 2010 wurden danach 670 Pflanzenarten erfasst, von denen 129 als gefährdet oder selten einzuschätzen sind. 57 Arten seien in der Roten Liste NRW der gefährdeten und geschützten höheren Pflanzenarten aufgeführt. Quittek weiter: "In den letzten Jahren wurden 105 Vogelarten im Landschaftsraum nachgewiesen; davon stehen 39 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, u.a. Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze. Ferner kommen sieben Amphibien- und zwei Reptilienarten vor, darunter die europaweit streng geschützten Rote-Liste-Arten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte." Sollte wie beabsichtigt das Gelände bebaut und die Oberfläche versiegelt werden, wird das erhebliche negative Auswirkungen auf den vorhandenen Tier- und Pflanzenbestand haben. Ich bezweifle, dass ein Ausgleich zur Kompensation des vernichteten Lebensraumes geschaffen werden kann. Frage: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den geforderten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Das Naturschutzgebiet Groppenbach liegt auf Dortmunder Stadtgebiet und wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Für die Planung wurde eine Biotoptypenuntersuchung durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen. Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten

	Ausgleich in Natur und Landschaft zu erreichen?	Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Biotoptypenkartierung zeigt, dass sich im Bereich der festgesetzten GI Fläche keine schützenswerten Pflanzen befinden.
	Die Finanzierung aller Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Waltrop. Nach der Gemeindeordnung ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Die Erschließung des Standortes wird voraussichtlich über 4 Millionen betragen, dies bei einem Haushalt, der bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur durch Kreditaufnahmen ausgeglichen dargestellt werden kann. Frage: Hat es vor Beginn der Planungen für dieses Investitionsvorhaben eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gegeben und falls ja mit welchem Ergebnis?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich. Dennoch hat es eine durch die Prognos AG unabhängig durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kosten-Nutzen-Analyse) für das Projekt gegeben. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung der Fläche „Im Dicken Dören“ in der Stadt Waltrop mittel- bis langfristig einen klaren wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Dieser setzt sich zusammen aus der Bruttowertschöpfung aus direkter Beschäftigung und direkten Beschäftigungseffekten, die gemeinsam zu positiven fiskalischen Effekten führen.
	Letztendlich verweise ich auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz. In der Begründung zum Urteil findet sich folgender Satz: "Künftig können selbst gravierende Freiheitseinschränkungen zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein". Dies könnte bedeuten, dass auch Grundrecht auf Eigentum betroffen sein	Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.

	kann, etwa ressourcenintensive Industrie, die es nicht schafft, bis 2030 klimaneutral zu produzieren.	
13 Vom 02.05.2021	im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde bei der Brutvogelkartierung zwar auf die Feldlerche eingegangen, der Eisvogel aber nicht aufgeführt. Der Eisvogel brütet nicht an geraden Ufern sondern mäandrierenden Bächen in Bruthöhlen. Demnach ist davon auszugehen, dass der Eisvogel sich insbesondere am renaturierten Groppenbach wieder angesiedelt hat und dort auch brütet. In jüngster Zeit konnten mehrere Exemplare gesichtet werden. Fragen: Aus welchem Jahr stammt die Brutvogelkartierung? Das Entwässerungskonzept sieht u.a. eine Regenwassereinleitung in den Groppenbach vor. Können Sie sicherstellen, dass die Bruthöhlen des Eisvogels und der damit wachsende Bestand durch die zusätzliche Wasserführung nicht gefährdet werden (insbesondere bei Starkregenereignissen). Auch die Klappergrasmücke gehört zu den gefährdeten Vogelarten. Frage: Wie können Sie sicherstellen, dass der Bestand nicht gefährdet wird. Handyfoto als Anhang	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Die Brutvogelkartierungen sind erstmalig 2015 und vertiefend dann 2018 erfolgt. Bei der Klappergrasmücke handelt es sich gemäß der Publikation „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020“ nicht um eine bestandsgefährdete Art. Die Klappergrasmücke steht lediglich auf der Vorwarnliste für NRW. Daher ist im Bauleitplanverfahren keine explizite Kompensationsmaßnahme für diese Brutvogelart erforderlich. An einem Entwässerungsgraben wurde der Eisvogel als Nahrungsgast gesichtet. Durch die Planung werden eventuelle Bruthöhlen des Eisvogels am Groppenbach nicht gefährdet.
14 Vom 02.05.2021	vorrangiges Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist, dem Unternehmen Langendorf für die beabsichtigte geschäftliche Erweiterung einen für dessen Belange optimalen Standort	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der

anzubieten. Dies auf einer Fläche, die wegen der örtlichen Nähe und den zu erwartenden Immissionen die Lebensqualität der Bewohner Groppenbrucher Straße in erheblichem und unzulässigem Maße einschränken wird. Sie führen in der Begründung des Bebauungsplans an, dass • eine Steigerung der Fahrzeugproduktion im Rahmen eines dann durchführbaren 3- Schicht- Betriebes von jährlich 1000 auf rund 2500 sowie eine erwartete Zunahme von derzeit 3500 LKW-Fahrten auf deutlich mehr als 5000 Fahrten jährlich angestrebt ist. Die zu begrüßende Immissionsentlastung der Waltroper Bürger am jetzigen Standort von Langendorf geht einher mit einer deutlichen Zunahme der Immissionen für die Anwohner an der Groppenbrucher Straße. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verkehrslärm bedingt durch die Bundesautobahn A45, bei "günstiger" Windrichtung auch der A 2 und der Landesstraße 609 -Mengeder Straße- erheblich. Zukünftig werden täglich ca. 50 LKW mehr als bisher diesen Verkehrslärm noch vergrößern. Auch die derzeit mit ca. 250 Mitarbeitern angegebene Personalausstattung von Langendorf wird sich erheblich vergrößern müssen, um die angestrebte Produktionsausweitung zu erreichen. Auch diese Mitarbeiter werden überwiegend per Auto ihre Arbeitsstelle erreichen und verlassen. Dazu kommt der erhebliche Krach, der naturgemäß bei der Verarbeitung von Stahl und Eisenprodukten entsteht. Dies wie geplant im 3-Schicht-Betrieb 24 Stunden täglich. Es ist zu befürchten, dass dieser dauerhafte 24-Stunden-Lärm zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird. Frage: durch welche Maßnahmen soll eine zusätzliche dauerhafte Lärmbelastung der Anwohner ausgeschlossen werden	Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
---	---

	• die Baufläche wird die Zweckbestimmung "Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör und Handel" erhalten. Diese Zweckbestimmung ist derartig unbestimmt, dass nicht erkennbar ist, welche weiteren Produktionszweige zukünftig hier angesiedelt werden sollen, verbunden mit weiteren die Gesundheit der Anwohner schädigenden Emissionen. Frage: bedeutet Handel beispielsweise Gebrauchtwagenverkauf, Einzelhandel mit Publikumsverkehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan konkretisiert und abschließend geregelt. Es sind nur Betriebe der im Bebauungsplan festgesetzten Liste der Wirtschaftszweige zulässig. Die vorliegenden Emissionsgutachten (Verkehr- und Lärmgutachten) untersuchen die Emissionen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit zulässigen Art der baulichen Nutzung entstehen können.
	• der Bebauungsplan umfasst ein Bergsenkungsgebiet. Dies gilt gleichermaßen für die Straßenrandbebauung an der Groppenbrucher Straße. In den 80er Jahren ist das in Rede stehende Gebiet als Bergehalde von der RAG aufgeschüttet worden. Vor Bebauung muss der Untergrund verdichtet werden. Dies soll durch eine Stoßverdichtung erreicht werden. Wie angeführt, sind Nachteile dieses Verfahrens hohe Emissionen durch Erschütterung und Lärm. Frage: welche Maßnahmen werden ergriffen, um Schäden an den Häusern Groppenbrucher Straße zu verhindern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In einem schalltechnischen Gutachten zum aufzustellenden Bebauungsplan werden explizit die Baulärmimmissionen untersucht. Das vom Büro Kötter Consulting erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Bodenaufbereitungsmaßnahmen keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten. Ebenso wird im Zuge der Baureifmachung sichergestellt, dass durch mögliche Erschütterungen keine Schäden an den Häusern entstehen. Dies könnte beispielsweise durch Erschütterungsmessungen während Probeverdichtungen bereits untersucht werden. Baubegleitende Erschütterungsmessungen an bestehenden Gebäuden während der Bodenverdichtung sind ebenfalls eine Möglichkeit, um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden.

• durch die Flächenumwidmung ist der vorhandene regionale Grünzug 7 betroffen. Dieses Vor-ranggebiet ist besonders geschützt und darf nur in Ausnahmefällen für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine andere Alternative besteht. Es sind im Rahmen der bisherigen Bürger-beteiligungen sehr wohl andere Standorte als Alternativen benannt worden. Die vorgebrachten Argumente, warum diese alternativen Standorte nicht geeignet sind, sind nicht überzeugend. Beispielsweise verweise ich auf Punkt 10 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, wonach Konzepte zur Nachfolgenutzungen für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen und von ehemaligen Kraftwerkstandorten erfolgreich umzusetzen sind. Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungs-bereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Frage: bei der Prüfung der Standortauswahl sind sehr wohl andere mögliche Flächen für das Bauvorhaben identifiziert worden. Das hier die Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges unabwendbar ist, erschließt sich mir nicht. Ebenfalls vermisste ich eine Aussage zum funktionalen Ausgleich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 11. Regionalplanänderung wurden die Darstellungen für das Plangebiet geändert: Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen. Ein funktionaler Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es schließt alle anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien aus. Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen ist und nicht mehr als regionaler
--	---

		Grünzug.
	• an der Mengeder Straße an der geplanten Zufahrt zum Plangebiet soll durch eine Lichtsignalanlage in Verbindung mit zusätzlichen Linksabbiegerspuren ein möglichst störungsfreier Autoverkehr sichergestellt werden. Hierzu müsste die vorhandene Fahrbahn verbreitert werden, was nur zu Lasten der vorhandenen Randstreifen und des Rad-/ Fußgängerwegs realisierbar wäre. Während die Politik von der Bundes- bis zur kommunalen Ebene den Ausbau von Radwegen forciert, wird hier genau gegenteilig geplant. Frage: wie soll sichergestellt werden, dass die Errichtung von Linksabbiegerspuren nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit von Radfahrern und Fußgängern erfolgt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der separate Radweg entlang der Mengeder Straße wird durch die Neuerrichtung des lichtsignalisierten Knotenpunktes nicht beeinträchtigt. Der Radweg verläuft östlich entlang der L 609, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn räumlich abgetrennt. Eine Straßenaufweitung wird primär in westliche Richtung erfolgen. Im Einmündungsbereich der Planstraße wird eine Ampelanlage geplant, die eine sichere Querungsmöglichkeit für Radfahrer über die Mengeder Straße darstellt. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am

		westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
	• entwässerungstechnisch für die riesige versiegelte Fläche eine Ableitung des Oberflächenwassers in den Groppenbach vorgesehen wird. In den vergangenen Jahren haben Sturzregen wiederholt zu überschwemmten Kellern geführt. Auch der Groppenbach ist bei diesen Unwettern "bis zum Rand voll". Aufgrund des Klimawandels werden von den Meteorologen auch zukünftig vermehrt derartige Ereignisse prognostiziert. Es bestehen Zweifel, ob der Groppenbach bei einer Einleitung weiterer Wassermassen nicht überlastet wird. Auch das im südlichen Bereich des Plangebietes liegende steil abfallende Gelände ist aufgeschüttete Bergehalde. Es ist fraglich, ob es hier bei derartigen Wetterereignissen bei zusätzlichem abfließenden Oberflächenwasser nicht zu einem Bergrutsch kommen kann. Weiterhin ist zu befürchten, dass in der Bergehalde vorhandene Schadstoffe ausgeschwemmt und dem Groppenbach zugeführt werden. Frage: wird bei der Entwässerungsplanung dem Umstand des Klimawandels mit den möglichen Folgen Rechnung getragen und wird eine Untersuchung des Untergrundes auf mögliche Schadstoffe vorgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallenden Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrichtung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende Flächen entsteht und es nicht zu einem unkontrollierten Abfließen der Oberflächenwasser und somit zu einem Bergrutsch kommt. Im aktuellen Zustand versickert anfallendes Niederschlagswasser durch die landwirtschaftlich genutzte unversiegelte Fläche und den ehemaligen Haldenkörper ungehindert, so dass durch die Planung und damit teilweise Versiegelung auf der Plateaufläche der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch versickerndes Regenwasser sogar verringert wird. Die abgestimmte zulässige Einleitungsmenge für Regenwasser in

		den Vorfluter Groppenbach ist nach Angaben der Unteren Wasserbehörde auf 25 l/s begrenzt. Bei dieser Einleitungsmenge wird der Groppenbach nicht überlastet, die Entwässerung kann gewässerverträglich abgewickelt werden. Die Gefahr einer Überschwemmung der Gebäude an der Groppenbrucher Straße vergrößert sich demnach durch die Planung nicht.
	auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 200 Metern einzuhalten ist. Frage: welcher Abstandsklasse und welche Betriebsart ist dem Unternehmen Langendorf zu-zuordnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im GI 1 (im Norden des Plangebietes) sind Betriebe der Abstandsklasse I bis IV des Abstandserlasses vom 06.06.2007 nicht zulässig. (<i>Abstandsklassen V und VI sind zulässig – 300 und 200 m</i>) In den GI II und GI III (zentral und im Süden des Plangebiets) sind Betriebe der Abstandsklassen I bis V des Abstandserlasses vom 06.06.2007 nicht zulässig. (<i>Abstandsklasse VI ist zulässig – 200 m Abstand</i>) Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Dieser setzt fest, welche Betriebe sich auf den Grundstücken ansiedeln dürfen. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung regelt dabei, dass Störfallbetriebe ausgeschlossen sind. Der Mindestabstand des Industriegebietes von 200 m zu Wohngebäuden wird bei der Planung insgesamt eingehalten.
	Das vom Bebauungsplan umfasste Gelände ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Direkt an der Grenze zum Flächennutzungsplan befindet sich auf Dortmunder Seite das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, einen ökologischen Ausgleich im Bebauungsplan verbindlich zu

	Naturschutzgebiet Groppenbruch. Im Lokalkompass Dortmund Nordwest ist im Februar 2021 ein Artikel über Tier- und Pflanzenwelt in Groppenbruch erschienen. Danach haben Naturschutzverbände im Bereich Groppenbruch und einem Umkreis von zwei bis drei Kilometern "umfangreiche Bestandsaufnahmen zu Pflanzen, Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt". In den Jahren 1979 bis 2010 wurden danach 670 Pflanzenarten erfasst, von denen 129 als gefährdet oder selten einzuschätzen sind. 57 Arten seien in der Roten Liste NRW der gefährdeten und geschützten höheren Pflanzenarten aufgeführt. Quittek weiter: "In den letzten Jahren wurden 105 Vogelarten im Landschaftsraum nachgewiesen; davon stehen 39 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, u.a. Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze. Ferner kommen sieben Amphibien- und zwei Reptilienarten vor, darunter die europaweit streng geschützten Rote-Liste-Arten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte." Sollte wie beabsichtigt das Gelände bebaut und die Oberfläche versiegelt werden, wird das erhebliche negative Auswirkungen auf den vorhandenen Tier- und Pflanzenbestand haben. Ich bezweifle, dass ein Ausgleich zur Kompensation des vernichteten Lebensraumes geschaffen werden kann. Frage: welche Maßnahmen werden ergriffen, um den geforderten Ausgleich in Natur und Landschaft zu erreichen.	regeln, wird gefolgt. Das Naturschutzgebiet Groppenbach liegt auf Dortmunder Stadtgebiet und wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Für die Planung wurde eine Biotoptypenuntersuchung durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. Die CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen an den Rändern des Plangebietes wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen. Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann
--	---	--

		ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Biotoptypenkartierung zeigt, dass sich im Bereich der festgesetzten GI Fläche keine schützenswerten Pflanzen befinden.
	Die Finanzierung aller Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Waltrop. Nach der Gemeindeordnung ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Die Erschließung des Standortes wird voraussichtlich über 4 Millionen betragen, dies bei einem Haushalt, der bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur durch Kreditaufnahmen ausgeglichen dargestellt werden kann. Frage: hat es vor Beginn der Planungen für dieses Investitionsvorhaben eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gegeben und falls ja mit welchem Ergebnis. Wie sind die Überlegungen, wenn die Firma Langendorf von diesem Vorhaben Abstand nimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich. Dennoch hat es eine durch die Prognos AG unabhängig durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kosten-Nutzen-Analyse) für das Projekt gegeben. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung der Fläche „Im Dicken Dören“ in der Stadt Waltrop mittel- bis langfristig einen klaren wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Dieser setzt sich zusammen aus der Bruttowertschöpfung aus direkter Beschäftigung und direkten Beschäftigungseffekten, die gemeinsam zu positiven fiskalischen Effekten führen.
	Letztendlich verweise ich auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz. In der Begründung zum Urteil findet sich folgender Satz: "Künftig können selbst gravierende Freiheitseinschränkungen zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein". Dies könnte bedeuten, dass auch Grundrecht auf Eigentum betroffen sein kann, etwa ressourcenintensive Industrie, die es nicht schafft, bis 2030 klima-neutral zu produzieren.	Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.

15 Vom 02.05.2021	ich bin gegen eine Umwandlung der o.g. Fläche in ein Industriegebiet und bitte um Beantwortung folgender Fragen: - Wird bei der Verdichtung der Haldenfläche eine Begutachtung der Gebäude auf evt. Schäden vor und nach der Baumaßnahme durchgeführt (vergl. Baumaßnahme Dortmund Ems Kanal im östl. Bereich der Groppenbrucher Strasse)	Die Frage wird wie folgt beantwortet, der Anregung wird bei der Ausführung gefolgt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und der späteren Baureifmachung wird sichergestellt, dass durch mögliche Erschütterungen keine Schäden an den Häusern entstehen. Dies könnte beispielsweise durch Erschütterungsmessungen während Probeverdichtungen bereits untersucht werden. Baubegleitende Erschütterungsmessungen an bestehenden Gebäuden während der Bodenverdichtung sind ebenfalls eine Möglichkeit, um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden.
	- Wie wird der genaue Abstand des Industriegebietes zur Wohnbebauung der Groppenbrucher Strasse ermittelt, zählt der Abstand zum Gebäude oder zum Grundstück?	Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Dieser setzt fest, welche Betriebe sich auf den Grundstücken ansiedeln dürfen. Störfallbetriebe sind im Plangebiet durch eine Festsetzung ausgeschlossen. Bei der Der Mindestabstand von 200 m zwischen der Wohnbebauung und der festgesetzten Industriefläche wird bei der Planung eingehalten. Gemäß Abstandserlass ist der Abstand an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten zu messen. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder

		Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend.
	- Wie wird die Erstellung einer weiteren Fahrspur (Signalanlage Linksabbieger) erstellt, fällt der Radweg dann weg oder wird die gesamte Strasse verbreitert? - Wie wird die Verlagerung des Rückstaus (durch die geplante Signalanlage) von der nördlichen Seite des Kanals zur südlichen Seite mit ihren erhöhten Immisionen in den Gutachten berücksichtigt?	Die Fragen werden wie folgt beantwortet. Der separate Radweg entlang der Mengeder Straße wird durch die Neuerrichtung des lichtsignalisierten Knotenpunktes nicht beeinträchtigt. Der Radweg verläuft östlich entlang der L 609, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn räumlich abgetrennt. Eine Straßenaufweitung wird primär in westliche Richtung erfolgen. Im Einmündungsbereich der Planstraße wird eine Ampelanlage geplant, die eine sichere Quermöglichkeit für Radfahrer über die Mengeder Straße darstellt. Zu einer Verlagerung des verkehrlichen Rückstaus von der nördlichen Seite des Kanals zur südlichen Seite des Kanals wird es durch die Planung nicht kommen.
	- Wo wohnen die Beschäftigten der Firma Langendorf? Sie werden, wenn es zur Umsiedlung von Langedorf kommt, den morgentlichen und nachmittäglichen Verkehr in Richtung Mengede und Waltrop zusätzlich erhöhen. Wie wird es in den Lärm-, Verkehrsgutachten berücksichtigt? Hinzu kommt dass bei einem Dreischichtbetrieb die Umweltbelastungen auch nachts stattfinden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Die Mitarbeitenden der Firma Langendorf kamen im Februar 2020 überwiegend aus Waltrop (ca. 35 %). Ca. 53 % der Beschäftigten kamen aus nördlicher Richtung vom Plangebiet aus gesehen. Ein Verkehrsgutachten des Büros Ambrosius Blanke von April 2020 hat die Verkehrsströme des Unternehmens

		Langendorf untersucht. Im Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2021 für das geplante Industriegebiet "Im Dicken Dören" wurde das Gewerbegebiet Leveringhäuser Straße in Waltrop mitberücksichtigt, da die tatsächliche Vorbelastung durch Verkehrserhebungen (Zählungen) aus Februar 2020 (vor der Corona-Pandemie) im Gutachten verwendet werden. Das Verkehrsgutachten rechnet mit drei unterschiedlichen Szenarien für das Plangebiet im Prognose-Fall. Dabei handelt es sich um worst-case Szenarien. Verweis auf das Gutachten aus der Regionalplanänderung Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Daher ist nicht konkret absehbar, wo die Beschäftigten der sich im Plangebiet ansiedelnden Betriebe wohnen. Der Umweltbericht berücksichtigt, dass auch nachts im Industriegebiet gearbeitet werden kann.
	- Was geschieht mit der Fläche wenn die Firma Langendorf von dem Vorhaben zurücktritt? - Wer wird Eigentümer die Fläche? Werden evt. mehrere Eigentümer die Fläche erwerben?	Die Fragestellungen werden wie folgt beantwortet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der für jeden Betrieb, der nach der festgesetzten Art der baulichen Nutzung zulässig ist, offensteht. Er setzt mehrere Baufelder und damit auch Flächen für mehrere Betriebe fest, somit wird es auch mehrere Eigentümer geben. Die Fläche ist im Eigentum der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Waltrop. Nach Entwicklung der Flächen ist vorgesehen, die

		gewerblichen zu nutzenden Grundstücke an Interessenten zu verkaufen, deren Vorhaben nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet zulässig ist. Daher ist vorgesehen, dass die Grundstücke an unterschiedliche Eigentümer veräußert werden.
	- Wird ein neues Biotop Gutachten erstellt? In dem vorliegenden Gutachten (schon rel. alt) ist weder der Eisvogel noch der weisse Fischreiher, um nur einige wenige Beispiele zu erwähnen, aufgeführt. Beide Arten stehen auf der Roten Liste und brüten am Groppenbach. Wie lässt sich das mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept vereinbaren?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellungen werden wie folgt beantwortet. Für die Planung wurde eine Biotoptypenuntersuchung durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stützt sich auf Untersuchungen aus dem Jahr 2015 und primär 2018. Die Biotoptypenkartierung fand im Jahr 2020 statt. Seitdem gab es im Plangebiet keine wesentlichen Änderungen. Ein neues Biotopgutachten ist daher nicht erforderlich. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen geschaffen.

		Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Entwässerungskonzept – Artenschutz am Groppenbach Durch die Planung wird keine wesentliche Veränderung am Groppenbach hervorgerufen, daher muss nicht von einer Betroffenheit der am Groppenbach lebenden Tierarten ausgegangen werden. Der Groppenbach wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine gedrosselte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Groppenbach wird für den Bach verträglich ablaufen. Dazu sind Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgt.
16 Vom 01.05.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, als direkte Anwohnerin und Betroffene zum Gebiet im Dicken Dören möchte ich Ihnen folgenden Sachverhalt schildern, der zu meiner Stellungnahme gegen die Bebauung des "Dicken Dören" führt. Bereits jetzt ist auf der Mengeder Straße morgens, z.Zt. des Berufsverkehrs, und nachmittags ab 14.30/15.00 bis 17.00/17.30 Uhr ein sehr hohes Verkehrsaufkommen festzustellen. Regelmäßig stauen sich die Autos von der Waltroper Stadtgrenze bis hinunter zur Kreuzung Mengeder Straße/ A2. Dadurch kommt es zu einer enormen Lärmbelästigung und zu einem besonders hohen Schadstoffausstoß. Ein "ruhiges Sitzen" auf der Terrasse oder in den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von

	Gärten ist zu dieser Zeit undenkbar. Aus Richtung Süden kommt dann noch der Lärm der A2 hinzu. Wenn jetzt noch Langendorf seine Planung mit einem Industriegebiet, mit einer 24 Stunden und 7 Tagen in der Woche dauernden Produktion umsetzen kann, ist Groppenbruch sogar an den Wochenenden und in den Nächten durch dauernde Lärmbelästigung betroffen. Da sich das Gebiet Im Dicken Dören auf dem Weg "hoch zum Kanal" befindet, bedeutet das ein dauerndes Anfahren am Berg, was die Lärm- und Schadstoffbelastung nochmals erhöht. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung und Abfahrt von LKW an sich, würde dann den täglichen Stau noch deutlich vergrößern, die Lärmbelastung der Anwohner deutlich erhöhen und sogar an den Wochenenden und in den Nächten keine Ruhe mehr möglich machen.	Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen
--	---	--

		Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
	Sollte ein Lärmschutzwall, geplant sein, so genügt es nicht, wenn dieser nur das Langendorf-Areal umfasst. Eigentlich müsste dann die gesamte Mengeder Straße von der A2 bis zum Kanal, mit einem entsprechenden Wall ausgestattet werden. Das wiederum würde für die direkten Anlieger allerdings gleichzeitig eine Abnahme der Sonnenstunden und Lichtverhältnisse führen, was auch nicht akzeptabel sein kann. Und wie in der Waltroper Zeitung (17.12.2020) stand, man "habe Verständnis dafür, wenn sich Anwohner (...) darüber beschwerten, wenn sie sich morgens um 6.00 Uhr von einem Gabelstapler genervt fühlen", sollten sie mein Anliegen erst recht verstehen, denn hier würde der Betrieb ja rund um die Uhr zu einer Lärmbelästigung führen. Bereits der Ausbau des Gebietes wird zu einer enormen Belastung für die Anlieger (und das sind ja keine Waltroper, was ihr Interesse an dem Gebiet sicherlich noch eindeutiger erscheinen lässt), denn der Untergrund, als alte aufgeschüttete Haldenfläche, muss sicherlich zunächst verdichtet werden, bevor der eigentliche Aufbau beginnen könnte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Verkehrsgutachten sowie im schalltechnischen Gutachten ist als Vorbelastung die A2 sowie die Mengeder Straße eingeflossen. Die Errichtung von Lärmschutzwällen aufgrund der Zusatzbelastung auf der Mengeder Straße ist nicht erforderlich. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden mehrere Untersuchungen des Baugrundes angestellt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verdichtung der aufgeschütteten Bergehalde notwendig ist, um eine ausreichende Standfestigkeit zu erzielen. Die Verdichtungsarbeiten sind im schalltechnischen

		Gutachten berücksichtigt worden.
	Hier stehen definitiv wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Das Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den Nachbarn, erscheint geheuchelt. Auch klimapolitische Interessen und Interessen, die sich mit dem Schutz der Natur und Umwelt befassen, spielen keine Rolle mehr. Unverständlich bleibt dabei besonders, warum bestehende und mögliche andere, bereits aufbereitete Gebiete für die Ansiedlung so vehement abgelehnt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den

		Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist.
17 Vom 01.05.2021	Aktionsbündnis Groppenbrucher Str. Wir als Familie sind sehr besorgt und möchten hiermit unseren Einwand gegen den Bau äußern. Wir sind so schon extrem dem Lärm der Autobahn ausgesetzt, auch nachts mit offenem Fenster schlafen ist nicht. Und da sollen wir noch mehr Lärm akzeptieren, nein! Zudem kommt sehr hohes Verkehrsaufkommen zu den Stoßzeiten, da, wie sie ja bestimmt wissen, das die einzige Zufahrt nach/von waltrop ist. Diese Abfahrt ist an ihrem Limit! Auch unsere kleine Brücke, über der Groppenbrucherstrasse, sollte man nicht vergessen!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signalgeregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine

		ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
	Desweiteren ist das Gebiet um den Groppenbach von vielen, auch seltenen Tieren besiedelt, die durch den Bau vertrieben werden. Und erzählen sie uns bitte nicht es wird neuer Raum geschaffen, erstmal vertrieben ist vertrieben! Da hilft auch nicht das "neu Pflanzen von Bäumen", die dann vielleicht in 20 Jahren groß genug sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen

		wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
	Der Groppenbachbereich MUSS unberührt bleiben! Allein schon wenn auf der Waltroper Seite ständiger Betrieb herrscht, ist die Ruhe und der Rückzug für die Tiere weg!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Groppenbach wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine gedrosselte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Groppenbach wird für den Bach verträglich ablaufen. Dazu sind Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen erfolgt. In einem gemeinsamen Termin mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen am 02.11.2020 wurde das grundsätzliche Entwässerungskonzept besprochen und in einem weiteren Termin am 06.10.2021.
	Lichtverschmutzung spielt auch eine große Rolle, auch dies wird sich auf unsere Seite negativ auswirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine Regelung zur Beleuchtung getroffen. Zum Schutz lichtempfindlicher Arten ist darauf zu achten, dass notwendige Lichtquellen zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen und Räume ausgerichtet werden. Streulicht in die umgebenden öffentlichen Grünflächen sowie in Richtung der südlich gelegenen Bebauung kann somit minimiert werden. Eine

		Nachtabenkung der Leuchtintensität wird außerdem empfohlen.
	Auch der Immobilienwert ist nicht zu vergessen. Sinkt der Wert? Würde ich neu hier hinziehen, wenn im dicken Dören schon bebaut wäre, nein!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Der Wohnstandort an der Groppenbrucher Straße in Mengede wird durch die Gewerbeentwicklung Im Dicken Dören nur in geringem Maße beeinträchtigt, die wesentlichen Standortvorteile bleiben weiterhin erhalten. Die Gründe für Immobilienentwicklungen sind vielfältig. Beispiele anderer Gewerbegebietsentwicklungen in Dortmund zeigen aber, dass eine solche Planung in der Umgebung zu Wohnbebauung nicht zwingend zu einer Senkung der Immobilienwerte führt. Der Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (AKNW) Karsten Schmidt kommt daher auf eine eher positive Wertentwicklung am Standort von Groppenbruch zurück und nimmt an, dass die geplante Gewerbeentwicklung nicht zur Senkung der Immobilienwerte an der Groppenbrucher Straße führen wird.
	Der Bau hat für uns Bewohner KEINEN Vorteil, im Gegenteil, nur Nachteile! Es freut uns, das Langendorf mehr Arbeitsplätze schaffen möchte, aber nicht auf unsere Kosten! Dafür gibt es geeignetere Plätze!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen

		Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist.
18 Vom 30.04.2021	Einwand Umweltzerstörung Ich bin mit meiner Familie vor 28 Jahren nach Groppenbruch gezogen, weil wir im "Grünen" wohnen wollten. Wir haben uns den Traum vom eigenen Garten erfüllt und erfreuen uns an der weiten grünen Natur auf der linken Seite bis Leveringhausen (an der Laurentiuskapelle ist die Idylle perfekt, kein Autolärm, nur Vogelgezwitscher) und der rechten Seite bis zur Königsheide und nun auch darüberhinaus bis zu den beiden Halden. Das wollen wir uns nicht kaputtmachen lassen! Wir waren uns nie bewusst, welche Stadtgrenze wir gerade übertreten haben. Aber nun ist uns aufgefallen, dass die Stadt Waltrop den Bereich am Kanal was pflegerische Maßnahmen anbetrifft sehr vernachlässigt. Der Kanal-Fahrradweg ist eine Buckelpiste. Es wurde viel zu großer Schotter aufgebracht. Mülleimer wurden auch nicht aufgestellt und die Gebüsche liegen voller Müll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Trimodalität des Standortes von Langendorf sind nicht korrekt. Die weiteren Aussagen zur Firma Langendorf lassen sich nicht belegen. Eine Beeinträchtigung des Naturraums an der Laurentiuskapelle wird durch diverse Maßnahmen minimiert. Der Fahrradweg entlang des Kanals ist nicht städtisch, sondern im Eigentum des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich. Insofern liegt die Instandhaltung und Ausstattung des Weges nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Waltrop. Die Fa. Langendorf ist mit ca. 250 Arbeitsplätzen der größte Arbeitgeber in der Stadt Waltrop. Die Stadt Waltrop ist deshalb sehr darum bemüht eine geeignete Alternativfläche zu finden, die eine Erweiterung/ Neustrukturierung des Unternehmens

	Die Stadt Waltrop denkt bei Ausstattung mit Infrastruktur nur bis kurz hinter die Waltroper Hafenbrücke. Aber wenn es darum geht ungeliebte Firmen loszuwerden, weiß man plötzlich wo der letzte Zipfel des Stadtgebietes liegt. Die Fa. Langendorf hat auf der bestehenden Fläche Bestandsschutz und außerdem ist deren Wirtschaft eingebrochen. Das Wohngebiet daneben ist erst viel später entstanden. Dort hätte man sich früher überlegen müssen ob man so nah heranbauen sollte. Man kann nicht den einen Fehler mit dem nächsten Fehler wettzumachen versuchen. Es gibt genügend freie Industriegebiete, die schon verseucht und versiegelt sind. Das Grundstück auf dem die Fa. Langendorf sich befindet ist eine sogenannte trimodale Fläche, hat also Anschluss an Straße, Schiene und Wasserstraße. Viele Firmen wären froh, wenn sie so ein Firmengelände hätten. Man muss seine Möglichkeiten auch zu nutzen wissen. Weil man heute den nahen Autobahnanschluss präferiert, kann es morgen schon ganz anders aussehen. Einmal zerstörte Natur wird nie wiederhergestellt. Daher wird die Planung abgelehnt!	ermöglicht. Es geht nicht darum, die Firma Langendorf an den Südrand der Stadt „abzuschieben“. Die Firma Langendorf stößt an ihrem jetzigen Standort an Grenzen. Der Altstandort ist insbesondere aufgrund seiner direkten Nachbarschaft zu einem Wohngebiet, seiner vollständig ausgeschöpften Kapazität und verkehrlich ungünstigen Lage für das Unternehmen nicht mehr tragbar. Die Bestandsfläche besitzt keinen trimodalen Anschluss, da in Waltrop kein Güterbahnhof existiert sowie auch kein benachbarter Hafenanschluss genutzt werden kann. Der vorhandene Dreieckshafen am Nierhoff-Hafen ist aufgrund von Verschlammung und Baumängeln außer Betrieb und nur über Privatgelände erreichbar. Die Standortsuche aus dem Jahr 2018 verdeutlicht, dass es keine besser geeigneten Flächen, insbesondere keine bereits bestehenden freien Industrieflächen in der zur Untersuchung herangezogenen Umgebung gibt. Durch die Verlagerung des Standortes an den südlichen Stadtrand Waltrops und damit in direkte Nähe des Autobahnanschlusses wird der Verkehr im Waltroper Stadtgebiet reduziert werden. Die weiteren vorgebrachten Hinweise stehen nicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes in Verbindung.
19 Vom 30.04.2021	Einwand Naturzerstörung Auf dem Gelände zwischen "Im Dicken Dören" und dem Dortmund-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um aufgeschüttete Bergehalde und damit um eine vorbelastete Fläche. Mit der

	Ems-Kanal lag in früherer Zeit ein Bauernhof. Durch eine Bergsenkung wurde er unbewohnbar und später einfach zugeschüttet. Es gab hier noch nie irgendwelches Gewerbe, geschweige denn Industrie. Nur weil die Senke mit Bauernhof mit umweltschädlichem Bergehalddenmaterial aufgefüllt wurde darf es nun zur Ansiedlung von Industrie missbraucht werden? Auf der gegenüberliegenden Seite der Drucksbrücke Richtung Osten sieht man ein ähnliches Drama nur ohne Mutterboden. Das Land dort gehört scheinbar auch zum Waltroper Gebiet, man fühlt sich aber nicht zuständig.	Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ist nicht ausschließlich die Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Gewerbegebieten gemeint.
	Die Ackerfläche "Im Dicken Dören" ist Teil eines regional bedeutsamen Grünzuges der auch als Frischluftschneise zur Abkühlung dient. Durch die Fa.Langendorf gäbe es hier nur weitere Erhitzung. Weil wir das Ziel der Klimaerwärmung von nicht mehr als 1,5°C erreichen müssen, darf keinerlei neue Landversiegelung mehr geschehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich nicht um einen regionalen Grünzug, sondern sie ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen.

	Dieser regionale Grünzug ist eingebettet in Wald- und Wassergebiete sowie Naturschutzgebiet. Hier brüten Feldlerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Turteltauben, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe. Außerdem Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus sowie Zwergfledermaus. Besonders der vom Aussterben bedrohte Kiebitz muss hier erwähnt werden und sollte der Stadt Waltrop am Herzen liegen. Sie muss sich des wertvollen Naturraumes an ihrer Stadtgrenze bewusst sein oder werden und Verantwortung für die Zukunft übernehmen. Eine intakte Umwelt ist wichtiger als lärm- und luftverschmutzende Industrie.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich nicht um einen regionalen Grünzug, sondern sie ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
	Es gibt genügend freie Industrieflächen zur Ansiedelung einer Produktionshalle für Schwerlastverkehr. Man sollte sich fragen, ob diese Art von Industrie überhaupt noch eine Zukunft hat und sehr vorsichtig sein mit Land- und Naturzerstörung. Die Planung ist abzulehnen!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der

		Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist.
20 Vom 30.04.2021	Einwand Lärmbelästigung Die Lärmbelästigung für die Bewohner der Groppenbrucher Straße ist sehr hoch. Eingekeilt durch die Auffahrt auf die Autobahn A2 und die Autobahn selbst und zum anderen durch die Emscherallee und die beiden Parkplätze. Die Autobahnauffahrt hat sich zu einem Unfallschwerpunkt herausgebildet, der eigentlich entschärft werden müsste. An schönen Tage fühlen sich die Autofahrer animiert das Gaspedal voll herunterzudrücken und heulend dahinzurasen nach dem Motto: "Nur Fliegen ist schöner". Oft genug knallt es nach kurzer Zeit, weil ein Autofahrer die Kontrolle verloren hat. Kurz darauf kommt ein Hubschrauber, um das Geschehen von oben zu dirigieren. Polizei und Krankenwagen mit endlosem Martinshorn verstärken das Konzert. Manchmal kreisen sie stundenlang über unseren Köpfen. Wenn die Sperrung der Autobahn erfolgt, was nicht selten ist, schieben sich die Autoschlangen durch alle angrenzenden Straßen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll

	Eine Erhöhung des Lärmpegels ist keinstenfalls zumutbar. Je nach Windrichtung kann man sich draußen nur durch Schreien unterhalten. Es mag sein, dass man die Groppenbrucher Bevölkerung beim Bau dieser Kreuzung vor ca. 30 Jahren nicht genügend eingebunden hat, oder sich der Verkehr seitdem vervielfacht hat. Eine Verschlimmerung dieser Situation ist jedenfalls für die Groppenbrucher Bevölkerung nicht tragbar. Nur durch das Vorhandensein des nördlichen Grünzuges ist das Wohnen hier überhaupt erträglich. Eine Bebauung des Dicken Dören wird rigoros abgelehnt.	darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehr im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehr auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird.
21 Vom 30.04.2021	Einwand Bürgersteig und Forderung eines neuen Rad- und Wanderweges Auf der Groppenbrucher Seite führt die heutige Emscherallee (früher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zur Radwegeanbindung der Siedlung Groppenbach an das Stadtzentrum Waltrops im Rahmen der IGA 2027 wird im Zuge

Waltroper Straße) zur Drucksbrücke. Auf der Waltroper Seite heißt sie Mengeder Straße. Aus einer schmalen überörtlichen Landstraße ist eine 6-spurige Straße geworden. Die Groppenbrucher Bürger (Familien mit kleinen Kindern und Kinderwagen, Hundebesitzer, Rollstuhlfahrer, Radsportler usw.) müssen, um zum Kanalweg zu gelangen die Emscherallee bergauf bis zur Drucksbrücke und dann die Treppe hinunter zum Kanal. Das ist schon jetzt durch den starken Verkehr sehr unangenehm und außerdem nicht barrierefrei. Sollte es zu einer weiteren Erhöhung des Kfz- und Lkw-Verkehrs oder noch schlimmeren Maßnahmen wie zusätzlicher Ampelschaltung kommen, würde die Benutzung des Bürgersteigs wie auch des Fahrradweges eine unzumutbare Härte bedeuten. Diese Straße ist keineswegs nur der Autobahnzubringer für die Waltroper Bürger, wie es oft in den Medien dargestellt wird. Da die Groppenbrucher Straße unterhalb der Emscherallee liegt, wird sie leicht übersehen. Von Waltrop aus kommend sieht man nur Autobahnschilder und Parkplätze. Das ist ein Irrglaube. Nur so konnte man auf die Idee kommen, hier auf einem intakten Grünzug ein Industriegebiet errichten zu wollen. Die Brücke über die Groppenbrucher Straße (erkennbar am grünen Brückengeländer) braucht auch auf der Brücke selbst einen Lärm- und Schallschutz z.B. durch transparente Wandelemente. Wir alle sollen zukünftig mehr Radfahren, wie die Stadt Waltrop auch schon erkannt hat. Eine Radwegverbindung wäre für die kurze Strecke von 3 km ideal. Der öffentlichen Nahverkehr rauscht an Groppenbruch mit dem SB 24 vorbei. Es gibt weder eine andere Buslinie noch eine Haltestelle.	dieses Bauleitplanverfahrens zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Anregungen stehen nicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes in Zusammenhang. Die angesprochenen Möglichkeiten einer Radwegeverbindung von der Groppenbrucher Straße nach Waltrop befinden sich auf Dortmunder Stadtgebiet. Der separate Radweg entlang der Mengeder Straße wird durch die Neuerrichtung des lichtsignalisierten Knotenpunktes nicht beeinträchtigt. Der Radweg verläuft östlich entlang der L 609, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn räumlich abgetrennt. Eine Straßenaufweitung wird in westliche Richtung erfolgen. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere
---	--

	Groppenbruch braucht eine neue zumutbare Radwegverbindung nach Waltrop! Dann könnten die Groppenbrucher Bürger den Verkehrswahnsinn an der Drucksbrücke umgehen bzw. umfahren. Es gibt z.B. unterhalb der Brücke über die Groppenbrucher Straße einen landwirtschaftlichen Weg, der evtl. in 2,00 m Breite ausgebaut werden könnte. Eine Brücke über den Groppenbach müsste errichtet werden und dann ein Anschluss an den Dicken Dören. Dann könnte man am Kanal links oder rechts auf dem Kanalweg entlang radeln z.B. zur Viktorstraße über den dort errichteten neuen Radweg und weiter in die Innenstadt, z.B. zum Einkaufen. Leider müssen die Fahrräder an den Kanalbrücken hochgetragen werden (was mit Elektrofahrrädern unmöglich ist). Hier könnte man lange Rampen bauen. So könnte langfristig ein ausgebautes Radwegenetz abseits der großen Autostraßen entstehen. Die Groppenbrucher Straße liegt schließlich auch im 3 - 5 km Radius des Rad- und Fußverkehrskonzepts der Stadt Waltrop. Hier wird allerdings nur Datteln, welches 7 km entfernt ist und Lünen-Brambauer mit 4,5 km Entfernung berücksichtigt. Das Projekt Kanal Vital könnte hier eingebunden werden und das Zusammenleben mit dem südlichen Nachbarn angenehm gestalten. Warum nur freundschaftliche Verbindungen mit Städten in weiter Entfernung und nicht auch mit der Nachbarkommune?	zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden. Durch die geplante Ampelanlage wird es den Fußgängern und Radfahrerinnen einfacher gemacht, die L609 sicher zu queren. Der Bebauungsplan setzt eine verbreiterte Straßenverkehrsfläche an der L609 fest, um dort die Errichtung einer neuen Bushaltestelle zu ermöglichen. Durch die Anbindung des Gebietes an den ÖPNV ergibt sich auch für die Anwohnerinnen und Anwohner entlang der Groppenbrucher Straße eine neue ÖPNV-Anbindung in unmittelbarer Nähe. Der Groppenbach befindet sich an der Stelle auf Dortmunder Stadtgebiet und liegt deutlich tiefer als das Plangebiet. Eine Querung des Groppenbachs mit dem Fahrrad ist über den Radweg entlang der Mengeder Straße weiterhin möglich.
22 Vom 30.04.2021	Einwand Abstandseinhaltung Das geplante Bauvorhaben hält den vorgeschriebenen Abstand zur nächsten Wohnbebauung nicht ein. Lt. 4.BImSchV beträgt der Abstand mind. 300 m.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Dieser setzt fest, welche Betriebe sich auf den Grundstücken ansiedeln dürfen. Die Festsetzung der Art

	Lt. Geoportal.ruhr sind es aber nur 210 m bis zum nächstgelegenen Wohnhaus (siehe Anhänge). Daher ist die Planung abzulehnen! PDF Abstandseinhaltung Bild	der baulichen Nutzung regelt dabei, dass Störfallbetriebe ausgeschlossen sind. Der Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden wird bei der Planung dennoch eingehalten (Abstand zwischen Wohngebäuden und GI Fläche). Gemäß Abstandserlass ist der Abstand an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten zu messen. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend.
23 Vom 30.04.2021	wir sind aufgrund der nachfolgend aufgeführten Argumente gegen das Industriegebiet "Im Dicken Dören": Überall wird für viel Geld "Re-Naturisierung", z.B. die Emscher ausgegeben, der Groppenbrucher Bach allerdings soll evtl. zukünftig für das Abwasser des Industriegebietes erhalten. Es wird zu erheblichen Schadstoffen im Groppenbrucher Bach kommen und dies widerspricht dem Re-Naturisierungsgedanken. Gerade im Bereich Groppenbruch wurden in den Jahren 1979 bis 2010 ca. 670 Pflanzenarten erfasst, von denen 129 als gefährdet oder selten einzuschätzen sind. 57 Arten seien in der Roten Liste NRW der gefährdeten und geschützten höheren Pflanzenarten aufgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallenden Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrückung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende

	Dies spricht ja wohl für sich. In vielen Werbungen / TV-Sendungen wird über das Waldsterben berichtet und wie toll man doch wieder "Aufforsten" kann, indem man neue Bäume pflanzt. Zahlreiche Aktionen hierfür werden überall angepriesen und gestartet. Dort wo es noch Natur gibt - wie bei uns im Groppenbruch - macht man das Gegenteil. Man holzt ab und zerstört den Lebensraum vieler Pflanzen.	Flächen entsteht. Der Groppenbach wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine gedrosselte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Groppenbach wird für den Bach verträglich ablaufen. Dazu sind Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgt. Das belastete Abwasser des geplanten Industriegebietes wird nicht in den Groppenbach geleitet, sondern in einen Abwasserkanal. Eine negative Beeinträchtigung des Biotops am Groppenbach kann somit vermieden werden. Für die Planung werden keine Gehölze am Groppenbach entfernt werden müssen.
	- Das gleiche gilt natürlich auch für die Tierwelt, in den letzten Jahren wurden 105 Vogelarten im Landschaftsraum nachgewiesen; davon stehen 39 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, woanders forstet man auf damit sich die Tiere wieder ansiedeln können, hier ist das wohl vollkommen egal. Erst Industrie und dann schauen wir mal wie die Natur damit klar kommt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen
	- Das Motto "Fridays for Future" = Klimakrise, vor allem für unsere Kinder scheint in Waltrop nicht ganz angekommen zu sein. Waltrop hat jetzt schon ein Verkehrsproblem, es bildet sich heute schon ein enormer Rückstau. Kommt jetzt der industrielle Verkehr hinzu ist von einem Verkehrskollaps auszugehen. Noch mehr Fahrzeuge, noch mehr Stau und noch mehr Abgase.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen

		Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signalgeregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.
	- Lärmbelästigung, Im Dicken Dören liegt auf einer Anhöhe von ca. 14 Metern, dies bedeutet bei einem 24 Stundenregelbetrieb 24 Stunden Lärm der als hochgelegener zentraler Punkt schön weit in die Wohngebiete vordringen kann. Unsere Schlafzimmer als auch unser Garten liegt genau gegenüber der Anhöhe, dies bedeutet tagsüber als auch nachts eine Lärmbelästigung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein schalltechnisches Gutachten hat die Lärmbelastung an Immissionspunkten an Wohngebäuden an der Groppenbrucher Straße untersucht. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.

		Das Plangebiet liegt deutlich höher als die Wohnbebauung und ist durch eine mit Gehölzen bestandene Böschung und einen begrünten aufgeschütteten Wall vom Plangebiet abgetrennt.
	- Groppenbruch ist ein Erholungsraum in dem man bisher "die Seele baumeln lassen konnte", es besteht aus einer ruhigen und landschaftlich reizvollen Umgebung. Bald werden wir teilweise in einem Industriegebiet leben, das sind ja schöne Aussichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Ein Lärm- und Sichtschutzwall am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der

		Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
	Zusammengefasst: Die Stadt Waltrop versucht mit dem Industriegebiet Geld zu verdienen und achtet hier nicht auf Klimakrise / Pflanzen / Tiere / Verkehrsreduzierung / CO2-Einsparung,... und nicht zuletzt auf das erholsame Zuhause der Groppenbrucher-Anwohner. Das kann nicht die Einstellung für eine gesunde Zukunft unserer Kinder sein!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den angeführten Punkten wurde im Einzelnen bereits Stellung genommen (s.o.).
24 Vom 30.04.2021	Eingaben zum Planverfahren "Im Dicken Dören" a) zum B-Planverfahren 092 b) zum FNP 5. Änderung Die Wissenschaft ist sich einig: Corona ist im Gegensatz zu allen beruhigenden Erklärungen kein Einzelfall, sondern ein Alarmzeichen, für das, was kommt, wenn Naturzerstörungen nicht radikal gestoppt werden. Deutlich vor Corona haben KlimaschützerInnen, Medien und gelegentlich auch PolitikerInnen begonnen, die Zukunft mit einer unausweichlichen Katastrophe gleichzusetzen. Derzeit verbraucht Deutschland täglich mehr als 50 Hektar. Diese Fläche entfällt zur Hälfte auf Wohnraum und jeweils zu einem Viertel auf Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. auf den Individualverkehr. Es handelt sich hierbei um eine schleichende Umweltkatastrophe: Wertvoller, Boden geht verloren, Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird zerstört, so wird der Verlust der Artenvielfalt nicht aufgehalten. Dabei gibt es durchaus Bemühungen, die Zerstörung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Verlagerung des langjährig ortsansässigen Gewerbebetriebes ist aus Sicht der planenden Gemeinde unter Betrachtung diverser Planungsalternativen erforderlich. Auf der Fläche wurde die Feldlerche als geschützte Tierart nachgewiesen. Im Zuge der faunistischen Untersuchungen zu vorkommenden Brutvögeln sowie Amphibien und Reptilien 2018 wurde ein Revier der Feldlerche im Norden des Plangebietes festgestellt. Es wurde jedoch nur ein singendes Männchen beobachtet, das vermutlich unverpaart war. Nach Bestellung beider Ackerparzellen mit Mais im April/Mai 2018 wurde keine Feldlerche mehr im Plangebiet nachgewiesen, eine Brut erfolgte

Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu beschränken. So ist in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie" festgelegt, den Verbrauch auf einen Wert von unter 30 ha pro Tag zu verringern. Ein ambitioniertes Ziel, das leider nur auf dem Papier steht, denn derzeit ist der Flächenverbrauch in Deutschland mit 56 ha pro Tag beinahe doppelt so hoch, wie die Zielmarke von 30 ha. Das Erreichen dieser Zielmarke war übrigens für 2020 angepeilt. (Einzelheiten: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns/die-deutsche-nachhaltigkeitsstrategie) Das geplante Bauvorhaben "Im Dicken Dören" zerstört Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die Wissenschaft ist sich einig: Jedes Zehntel Grad Erderwärmung, das verhindert werden kann, rettet unzählige Leben. Und für mich ist es unbestritten, dass das Bauvorhaben an dieser Stelle nicht erforderlich ist. Mein Anliegen ist es demnach, das Planungsvorhaben mit allen Kräften zu verhindern und stütze diesen Anliegen mit dem gestrigen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. (BVerf.G.) Das BVerfG. hat durch das gestrige Urteil "der aktuell herrschenden Generation verboten, sich weiter auf Kosten der Kinder und Enkel zu amüsieren". (taz vom 29.4.2021) So heißt es im Leitsatz 4 des Urteils: Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.	somit nicht. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Im Zuge der faunistischen Untersuchung 2018 wurden die nicht bestandsgefährdete Fledermausart Zwergfledermaus, die seltene Fledermaus Großer Abendsegler sowie das bestandsgefährdete Braune Langohr jagend beobachtet. Die Hecksäume und Ackerflächen haben die Funktion als regelmäßiges, aber nicht essenzielles Nahrungshabitat für Fledermausarten der Kulturlandschaft bzw. des Offenlandes. Die Fläche dient damit lediglich als Jagdhabitat, dafür ist kein Ausgleich erforderlich. Zumal auch nicht erheblich in den das Plangebiet umgebenden Gehölzgürtel im Westen und Süden eingegriffen wird. Im Rahmen der Amphibienerfassung wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Bei der aufgeschütteten Bergehalde handelt es sich um eine anthropogen bereits stark überformte Fläche und nicht um eine natürlich gewachsene Grünfläche. Die Planung geschieht unter Abwägung aller betroffenen Belange, zu diesen zählt neben der Erhaltung von Ackerflächen auch die Ausweisung verkehrlich optimal angebundener Gewerbestandorte, um für die Bevölkerung Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Wiedernutzbarmachung der Fläche „Im Dicken Dören“ wird der erstmaligen Inanspruchnahme bislang nicht überformter Flächen
---	---

		im Stadtgebiet vorgezogen. Die Grundwasserqualität wird durch die Planung letztendlich verbessert, da aktuell das Niederschlagswasser durch den Haldenkörper und somit das Haldenmaterial ins Grundwasser versickert. Durch die teilweise Versiegelung der Plateaufläche wird die Einleitung der Schadstoffe aus dem Haldenkörper in das Grundwasser verringert. Der Verlust von Boden infolge der geplanten Versiegelung von Ackerböden verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen, weil die ökologischen Bodenfunktionen des künstlichen Ackerbodens auf einer ehemaligen Bergehalde wenig bedeutend und nicht schutzwürdig sind. Auch wenn keine direkten Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Bodens erforderlich werden, so wirken die aus Gründen des Eingriffs in die Biotopfunktion für Pflanzen und Tiere durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen indirekt ebenfalls positiv auf die ökologischen Bodenfunktionen, weil auf den Maßnahmenflächen zukünftig keine Ackernutzung mehr erfolgt und entsprechend keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel eingetragen werden.
	Beim Planungsvorhaben "Im Dicken Dören" handelt es sich aus meiner Sicht um eine dieser Naturzerstörungen, die radikal und ohne größere Probleme gestoppt werden könnten. Vor dem Hintergrund dieser Forderung halte ich es für zwingend erforderlich, die weiteren Planungen an dieser Stelle einzustellen und nach einem anderen	Der Anregung, nach einem anderen Standort zu suchen, wird nicht gefolgt. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus

	besser geeigneten Standort zu suchen.	Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist.
25 Vom 30.04.2021	Schade dass so ein schönes Stück statt Grün und Freizeitgestaltung in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden soll und das wo alles gegen die Klimaerwärmung getan werden soll. Im Umkreis sind viele	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen

	Halden Ausflugsziel zb Groppenbruch und Schwerin.	der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist.
--	--	---

	Leider ist es jetzt schon so, dass alle Geräusche vom Kanal zb von den Schiffen hier bei Ostwind so laut sind als wäre man direkt dort. Das gleiche gilt für die Windräder, die mir oft nachts den Schlaf rauben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Die gewerbliche Vorbelastung (zum Beispiel durch die Windenergieanlagen) ist im Zuge des schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt worden. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten. Die durch die Windräder bereits herrschende Vorbelastung ist hier mitberücksichtigt.
	Jeder Waltroper weiß, dass in Zeiten ohne Corona und Homeoffice morgens und abends lange Staus auf der Waltroper Straße sind. Wenn dann noch der Verkehr aus dem Gewerbegebiet dazukommt staut es sich noch mehr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe

		anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehr im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehr auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.
	Ihnen ist bekannt, dass hier früher Bergbau betrieben wurde. Unser Haus ist von 1904 und hat keine Bodenplatte. Für ein Gewerbegebiet müsste die Halde verdichtet werden. Das hätte meines Erachtens evtl Auswirkungen auf die leeren Flächen unter uns und so alte Häuser auch wenn seit 30 Jahren nicht weiter abgebaut wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der späteren Baureifmachung wird sichergestellt, dass durch mögliche Erschütterungen keine Schäden an den Häusern entstehen. Dies wird beispielsweise durch Erschütterungsmessungen während Probeverdichtungen untersucht werden. Baubegleitende Erschütterungsmessungen an bestehenden Gebäuden während der Bodenverdichtung sind ebenfalls eine Möglichkeit, um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden.
26 Vom	Ich wohne seit meiner Geburt vor 73 Jahren in Groppenbruch. In dieser Zeit habe ich die Entwicklung des Dicken Dören von einer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

30.04.2021	landwirtschaftlich geprägten Fläche mit einem kleinen Bauernhof und Wohngebäuden über die Zeit der extremen Bergsenkungen und die darauf folgende Verfüllung der Fläche mit Bergematerial und die Wiederherstellung als Ackerfläche begleitet. Nie gab es auf dieser Fläche eine industrielle Nutzung wie sie in der Diskussion um die Änderung des Regionalplanes vorgebracht wurde und die von der Regionalversammlung bei ihrer Entscheidung ausdrücklich betont wurde. Wo es nie eine industrielle Nutzung gab, darf es auch künftig keine industrielle Nutzung geben.	Bei dem Plangebiet handelt es sich um aufgeschüttete Bergehalde und damit um eine vorbelastete Fläche. Mit der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ist nicht ausschließlich die Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Gewerbegebieten gemeint.
27 Vom 30.04.2021	Das Gutachten zur Verkehrssituation ist meines Erachtens fehlerhaft, da es die Verkehre der zusätzlichen Ansiedlungen nicht hinreichend berücksichtigt. Hinzu kommt, daß der Verkehr, den der newPark in Datteln erzeugen wird, ebenfalls nicht berücksichtigt wurde. Die Planungen hierfür sind bereits sehr weit fortgeschritten und mit dem Bau der Kanalbrücke und dem fast fertiggestellten Straßenstück der östlichen Ortsumgehung Datteln sind auch die Baumaßnahmen für jedermann sichtbar. Wenn newPark wirklich einmal 9000 Arbeitsplätze schafft, wird es zwischen der A2, dem Dicken Dören und newPark zum Dauerstau auf der L 609 kommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den prognostizierten Verkehr des in Datteln geplanten NewParks in die Untersuchung mit aufzunehmen, wird aus den genannten Gründen nicht gefolgt. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden,

		erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Die Ansiedlung des NewParks wird voraussichtlich nur funktionieren, wenn die sogenannte Umgehungsstraße B474n gebaut wird. Diese B474n würde voraussichtlich die Verkehrsbelastung auf dem hier zu betrachtenden Abschnitt der L609 reduzieren.
28 Vom 30.04.2021	In Zeiten des Klimawandels klingt es wie ein Hohn, daß die Stadt Waltrop eine Fläche von hohem ökologischen Wert und mit einer wichtigen Bedeutung für das Klima in unserer Region für den Bau einer Industrieanlage plant, deren Produkte (LKW Aufleger) für den Klimawandel mitverantwortlich sind. Andere Standorte sind nicht wirklich hinreichend geprüft worden, da die Firma Langendorf, wegen der Nähe zur A2, ausschließlich diesen Standort akzeptieren würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als

		klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen. Eine „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ aus August 2018, aufgestellt durch die Gutachterbüros BFR – Büro für Regionalanalyse aus Dortmund und GseProjekte – Büro für Regionalentwicklung aus Dinslaken kommt zu dem Ergebnis ihrer Standortbewertung, dass „eine Ansiedlung des Unternehmens ausschließlich auf der Fläche „Im Dicken Dören“ innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.“ Es bewertet die Fläche Im Dicken Dören gegenüber allen anderen untersuchten Flächen in Waltrop und dem direkten Umfeld aufgrund gebildeter Anforderungskriterien als die am besten geeignetste. Außerhalb des Stadtgebietes von Waltrop wurden die folgenden Standorte in die Standortalternativenprüfung mit einbezogen: Mittelstandspark Ost in Castrop-Rauxel Gewerbepark Meckinghoven in Datteln Deininghauser Weg in Castrop-Rauxel ehemaliges Kraftwerk Knepper in Castrop-Rauxel und Dortmund Interkommunales Gewerbegebiet Groppenbruch in Dortmund und Lünen Auf der Grundlage wurde bereits das Verfahren zur 11. Regionalplanänderung erfolgreich durchgeführt, woraufhin die Fläche Im Dicken Dören nun im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene
--	--	---

		Nutzungen dargestellt ist.
29 Vom 30.04.2021	Meine Familie lebt seit über 20 Jahren in der Groppenbrucherstr.. In den nachfolgenden Jahren ist die angrenzende A2 dreispurig ausgebaut worden. Die Lärmbelastung ist durch das steigende Verkehrsaufkommen enorm gestiegen, damit geht eine besondere CO2 Belastung einher. Seit 10 Jahren habe ich eine chronische Atemwegserkrankung entwickelt. Die Atemwegsbelastungen steigen bei vielen Anwohnern an. In den Morgen- und Nachmittagsstunden ist die Verkehrsbelastung durch die ebenfalls angrenzende L 609 (Mengeder Str.) extrem. Ab 6.00 Uhr morgens gibt es Rückstaus zur Autobanhauffahrt A2 Richtung Oberhausen /A45 bis über die Kanalbrücke Richtung Ortseingang Waltrop. Durch die Ampelregelung und das damit verbundene Bremsen der Autos und LKWs, steigt die Lärmbelastung und Immisionsbelastung immens. Die Autos stehen für Minuten auf der Brücke L609, die über die Groppenbrucherstr.angrenzend an Hausnummer 76, herführt. Das gleiche Bild zeigt sich im Feierabendverkehr des Autobahnkreuzes A2 / Kreuzung Stofferstr. Durch die kurze Überholspur Richtung Waltrop rasen und überholen viele PKWs auf der rechten Spur. Folge ist ebenfalls ein besonderes Maß an Lärmbelastung. Und täglich gibt es in Fahrtrichtung Waltrop bereits ab der A2 Auffahrt Richtung Hannover Rückstaus in Fahrtrichtung Waltrop, trotz zweispuriger Straßenführung. Dieser Stau führt bis zur Kreuzung Altenbruchstr. auf Stadtgebietsseite Waltrop. Diese Staus sind auch zu Zeiten der Corona - Situation! Nur mit Tempo 20-30 km/h kommen die Autos vorwärts.In den Jahren haben wir unser Schlafzimmer von der Autobahnseite zur Straßenfront Groppenbrucherstr. verlegen müssen, wie fast alle Anwohner. Aber leider stieg in den letzten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Überschreitungen der gegenwärtig geltenden Immissions-Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub ist nur im unmittelbaren Fahrbahnbereich der BAB 2 auszugehen. Selbst an den Verkehrsmessstationen des LANUV mit dem höchsten Kfz-Aufkommen der benachbarten Straße wurden im Jahr 2020 die Grenzwerte für das Jahresmittel unterschritten. Die Belastung des Plangebietes mit Luftschadstoffen wird vor allem durch die BAB 2 im Süden sowie die Landesstraße L609 verursacht, sie liegt aber im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Wohnbebauung im südlichen Umfeld voraussichtlich unterhalb der geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen

	Jahren bedingt durch die beschriebene Verkehrssituation, die Lärmbelästigung auch Richtung Kanalseite. Bei Ostwind steigt die Belastung so sehr, dass eine Nutzung des Gartens nur ab dem frühen Abend möglich ist. Es gibt viele Studien zu gesundheitlichen Langzeitfolgen durch jahrelange Lärmbelastung bedingt durch ein zu hohes Verkehrsaufkommen. Das Umwelt -Bundesamt ist verpflichtet in Ballungsgebieten zu einer Lärmminderungsplanung. Auf der Lärmkartierung aus dem Jahr 2019 ist ersichtlich, dass über 32 Millionen KFZ pro Jahr die A2 befahren. Das stellt ein gravierendes Umweltproblem dar. Es geht in Folge dessen nicht mehr um die Erhöhung der Lärmbelastung durch Ansiedlung weiterer Bauprojekte / Gewerbeflächen, sondern ausschließlich um eine zukunftsorientierte Lärmschutzpolitik.	Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signalgeregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ergänzend zur Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet, werden in einem Gutachten außerdem die zu erwartenden Nachtverkehre dargestellt. Die höchste Verkehrszunahme nachts wird auf der L609, nördlich der AS-Rampe Nord prognostiziert (etwa 10 % Zunahme). Da die Verkehrswege hier nachts nicht überlastet sind, wird die Verkehrszunahme nachts nicht zu einer Überlastung und Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten.
--	--	---

		Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.
	Die einzige Grünschneise und damit verbundene Luftreinhalung/ Frischluftzuführung bietet den Anwohnern das Gebiet Groppenbach bis zum Kanal. Also im besonderen Maße das Gebiet um den Dicken Dören. Dort gehen die meisten Anwohner mit ihren Hunden und Kindern spazieren. Genießen die Ruhe und Natur. Zudem ist das gesamte Feld ein Gebiet für Wildgänse zur Winterrast geworden. Rehe grasen in den Abenstunden dort regelmäßig. Das umlaufende Heckengrün bietet vielen Vogelarten Schutz und ungestörte Brutstätte. All das würde durch die Ansiedlung und Umwandlung als Gewerbefläche zerstört. Lärm macht krank, ebenso schlechte Luft. Die Anwohner der Groppenbrucherstr. sind schon seit Jahren an ihrer Belastungsgrenze bezüglich des Lärmes und der Luftqualität.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Überschreitungen der gegenwärtig geltenden Immissions-Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub ist nur im unmittelbaren Fahrbahnbereich der BAB 2 auszugehen. Selbst an den Verkehrsmessstationen des LANUV mit dem höchsten Kfz-Aufkommen der benachbarten Straße wurden im Jahr 2020 die Grenzwerte für das Jahresmittel unterschritten. Die Belastung des Plangebietes mit Luftschadstoffen wird vor allem durch die BAB 2 im Süden sowie die Landesstraße L609 verursacht, sie liegt aber im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Wohnbebauung im südlichen Umfeld voraussichtlich unterhalb der geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den

		Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die Biotopstrukturen im Böschungsbereich bleiben weiterhin bestehen. Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum und ein Lebensraum für Tiere bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine
--	--	--

		Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
	Gewerbeansiedlung gehört nicht angrenzend an Wohngebiete. In Zeiten von Klimaschutz und Regulierung ist es ihre Pflicht und Aufgabe, sich um eine Gewerbeansiedlung zu kümmern, die diese gesetzlich geforderten Aspekte der Klimapolitik der nächsten Jahrzehnte, berücksichtigt. Ich erhebe Einspruch gegen die Umwandlung der Fläche als Gewerbegebiet. Als Mitglied der Bürgerinitiative gegen die Ansiedlung, werde ich mich an allen kommenden Schritten beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Groppenbacher Straße und dem geplanten Industriegebiet ist ein deutlicher Abstand von mehr als 200 m, die beiden Nutzungen sind nicht direkt benachbart.
30 Vom 22.04.2021	Anmerkungen und Fragen Wie erklären Sie den Verlust einer Grünfläche einer vom Klimawandel bedrohten Gesellschaft? Inzwischen gibt es eigentlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte aufgeschüttete Bergehalde. Insofern ist diese Fläche bereits

	bei allen politischen Parteien ein Umdenken, und die Bedeutung regionaler Grünzüge ist jedem bekannt. Es wurde gestern von Ihnen davon gesprochen, dass Anteile der Grünfläche erhalten und aufgewertet werden sollen, auch soll es weiterhin Wege („Trampelpfade“) geben. Aber hier geht es doch um die Entstehung einer Industriefläche mit einer großen Halle und Anbindung an das Autobahnkreuz, das jetzt schon (einige Groppenbrucher können sich noch erinnern) einen großen Eingriff in eine ehemals landwirtschaftlich geprägte Landschaft bedeutet. Wie soll es dort aussehen mit einem riesigen Lärmschutzwall und einer Industrieanlage direkt am Kanaluferweg, der für Spaziergänge und Radtouren nicht nur von den Groppenbruchern gerne genutzt wird.	anthropogen überformt und keine natürliche Grünfläche. Die Planung führt nicht zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche, sondern zur Wiedernutzung einer bereits gewerblich in Anspruch genommenen / vorgenutzten Fläche. Das Plangebiet ist darüber hinaus bereits aus dem Landschaftsschutz und dem regionalen Grünzug herausgenommen worden. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen
--	---	---

		und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden.
	Das Abwasserkonzept ist für mich noch nicht ausreichend, da der Groppenbach schon jetzt häufig an seine Grenzen der Aufnahmefähigkeit kommt. Wie sieht es mit dem Pumpwerk aus, gibt es bereits Überlegungen, das Wasser anders abzuleiten, z.B. Rückhaltebecken auf Waltroper Gebiet zu schaffen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Die ehemalige Bergehalde lässt eine gezielte Versickerung durch die Auffüllungen nicht zu, da dies zu negativen Grundwassereinträgen führen würde. Demnach ist keine gezielte Versickerung auf der ehemaligen Bergehalde vorgesehen. Anfallenden Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer nach unten hin abgedichteten Regenrückhaltevorrichtung zurückgehalten, durch beispielsweise drainierte Mulden / natürliche Bodenfilter vorbehandelt und dann in den nah gelegenen Groppenbach gedrosselt abgeleitet. Somit kann sichergestellt werden, dass keine übermäßige Schadstoffbelastung für den Groppenbach und angrenzende Flächen entsteht. Im aktuellen Zustand versickert anfallendes Niederschlagswasser durch die landwirtschaftlich genutzte unversiegelte Fläche und den ehemaligen Haldenkörper ungehindert, so dass durch die Planung und damit teilweise Versiegelung auf der Plateaufläche der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch versickerndes Regenwasser sogar verringert wird. Eine gedrosselte Einleitung des anfallenden

		Niederschlagswassers in den Groppenbach wird für den Bach verträglich ablaufen. Dazu sind Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgt. Das belastete Abwasser des geplanten Industriegebietes wird nicht in den Groppenbach geleitet, sondern in einen Abwasserkanal. Der Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers vor der gedrosselten Einleitung in den Groppenbach erfolgt in einem geplanten Regenrückhaltebecken auf Waltroper Stadtgebiet. Die Fläche wird im Bebauungsplan als Regenrückhaltebecken festgesetzt.
	Sehr traurig fand ich auch die Schilderungen zum Artenschutz, da ich dort selbst gerne die Vögel in den Bäumen und Sträuchern beobachte, es gibt dort auch ab und zu Rehe und eine Menge Kaninchen. Es ist doch nicht einfach nur eine landwirtschaftliche Fläche, die Nähe zum Naturschutzgebiet ist doch vorhanden!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Fläche wurde einzig die Feldlerche als planungsrelevante besonders geschützte Tierart nachgewiesen. Für die Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche vorgesehen. CEF Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen und Grünflächen wird außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen Bei der systematischen Suche (vier Begehungen) nach Amphibien und Reptilien wurden nur außerhalb des Plangebietes die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch nachgewiesen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Bei der Fläche handelt es sich nicht um geschützte Natur, sondern um eine Ackerfläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Durch die Festsetzung von

		Pflanzmaßnahmen und öffentlichem Grün werden in den Randbereichen des Plangebietes hochwertige Grünflächen und damit Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.
	Naherholung und Frischluft: 2 Dinge, die dann leider wegfallen, das muss einfach auch mal klar gesagt werden. Immer wieder betonen Sie, dass es eine minderwertige Ackerfläche ist-das stimmt so nicht. Denn drumherum gibt es: das Autobahnkreuz, GHT mit einer Sperrung des Kanaluferwegs, das Gewerbegebiet Brambauer. Da zählt jede Grünfläche, auch wenn der Landwirt darauf "nur" Mais anbaut!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umgebung von Dortmund Groppenbruch wird auch weiterhin ein Erholungsraum bleiben. Die Freizeitwege (Fuß- und Radweg) entlang des Dortmund-Ems-Kanals werden durch die Planung nicht berührt. Grünstrukturen, die die geplante gewerbliche Baufläche umgrenzen sorgen dafür, dass eine optische Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung erreicht wird. Insbesondere die Verbindung von Süden (ausgehend von der Straße Im Dicken Dören) nach Norden zum Rad-Wegenetz entlang des Dortmund-Ems-Kanals hat eine Naherholungsfunktion inne. Die Wege dienen als Spazierwege, Gassigehwege und der generellen Feierabendfreizeit. Die vorhandenen Wegeverbindungen am Rande des Plangebietes bleiben im Grundsatz erhalten. Sie sind im Bebauungsplan gestrichelt in die öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Ihre Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Freianlagenplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft hierzu die Festsetzung, dass in der öffentlichen Grünfläche die Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von bis zu maximal 10 % zulässig ist. Eine begrünte Wallhecke zum Lärm- und insbesondere Sichtschutz am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Industriefläche und Grünstrukturen am westlichen Rand der Industriefläche stellen eine Sichtbarriere

		zwischen den Freizeitwegen und der Industrienutzung dar. Sie sorgen dafür, dass die das Gebiet umlaufenden Fußwege nicht zu stark beeinträchtigt werden. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass im FNP-Änderungsbereich keine besonderen lokalklimatischen Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht ausgeprägt sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ist ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Die lockere Wohnbebauung entlang der Groppenbrucher Straße ist nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen.
	•Zum Thema “Lärm” haben Sie recht: es ist jetzt schon sehr laut und daher sagen wir als Anwohner: es reicht !	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Groppenbrucher Straße ist durch den Verkehrslärm der Autobahn und der L609 bereits vorbelastet. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der geplanten Einmündung keine wesentliche Änderung hervorgerufen wird. Durch den Neubau der Planstraße werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Richtwerte der TA Lärm für die Gewerbelärmbelastung an den Gebäuden der Groppenbrucher Straße eingehalten.

	•Auch das Verkehrskonzept hat mich nicht überzeugt, da eine Abbiegespur den Verkehrsfluss weiter behindert, der schon jetzt sehr stockend ist in dem Bereich (das wissen Sie sicherlich auch von Waltroper Bürgern). Wir fürchten "Schleichwegeverkehr" durch die Groppenbrucher Straße –Königsheide-Achenbachstraße (die Anwohner dort sind schon jetzt im Übrigen stark belastet). Das Verkehrsaufkommen aus Waltrop steigt auch ständig an durch das neue Gewerbegebiet an der Leveringhäuser Straße. Gibt es Überlegungen, den Verkehrsfluss umzuleiten (z.B. Anschluss Bahnnetz ?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Um die Flächen zu erschließen zu können wird eine separate Linksabbiegespur auf der Mengeder Straße zur Einmündung in das Plangebiet geplant. Außerdem wird eine Lichtsignalanlage die Abbiegesituation verkehrssicher abwickeln. Ein Verkehrsgutachten hat die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Knotenpunkte untersucht. Die Zulieferfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge sowie Mitarbeiter der Firma Langendorf nutzen bereits heute die vorhandenen Verkehrswege, da die Firma im Siedlungsgebiet von Waltrop angesiedelt ist. Für dieses Vorhaben wäre demnach kaum von einer Verkehrszusatzbelastung auszugehen. Das Plangebiet soll darüber hinaus noch Flächen für weitere Gewerbebetriebe anbieten, so dass insgesamt dennoch von einer Zunahme von Verkehren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auszugehen ist. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen Logistikstandort handeln wird, ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Verkehren auszugehen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gutachterlich beurteilt worden, erhebliche negative Auswirkungen der Planung können ausgeschlossen werden. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-
--	---	--

		Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Ein Bahnanschluss des Gebietes ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Aufgrund der direkten räumlichen Nähe des Plangebietes an die Autobahnanschlussstelle gibt es keine weiteren Überlegungen den Verkehrsfluss umzuleiten.
31 vom 29.04.2021	vielen Dank für die ausführlichen Erläuterungen. So ganz überzeugt bin ich allerdings noch nicht. Dass es tatsächlich keinen Unterschied macht, ob eine ehemals wie auch immer bebaute Fläche wieder neu bebaut wird oder ein Acker in einem Grüngürtel, kann ich mir nicht vorstellen. Sie sagen selber, dass Vergleiche immer hinken. Wäre der bessere Vergleich aber nicht einer mit Flächen, die in ländlicheren Gebieten in der Nähe von Wohnsiedlungen bebaut wurden? Aber ich will hier gar nicht lange "Erbsenzählerei" betreiben. Letztendlich bestimmen ja auch nicht Sie die zukünftigen Preise, sondern der Markt. Ich hoffe nur, dass dieses Projekt am Ende nicht für die Groppenbrucher zum Nachteil wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird wie folgt beantwortet. Ein weiteres Ansteigen der Grundstückswerte ist aus folgenden Gründen wahrscheinlich: - die Bevölkerungs- und Haushaltszahlen in Dortmund steigen weiter, die Nachfrage bleibt hoch, - die Kapitalanlageoptionen sind begrenzt; angesichts erwartbarer Negativzinsen auf Bankguthaben sind Immobilienkäufe in Dortmund eine Alternative, - der Standort in Mengede wird durch die Gewerbeentwicklung nur in geringem Maße beeinträchtigt, die wesentlichen Standortvorteile bleiben erhalten. Zu den Standorten im Speziellen: - in Dortmund Derne liegt das neue Zentrum von der Wohnbebauung etwa 1.000m, die beeinträchtigende Gewerbebenutzung aber nur rund 200 m entfernt, trotz der optischen Wahrnehmung und der Emissionslage sind die Immobilienwerte im Umfeld jedoch stark gestiegen, - die Wohnbebauung im nordwestlichen Anschluss an den 24h/7

		Tage-Betrieb auf der Westfalenhütte weist in den letzten Jahren eine sehr hohe Nachfrage auf, obwohl der Verkehrslärm der B236 den Standort überlagert und die Logistikknutzung sich ausbreitet, - die lange zurück liegende militärische Nutzung in Hohenbuschei hat keinen Einfluss auf die Kauffälle der letzten Jahre, trotz gewerblicher Verdichtung sind aber auch hier die Immobilienwerte stark gestiegen. Letztendlich sind die Gründe für Immobilienwertentwicklungen vielfältig. Die skizzierten Beispiele zeigen jedoch, dass an wenig attraktiven Wohnstandorten trotz zusätzlicher negativ wirkender Gewerbeentwicklungen Wertsteigerungen in den letzten 10 Jahren erzielt wurden. Der Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (AKNW) Karsten Schmidt kommt daher auf eine eher positive Wertentwicklung am Standort von Groppenbruch zurück und nimmt an, dass die geplante Gewerbeentwicklung nicht zur Senkung der Immobilienwerte an der Groppenbrucher Straße führen wird.
--	--	--

Abwägungstabelle

Verfahren: 092 "Im Dicken Dören"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 22.04.2021 - 28.05.2021

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW (Per Brief vom 19.05.2021)	bezüglich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planfläche über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ickern“, über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Ver. Minister Achenbach“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gottes Gnaden“ sowie über dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Imudia“ befindet. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Ickern“ und „Ver. Minister Achenbach“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gottes Gnaden“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Inhaberin der Bewilligung „Imudia“ ist die A-TEC Anlagentechnik	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Untere Bodenschutzbehörde im Verfahren zu beteiligen, wurde bereits gefolgt. Informationen aus der Stellungnahme werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

		GmbH, Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht mehr zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für die Planfläche und dessen Umfeld folgende Verdachtsflächen verzeichnet: ☐ BAV-Kat Nr. 4410-A-004, Bergekipplung südwestlich Drucksbrücke (Minister Achenbach), ☐ BAV-Kat Nr. 4410-A-036, Bergekipplung Drucksbrücke, ☐ BAV-Kat Nr. 4410-A-042, Ablagerung südöstlich Drucksbrücke.	
--	--	---	--

		Die v. g. Flächen wurden im Zeitraum von März 1976 bis März 1982 mit Waschbergen aufgefüllt und mit einer Mineralbodenschicht von 1 m und einer Mutterbodenschicht von 0,3 m überdeckt. Im Rahmen dessen wurde das Gelände tiefgelockert und zur Entwässerung aufwendig drainiert. Bei den durchgeführten Maßnahmen handelte es sich um eine Rekultivierungsmaßnahme zur landwirtschaftlichen Nutzung, an der auch die Stadt Waltrop seinerzeit beteiligt war. Die Bergaufsicht hat in den in Rede stehenden Bereichen bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Waltrop über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.	
2	Bezirksregierung Köln - Abt. 7- Dez.72 Geobasis NRW	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Vom 26.04.2021	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 "Im Dicken Dören" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Keine Bedenken

4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 35 Städtebau, Bauaufsicht, Denkmalschutz	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 Immissionsschutz	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz Vom 26.05.2021	von dem Vorhaben werden Belange des Dez. 54 Wasserwirtschaft berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Keine Bedenken
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 Vom 29.04.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (NRW) – ALT wird deaktiviert	-	-
9	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-	Derzeit betreiben wir in Waltrop keine Richtfunkstrecken und haben deshalb keine Einwände gegen den Bebauungsplan 092	Keine Bedenken. Die Ericsson Services GmbH ist im

	Trassenauskunft deutschlandweit Vom 28.04.2021	"Im Dicken Dören". Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Verfahren ebenfalls beteiligt worden.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 11 Vom 27.04.2021	die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Bedenken.
11	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND vornehmlich zu beteiligen Vom 25.05.2021 (Per Mail vom	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Keine Bedenken

	18.05.2021)	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
12	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen Vom 12.05.2021 (Per Brief vom 05.05.2021)	gegen den Bebauungsplan Nr. 92, „Im Dicken Dören“ werden seitens der Bundesstraßenverwaltung keine Bedenken vorgebracht, sofern im Zuge der Verkehrsanbindung des ca. 10 ha großen Plangebietes an die L 609 - Emscherallee, auch die verkehrlichen Auswirkungen des Ziel- und Quellverkehrs auf die Anschlussstelle DO-Mengede entsprechend untersucht werden und hierfür auch eine mindestens ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden kann. Ist, aufgrund der geplanten Nutzung und des vorgesehenen 3-Schichtbetriebes für die geplante Anbindung des Gewerbe- und Industriegebietes an die L 609, eine Signalisierung der Einmündung erforderlich, so ist Notwendigkeit einer Koordinierung mit den Knotenpunkten der Anschlussstelle DO-Mengede zu überprüfen. Eine entsprechende Abstimmung mit der Bundesstraßenbauverwaltung ist daher unverzichtbar.	Den Anregungen wird gefolgt, sie führen nicht zu einer Änderung der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle DO-Mengede wurde durch ein Verkehrsgutachten, durchgeführt durch das Büro Ambrosius Blanke, geprüft. Die Anschlussstellen der Mengeder Straße wurden verkehrlich begutachtet und für funktionsfähig befunden. Den Knotenpunkten Anschlussstelle Dortmund Mengede Nord und Mengede Süd können beiden nach den Vorgaben des AKF-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte) in den Spitzenstunden eine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Eine Signalisierung der Anbindung des Plangebietes an das bestehende Verkehrsnetz ist erforderlich. Die Koordinierung mit den Knotenpunkten der Anschlussstelle DO-Mengede erfolgt in Abstimmung mit der Bundesstraßenbauverwaltung. Die Koordinierung der neuen LSA mit den Knotenpunkten der Anschlussstelle DO-Mengede erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.
13	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 11-LI	gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Prüfung der Einleitung des

(Federführung) Vom 27.05.2021	Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme in Rahmen des Scoping vom 14.02.2018 ist der Punkt der Reinwasserentwässerung noch offen. In den Ausführungen gibt es keinen Hinweis auf die Variante "Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal". Laut Antragsunterlagen wird über den Seitengraben 3.4 in den Groppenbach eingeleitet: "Östlich entlang des Regenrückhaltebeckens verläuft das Gewässer 3.4, das von Norden kommend in den Groppenbach mündet. Das Gewässer 3.4 leitet unterhalb der Straße Im Dicken Dören verrohrt in den Groppenbach ein. Diese Einleitungsstelle wird auch genutzt, um das Niederschlagswasser gedrosselt aus dem Regenrückhaltebecken in den Groppenbach einzuleiten. Diese Einleitung geschieht gewässerverträglich hinsichtlich der einzuleitenden Wasserqualität und -menge. Hierzu laufen Abstimmungen zwischen der Stadt Waltrop und der Emschergenossenschaft, die für den Groppenbach die Zuständigkeit erhebt." Hierbei ist es wichtig, dass der Geschiebetransport aus der Einleitung nicht erhöht wird und die Wassermengen entsprechend gedrosselt werden. Die Hydraulische Leistungsfähigkeit muss entsprechend nachgewiesen werden. Das Pumpwerk Dortmund Groppenbach muss ebenfalls hydraulisch in der Lage sein die Wassermengen weiterzuleiten. Die Planung eines Trennsystems wird begrüßt. Die angedachte Planung das Reinwasser dem Groppenbach bzw. dem Gewässer 3.4 zuzuleiten (mit entsprechender Drosselung) ist grundsätzlich positiv zu sehen, allerdings muss in beiden Fällen das Wasser	Niederschlagswassers in den Dortmund-Ems-Kanal wurde gefolgt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung der Planung. Der Groppenbach sowie seine Auenbereiche werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Dicken Dören“ haben Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen sowie der Emschergenossenschaft stattgefunden. Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Groppenbach ist daraufhin im Bebauungsplan auf 25 l/s gedrosselt festgesetzt worden. Es ist nicht vorgesehen im Bereich der Bachaue des Groppenbachs Anlagen zur Speicherung oder Behandlung von Niederschlagswasser zu errichten. Der Groppenbach wird durch die Planung in seinem Verlauf nicht beeinträchtigt. Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers findet gewässerverträglich statt. Zur Prüfung der Variante 'Einleitung des Niederschlagswassers in den Dortmund-Ems-Kanal' wurde die Eigentümerin des Dortmund-Ems-Kanals um Stellungnahme dazu gebeten. Die Möglichkeit wird nicht weiter verfolgt, da daraufhin vom 04.10.2021 eine negative
---	---	---

	über unser Gewässerpumpwerk Groppenbach gehoben werden. Sollte diese Lösung kommen, ist dieses rechtzeitig mit uns abzustimmen (u.a. Mehraufwand an Pumpkosten). Das nahe gelegene Pumpwerk Dortmund Groppenbach und auch der Groppenbach selbst befindet sich laut Hochwassergefahrenkarten im Überschwemmungsgebiet. Alle sich daraus ergebenden Nachweise müssen geführt werden. Die geplanten Einleitmengen müssen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des nahen Gewässerpumpwerks und die eventuellen Auswirkungen auf die Überschwemmungsflächen im Hochwasserfall geprüft werden. Sollte das Schmutzwasser über die städtische Kanalisation und anschließend über unseren Stauraumkanal "SKU DO Groppenbrucher Strasse" geleitet werden, ist die Leistungsfähigkeit des Stauraumkanals ebenfalls nachzuweisen. Sollten im Zuge der Niederschlagswassereinleitung Flächen der Emschergenossenschaft in Anspruch genommen werden ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen - Übersichtsplan - Lageplan 1 : 1.000 - digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei sind der Abteilung 11-LI-20, Frau Krebs (krebs.regina@eglv.de) zu übersenden.	Stellungnahme vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg-Meiderich abgegeben wurde: „Das westdeutsche Kanalnetz (Dortmund-Ems-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Rhein-Herne-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) ist zwischen 1899 und 1930 als künstliches Gewässer geschaffen und gewidmet worden. In den bestehenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist alleinige Zweckbestimmung „Verkehrsweg Schifffahrt“ genannt. Später ist auch eine wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung, die der Wasserbereitstellung (Niedrigwasseranreicherung, Ge- und Verbrauchswasser), hinzugekommen. Eine Aufgabe im Bereich Vorflut oder zur (Hoch-)Wasserabfuhr übernimmt das Westdeutsche Kanalnetz bislang nicht. Dementsprechend wurden das Betriebskonzept und die technische Ausrüstung ausgelegt und es fehlen zur gefahrlosen Ableitung zusätzlicher Wassermengen die baulichen Einrichtungen und Anlagen. Es gehört nicht zur Aufgabe des Bundes im Umfeld von Schifffahrtskanälen die Vorflutaufgaben zu übernehmen. Grundsätzliche Nutzungsänderungen bedürfen einer umfassenden Klärung, hierzu müssen Gespräche mit dem Land NRW und dem BMVI geführt werden. Bis zur Klärung der grundsätzlichen Neuausrichtung der Kanalnutzung wird die WSV Einleitungswünsche weiterhin ablehnen müssen. Sie ist nicht befugt durch Einzelfälle die Zweckbestimmung der
--	---	--

			Westdeutschen Kanäle Zug um Zug stillschweigend zu erweitern. (Verfügung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 28.01.2008, M-213.3/15, Einleitungen in das westdeutsche Kanalnetz) Nach Vollzug der generellen Widmungsänderung und Schaffung der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen kann die Alternative „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“ weiter erörtert werden. Bis dahin wird eine Ausweisung der „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“ abgelehnt, da eine Zustimmung nach WHG/LWG und eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach WaStrG nicht in Aussicht gestellt werden können.“ Der Anregung ist nachgegangen worden. Aufgrund der negativen Stellungnahme wird die Entwässerungsvariante „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“ jedoch im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt.
14	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Vom 04.05.2021	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4	Keine Bedenken. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.

		95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
15	Fernstraßen-Bundesamt Vom 26.04.2021	Unzuständigkeit des FBA aufgrund Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes GZ 2021-1314 Aufstellung des Bebauungsplan 092 "Im Dicken Dören" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann. Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit, was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabensrealisierung erübrigt. Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.	Die Stellungnahme und Unzuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu beteiligen, wurde bereits gefolgt.

16	Gelsenwasser AG - Betriebsdirektion Recklinghausen Vom 10.05.2021	für die Benachrichtigung über o.g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Keine Bedenken
17	Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Landesbetrieb Vom 20.05.2021	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Schutzgut Boden folgende Informationen und Hinweise: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW1abgerufen werden: •GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50000 –WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3.Auflage)> Schutzwürdigkeit –naturnahe und naturferne Böden.1 https://www.geoportal.nrw 2 Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): •Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB -Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung	Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, im Umweltbericht die betroffenen Böden zu benennen, wurde bereits gefolgt. Der Anregung, die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten, wird gefolgt. Bei der Fläche handelt es sich um eine aufgeschüttete Bergehalde. Ursprünglich kamen im Bereich des B-Plan-Geltungsbereiches die Grund-/ Stauwasser geprägten Bodentypen Gley und Pseudogley mit Übergangsformen hin zur terrestrischen Braunerde vor. Gegenwärtig besteht der Boden aus im Rahmen der Rekultivierung einer Bergehalde des ehemaligen Steinkohlenbergbaus künstlich angelegtem Ackersubstrat. Der Hinweis zur Verwendung von Mutterboden ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.

		2.Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach §202BauGB in Verbindung mit DIN18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden)in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	
18	Handwerkskammer Dortmund	-	-
19	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung Vom 27.05.2021	im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Keine Bedenken
20	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster Vom 26.05.2021	zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Wir begrüßen, dass durch die Bebauungsplanaufstellung die Grundlage für eine Betriebsverlagerung des Betriebes Langendorf gelegt wird. Da der aktuelle Betriebsstandort nicht mehr den Anforderungen entspricht und keine zukünftige Entwicklung zulässt, ist eine Betriebsverlegung der Firma Langendorf unumgänglich. Die Untersuchung „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ legt dar, dass es sich bei der Fläche „Im Dicken Dören“ um die einzige geeignete Fläche für eine Betriebsverlegung in Waltrop und den Nachbarstädten handelt. Die Schaffung von	Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Festsetzungen mit den Planungen und Bedarfen eines einzelnen Unternehmens abzuklären wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt. Der Anregung zu Kompensationsmaßnahmen wird auf unten genannte Weise gefolgt. Es handelt sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan, der Flächen für mehrere Gewerbe- und

	Baurecht auf der Fläche „Dicker Dören“ ist eine Voraussetzung, um einen der größten Arbeitgeber Waltrops weiterhin in der Stadt zu halten. Wir gehen davon aus, dass das entsprechende Unternehmen in die Planung eingebunden ist und sich seine Anregungen und Belange im Bebauungsplan wiederfinden, so dass eine Betriebsverlegung in das Plangebiet im Sinne des Unternehmens ermöglicht wird. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung (Industriegebiet, gem. §9 BauNVO) halten wir im Hinblick auf die angestrebte Betriebsverlegung für zielführend. Auch die aus dem Regionalplan verpflichtend übernommene Zweckbindung der Fläche für Herstellung, Produktion und Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör, Handel und Reparatur tragen wir mit. Im Sinne einer effizienten Ausnutzung der verfügbaren Fläche befürworten wir den geplanten Ausschluss von gemäß §9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Bezüglich der geplanten Maße der baulichen Nutzung erheben wir keine Bedenken, wir regen jedoch an, die geplanten Festsetzungen mit den Planungen und Bedarfen des Unternehmens Langendorf abzuklären. Ebenfalls im Sinne einer effizienten Ausnutzung des Plangebietes, schlagen wir vor, mögliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Industriegebietes zu verorten oder, sofern dies nicht möglich ist, mit ohnehin notwendigen Maßnahmen, etwa zum Lärmschutz, räumlich zu verbinden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine schnellstmögliche Betriebsverlegung für das Unternehmen Langendorf notwendig	Industriebetriebe ausweisen wird. Aus diesem Grund sind die getroffenen Festsetzungen nicht mit einem einzelnen Betrieb abgesprochen, sondern unter Abwägung aller betroffenen Belange ausgearbeitet worden. Bei der Planung ist darauf geachtet worden, den durch den Eingriff verursachten Ausgleich Plangebietsintern zu realisieren und mit ohnehin notwendigen Maßnahmen räumlich zu verbinden. Eine Ausgleichsfläche für die Feldlerche (CEF-Maßnahme) kann jedoch unter anderem aufgrund der Störempfindlichkeit des Tieres nicht plangebietsintern erfolgen und ist daher extern festgesetzt worden.
--	---	---

		ist. Darum appellieren wir, alle Maßnahmen zu treffen, um eine frühestmögliche Realisierung des Verlegungsvorhabens möglich zu machen.	
21	Kreis Recklinghausen: Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV Vom 28.05.2021	zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.92 der Stadt Waltrop für den Bereich "Im Dicken Dören", ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme: Aus meiner Sicht als Untere Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Die Fläche des Bebauungsplanes Nr.92 wird im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen als Altablagerung unter der Bezeichnung "Bergehalde nördlich Groppenbach", Registrier-Nr.4410-0002, geführt. In 2012 ist die Altablagerung durch die Taberg Ingenieure GmbH im Rahmen einer orientierenden Baugrunduntersuchung betrachtet worden. Es wird eine Geländeaufhöhung aus Bergematerial um rund 11 m beschrieben. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen sind chemisch-analytische Bodenuntersuchungen bisher nicht ausgeführt worden. Verunreinigungen des Bodens können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor der geplanten Neunutzung der Fläche, ist der Nachweis zu erbringen, dass altlastenbedingte Beeinträchtigungen für die neue Nutzung nicht befürchtet werden müssen. In der Vorentwurfs-Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92 "Im Dicken Dören", Stand April 2021 wird ausgeführt, dass u.a.	Die genannten Hinweise werden in die Begründung bzw. den Umweltbericht übernommen. Am 02. November 2020 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Bodenschutzbehörde statt. Bei diesem Gespräch wurde abgestimmt, dass keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Bodenaufbereitung bestehen. Der Boden wird verdichtet. Im Plangebiet gibt es keinen Altlastenverdachtspunkt. Alle Beteiligten gehen von einer homogenen Aufschüttung aus, weshalb es ausreichend ist, den Boden dort orientierend zu untersuchen, wo tatsächlich in den Boden eingegriffen wird. Das Büro CDM Smith ist mit einer Erkundung des Bergehaldenhorizonts beauftragt, um ein detailliertes Bild über den Schüttkörper zu erhalten. Hierzu gehören auch chemische Untersuchungen. Die Vorgehensweise sowie Ergebnisse der Untersuchungen werden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Plateaufläche des Plangebietes ist im Bebauungsplan mit einer Umgrenzung der Flächen,

		bezüglich der Altlastensituation verschiedene Gutachten angefertigt werden sollen und, dass eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde bzgl. Boden / Altlasten stattfinden soll. Unter diesen Voraussetzungen bringe ich als untere Bodenschutzbehörde derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Waltrop vor.	deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB, versehen. Die Nachweispflicht, dass keine Beeinträchtigungen für die jeweiligen Nutzungen entstehen, wird an den jeweiligen Bauherren übertragen. Der Hinweis ist in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen worden.
		Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen habe ich aus meiner Sicht als Untere Wasserbehörde folgende Anmerkungen: • Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 "Im Dicken Dören" keine Bedenken. • Gegen die Errichtung eines RRB und die gedrosselte Ableitung in den Groppenbach bestehen seitens der UWB ebenfalls keine Bedenken. Erste Abstimmungsgespräche haben dazu bereits stattgefunden. Beidseitig des Gewässers 3.4, sind ausreichend große Flächen für die Wasserwirtschaft auszuweisen, sodass gewässerstrukturelle Maßnahmen am Gewässer 3.4, wie z. B. ein Gewässerretentionsraum im Bereich des RRB, möglich sind.	Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in folgender Weise gefolgt. Es ist vorgesehen, im der Bauleitplanung nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren den Eingriff der Einleitung ist das Gewässer 3.4 zu kompensieren. Nach Absprachen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde könnte diese Kompensation beispielsweise durch das Anlegen einer Bachaue im unmittelbare betroffenen Bereich der Einleitungsstelle sein. Im Unterschied zum Vorentwurf wird nun auf die Anlage eines Regenrückhaltebeckens angrenzend an das Gewässer 3.4 verzichtet. Dieser Bereich (Gewässer 3.4 und angrenzend daran) ist demnach nicht Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Daher werden hier keine

			Festsetzungen getroffen. Die Anregung wird aber im wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt.
		Im Hinblick auf die Niederschlagswasserentwässerung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist im Grundsatz mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Folgender Hinweis ist zu beachten: • Für die erforderlichen Rückhaltemaßnahmen für das Niederschlagswasser sind ausreichende Flächen für die Wasserwirtschaft vorzusehen. Weitere fachliche Details sind in den nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.	Keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die erforderlichen Rückhaltemaßnahmen für das anfallende Niederschlagswasser werden ausreichende Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Ein Regenrückhaltebecken mit ca. 3.000 m³ Rückhaltevolumen ist im Bebauungsplan als Rückhaltemaßnahme für das Niederschlagswasser festgesetzt.
		Aus meiner Sicht als Untere Naturschutzbehörde kann eine abschließende Stellungnahme erst mit Vorlage des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung abgegeben werden. Ich bitte um frühzeitige Abstimmung, insbesondere der artenschutzrechtlichen Belange. Aus Sicht meiner sonstigen öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Eine Abstimmung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange mit der Unteren Naturschutzbehörde hat in einem gemeinsamen Termin am 07.02.2022 stattgefunden.
22	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bochum Regionalniederlassung Ruhr / Hauptsitz Bochum Vom 01.07.2021 (per Brief)	Ortstermin am 21.05.2021 mit der Stadt Waltrop nach Prüfung, der von Ihnen mit der o. a. Mail vorgelegten Unterlagen, bestehen von Seiten des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken gegen die Verfahren der Stadt Waltrop, wenn die nachfolgenden Hinweise und Anregungen beachtet werden: 1. Grundsätzlich möchte auf den Ortstermin am 21.05.2021 verweisen, in dem grundlegende Hinweise zur Erschließung des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung einer Signatur für ein Zufahrtsverbot wird nicht gefolgt. Im Laufe des Verfahrens haben weitere Abstimmungsgespräche stattgefunden. Ein gemeinsamer Ortstermin mit Herrn Schröder vom Landesbetrieb Straßenbau NRW hat am 10.12.2021

		Plangebietes gemacht worden sind. Herr Scheiba von der Stadt Waltrop hat diesen Termin durchgeführt. 2. Die L 609 ist im angesprochenen Bereich „Freie Strecke “. Das Plangebiet soll, wie in den Planunterlagen dargestellt, über eine östliche neue Anbindung an die L 609 erschlossen werden. Die Anbindung kann nur als eine städtische gewidmete Straße erfolgen. Zur Sicherstellung und Vermeidung bzw. Klarstellung weiterer Anbindungswünsche sollte entsprechend der Planzeichenverordnung die Signatur „ Zufahrtverbot " zur L 609 in die Planunterlagen aufgenommen werden,	stattgefunden. Für die Ausführungsplanung der geplanten Erschließung / Einmündung wird ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Die Signatur „Zufahrtsverbot“ ist nicht erforderlich, da abgesehen von der geplanten Einmündung (Straßenverkehrsfläche) lediglich öffentliche Grünfläche und keine Baufläche (GI Flächen) an die L609 angrenzt. Die Errichtung einer Zufahrt durch die festgesetzte öffentliche Grünfläche ist planungsrechtlich unzulässig, daher ist keine weitere Signatur erforderlich.
		3. Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (StrWG NRW) sind zu beachten. Insbesondere möchte ich hier auf die §§ 25 und 28 StrWG hinweisen. Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken sind entlang von Landstraßen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich unerwünscht. Ich rege deshalb an, folgende textliche Festsetzung im BP zu treffen. „Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 609 ansprechen sollen, sind nicht zulässig." Sollten Sie als Ergebnis des Abwägungsprozesses meiner Anregung nicht folgen, bedürfen etwaige Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. S 28 StTWG.NRW Bei Eintritt des letztgenannten Falles rege ich an, Ihrem Bauordnungsamt diese Regelung durch Aufnahme folgenden textlichen Hinweises in den BP zur Kenntnis zu geben. „ Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der	Der Anregung den textlichen Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen wird gefolgt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein zweckgebundenes Industriegebiet, indem beispielsweise Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen. Beispielsweise sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig und selbst leuchtende Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern oder ähnliches nicht zulässig. Im Bebauungsplan wird die der textliche Hinweis zur Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau zu

		Außenwerbung die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 609 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. 28 StrWG NRW zu übersenden."	Anlagen der Außenwerbung aufgenommen.
		3. Beleuchtungsanlagen sind im Bebauungsplan als Festsetzung nicht vorgesehen. Ihre bauaufsichtliche Genehmigung bedarf daher in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Insbesondere durch die geplante Nutzung des Bebauungsplangebietes ist mit einer Vielzahl von bedeutenden Beleuchtungseinrichtungen zu rechnen. Außenbeleuchtungsanlagen sind so auszurichten, dass jede Blendwirkung zur L 609 vermieden wird. Ein Nachweis eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes ist dem Genehmigungsantrag beizufügen. Für beleuchtete Werbeeinrichtungen gilt dies entsprechend.	Die Anregung wird als Hinweis für die Baugenehmigung in den Bebauungsplan aufgenommen.
		4. Soweit Eigentumsflächen des LS NRW RNL Ruhr erworben oder beschränkt werden sollen, sind sie der RNL Ruhr im o. g. BP-Verfahren darzulegen. Soweit ich von Ihnen über diesen Bereich keine Angaben erhalte, gehe ich davon aus, dass Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung weder erworben noch beschränkt werden.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		5. Bei der Versickerung bzw. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem o. g. Gebiet darf kein Wasser in die Entwässerungsanlagen der L 609 eingeleitet werden.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Das geplante Industriegebiet liegt topographisch tiefer als die Entwässerungsanlagen der L609, weshalb mit der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die Entwässerungsanlagen der L609 zu rechnen ist.

		6. Die vorhandenen Entwässerungssysteme der L 609 müssen aufrechterhalten bleiben.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		7. Anhand von aussagekräftigen Detailplanunterlagen ist der Anbindungspunkt an die L 609 mit der RLN Ruhr eingehend abzustimmen und einem Sicherheitsaudit zuzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die geplante LSA, die Bushaltestellen und die Querung der L 609 für den Rad-/ und Fußgängerverkehr. Die Behindertengerechte Ausbildung ist ebenfalls bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Die Anbindung bzw. Absperrung der vorhandenen Wirtschaftswege oder Umnutzung als Radweg ist in den Planunterlagen darzustellen. Die Schutzplankensicherung ist durch den Neuen Anbindungspunkt zu überprüfen. Entsprechendes gilt auch für eine mögliche Beleuchtung der L 609.	Der Anregung zur Durchführung eines Sicherheitsaudits wird in einem eigenständigen Verfahren gefolgt. Detailplanungen werden im Zuge des Sicherheitsaudits erbracht.
		8. Die Verkehrsuntersuchung des Ing. Büros Blanke Ambrosius sind insbesondere zum Thema LSA zu jedem angesprochenen Verkehrsknoten im Zuge der L 609 bis zur Anschlussstelle der BAB A2 mit der RNL Ruhr abzustimmen. Weiterhin sollte im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ein Baustellenerschließungskonzept entwickelt werden. U. a. eigenständige Baustellenzufahrt für die Vorbereitung des Plangebietes, den Transport der benötigten Erdmassen, Baustoffe und ersten grundhaften Erschließung des Plangebietes.	Der Anregung wird im Zuge des Sicherheitsaudits gefolgt. Grundsätzliches hinsichtlich des Verkehrsgutachtens ist bereits abgestimmt worden. Ein Baustellenerschließungskonzept ist erstellt worden. Im Zuge eines Sicherheitsaudits wird außerdem die Baustellenerschließung verkehrsgutachterlich untersucht werden. Die Baustellenerschließung wird demnach detaillierter im weiteren Verfahren zur Ausführungsplanung abgestimmt werden.

		9. Für die Mehrflächen der L 609 ist der RNL Ruhr eine Befreiung von den Entwässerungsgebühren auszusprechen bzw. in die Ablöseberechnung aufzunehmen. Die Unterhaltungsgrenzen zwischen der Stadt Waltrop und der RNL Ruhr sind in einem Plan festzulegen. Der Mehrunterhaltungsaufwand ist der RNL Ruhr abzulösen.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		10. Alle Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des o.a. Planverfahrens sind von der Stadt Waltrop zu tragen.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		11. Vor Baubeginn ist rechtzeitig zwischen der Stadt Waltrop und der RNL Ruhr eine Bauvereinbarung abzuschließen, in der alle technischen, unterhaltungstechnischen sowie rechtlichen Regelungen festgelegt werden.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		12. Abschließend weise ich darauf hin, dass die RNL Ruhr am weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.	Der Anregung die RNL Ruhr am weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen wird gefolgt.
23	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ruhrgebiet	-	-
24	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
26	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-

27	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen Per Brief vom 27.05.2021	-Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planung Bedenken. Die Fläche befindet sich im Außenbereich der Stadt Waltrop und wird von ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als Acker genutzt. Diese Betriebe sind dringend zur Existenzsicherung auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Im Wesentlichen dient die Fläche dazu, das erforderliche Futter für die Tierhaltung zu erzeugen. Die Aufschüttungsfläche wird seit ca. 25 Jahren ackerbaulich genutzt und ist hinsichtlich Bodengüte und Zuschnitt als wertvoll zu bezeichnen. Die betroffenen Pächter sind dringend auf Ersatzflächen angewiesen. Für den Fall der Umsetzung der Planung wird gefordert, nicht weiter landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es wird angeregt, eventuell durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft umzusetzen. Nach hiesiger Erfahrung ist dann gewährleistet, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch zumindest minimiert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft umzusetzen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt. Soweit sich die Möglichkeit bietet und landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Stadt Waltrop bzw. der Stadtentwicklungsgesellschaft Waltrop mbH zur Verfügung stehen, können den beiden Pächtern ggf. Ersatzflächen angeboten werden. Hierbei sind auch die Interessen der aktuellen Pächter zu berücksichtigen. Aktuell verfügt die Stadt Waltrop jedoch nicht über freie landwirtschaftliche Flächen. In der Abwägungsentscheidung wird in diesem Fall das städtebauliche Ziel, eine Fläche für die Verlagerung von Gewerbebetrieben an den verkehrstechnisch optimal gelegenen Standort im Dicken Dören und damit im Siedlungsbereich von Waltrop emissionsrechtliche Konflikte zu lösen, höher bewertet als der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen an der Stelle. Zumindest es sich bei dem Plangebiet um eine aufgeschüttete Bergehalde handelt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz sollen einen sachlich-funktionellen Zusammenhang zum Eingriff innehaben und sich am Eingriffsort auswirken. Daher ist im Zuge dieser Planung geschaut worden, dass die Ausgleichsmaßnahmen sowohl in
----	---	---	--

			räumlichem Zusammenhang, als auch in funktionalem Zusammenhang stehen. Die Kompensationsmaßnahmen finden auf Flächen statt, die sich im Eigentum der Stadt Waltrop, respektive der stadteigenen Entwicklungsgesellschaft befinden. Daher ist nicht die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft
28	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
29	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
30	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-
31	PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland) PLEdoc GmbH Vom 21.05.2021	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über den Beteiligungsserver zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Auszugskopie der Planzeichnung mit farbiger Darstellung der eingangs genannten Versorgungsanlagen. Das Nachrichtenkabel wurde im 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse) der außer Betrieb befindlichen	Der Anregung, die Ferngasleitung in der Begründung als „außer Betrieb“ zu betiteln, wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Ferngasleitung wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Schutzstreifen der Ferngasleitung wird im Bebauungsplan als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist festgesetzt. In der Begründung wird die Ferngasleitung nun als „außer Betrieb“ bezeichnet. Die Lage der

	Ferngasleitung verlegt. Für eine exakte Übernahme der eingangs genannten Versorgungsanlagen in die Plangrundlage des Bebauungsplans überlassen wir Ihnen die entsprechenden Bestandsunterlagen (Bestands- und Katasterpläne). Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. In der Begründung wird unter Punkt 11.2 auf die innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Ferngasleitung hingewiesen. Die Ferngasleitung wird dort als “stillgelegt” bezeichnet. Der richtige Status ist “außer Betrieb”. Wir bitten dies entsprechend zu ändern. Eine Darstellung der Ferngasleitung in der Planzeichnung, wie dort beschrieben, ist jedoch nicht erfolgt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist das ebenfalls beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten. Besonders machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam: Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Versorgungsanlagen im Planwerk zur Aufstellung des Bebauungsplans möglich ist, halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Dies ist auch im Hinblick auf die Festlegung von Baugrenzen erforderlich, damit der Schutzstreifen frei von jeglicher Bebauung bleibt. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Ansprechpartner.	Ferngasleitung wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Schutzstreifen der Ferngasleitung wird im Bebauungsplan als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist festgesetzt. Im Bebauungsplan wird außerdem der Hinweis aufgenommen, dass Maßnahmen, die innerhalb des Schutzstreifens geplant sind, mit der PLEdoc GmbH abzustimmen sind.
--	--	--

		Niveauänderungen innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.	
		Der Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs in der angezeigten Form stimmt die OGE nicht zu. Im Schutzstreifenbereich ist hier die Errichtung einer Lärmschutzwand ggf. auf einem Torsionsbalken vorzusehen. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtbar und begehbar bleiben. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter Punkt 13.6, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen. Anlagen Planunterlagen Merkblatt	Der Anregung, den Schutzstreifenbereich freizuhalten von Lärm- und Sichtschutzwällen zu halten wird gefolgt. Der Anregung, die Pledoc im weiteren Verfahren zu beteiligen wird gefolgt. Der Hinweis, dass diverse Pflanzmaßnahmen nicht zulässig sind, wird in den Bebauungsplan als Hinweis übernommen. Das mögliche Baufeld, welches durch Baugrenzen definiert ist, überlagert den Schutzstreifen der Ferngasleitung nicht. Dieser 8,0 m breite Schutzstreifen wird im Bebauungsplan festgesetzt. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist keine Bebauung zulässig. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtbar und begehbar bleiben. Dies ist im Bebauungsplan geregelt. Die Fläche, in der Aufschüttungen für den Lärm- und Sichtschutzwall zulässig sind, befinden sich nicht mehr im Bereich der für die Ferngasleitung dargestellten Schutzstreifen.
32	Polizeipräsidium Recklinghausen - Kommissariat für Kriminalprävention und	Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan/Bauleitplanverfahren habe ich ☐	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht auf die Bauleitplanung, sondern auf die

	Opferschutz Vom 10.05.2021	☑ folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop für den Bereich „Im Dicken Dören“ sieht die Nutzung des Plangebiets als Gewerbe-, Industriegebiet vor. Aus hiesiger Sicht sind keine Aufgabenbereiche der städtebaulichen Kriminalprävention berührt. Für die zu erstellenden Gebäude wird ein Einbruchschutz empfohlen. Dieser sollte - einbruchhemmende Fenster und Türelemente nach DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse (RC) 2 oder höherwertig, - einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse (RC) 2 oder höherwertig sowie - Kellerschachtsicherungen umfassen. Ich rege an, die betroffenen Bauherren frühzeitig über das kostenlose Beratungsangebot der Fachdienststelle für Kriminalprävention, Telefon: 02361/55 – 0, Durchwahl: 02361/55-3344 zur Vorbeugung von Diebstählen und zur Installation technischer Einbruchsicherungen (mechanische und elektronische Sicherungssysteme) zu informieren. Ferner wird angeregt - Grundstücksflächen derart anzuordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen	Ausführungsplanung und werden den späteren Bauherren zur Information zur Verfügung gestellt werden. Änderungen an der Planung ergeben sich durch die Anregungen keine.
--	--	---	--

		werden, - den Verkehrsraum ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten, - Straßenlampen nicht nur auf einer Straßenseite, sondern möglichst abwechselnd auf beiden Straßenseiten aufzustellen, - Nischen und Randbereiche (mindestens 5 Meter) vom Gehweg auszuleuchten, - attraktive Spielplätze in Sichtnähe zu Wohnungen mit guter Einsehbarkeit und gefahrloser Erreichbarkeit anzulegen und zu pflegen, - Zugänge zu Hauseingängen einsehbar, zur Straße hin und barrierefrei zu gestalten, - ausreichenden Pflanzabstand (2 Meter) zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden zu berücksichtigen, - Pflanzenhöhe bei Hecken und Büschen auf 80 cm zu begrenzen, - eine astfreie Stammlänge bei Bäumen von mindestens 2 Metern zu beachten, - Einfriedungen und Sichtschutzmaßnahmen bei frei zugänglichen Grünflächen sowie öffentlichen Bereichen und Gebäuden auf maximal 1 Meter Höhe zu begrenzen. Bezüglich der verkehrsrechtlichen Belange sind keine Bedenken vorhanden.	
33	RAG Aktiengesellschaft Vom 25.05.2021	aus Sicht des Flächeneigentümers RAG Montan Immobilien GmbH bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 092 „Im Dicken Dören“. Bei dem rd. 23 ha großen überplanten Grundstück handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche (Bergesenke). Die Fläche wurde in einem Zeitraum zwischen Anfang 1980 Jahre und dem	Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht auf die Bauleitplanung. Änderungen der Planung ergeben sich durch die Anregungen keine.

		Jahr 2001/2002 mit Waschbergematerial in einer Mächtigkeit von bis zu 11 Metern und abschließend mit einer kulturfähigen Bodenschicht aufgefüllt. Das Grundstück befindet sich nicht unter Bergaufsicht. Aktuell ist das Grundstück im Wesentlichen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Der Stadt Waltrop ist bekannt, dass vor einer baulichen Nutzung der Fläche Baugrunduntersuchungen erforderlich sind und gegebenenfalls Gründungsmehraufwand entsteht, bzw. zusätzliche Verdichtungsmaßnahmen vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang sind der Stadt Waltrop folgende Unterlagen bekannt: Das Gutachten „orientierende Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen für eine gewerbliche Nutzung“ der TABERG Ingenieure GmbH vom 06.02.2012 Der Stadt Waltrop ist weiterhin bekannt, dass der Käufer des Grundstückes auf Ersatzansprüche für Bergschäden einschließlich Schiefelage, soweit die Schäden durch bergbauliche Einwirkungen gleich welcher Art der RAG Aktiengesellschaft, Herne, oder deren Rechtsvorgängern bis zu Tage des Eigentumsübergangs verursacht wurden, verzichtet. Dieser Verzicht ist durch den Käufer jedem Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten. Mit Schreiben vom 24.02.2020 hat die RAG Montag Immobilien GmbH der Stadt Waltrop ein Kaufangebot unterbreitet.	
--	--	--	--

34	RAG Montan Immobilien GmbH Vom 26.04.2021 (und per Brief vom 20.05.2021)	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen aus Sicht des Flächeneigentümers RAG Montan Immobilien GmbH bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 092 „Im Dicken Dören“. Bei dem rd. 23 ha großen überplanten Grundstück handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche (Bergesenke). Die Fläche wurde in einem Zeitraum zwischen Anfang 1980 Jahre und dem Jahr 2001/2002 mit Waschbergematerial in einer Mächtigkeit von bis zu 11 Metern und abschließend mit einer kulturfähigen Bodenschicht aufgefüllt. Das Grundstück befindet sich nicht unter Bergaufsicht. Aktuell ist das Grundstück im Wesentlichen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Der Stadt Waltrop ist bekannt, dass vor einer baulichen Nutzung der Fläche Baugrunduntersuchungen erforderlich sind und gegebenenfalls Gründungsmehraufwand entsteht, bzw. zusätzliche Verdichtungsmaßnahmen vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang sind der Stadt Waltrop folgende Unterlagen bekannt: Das Gutachten „orientierende Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen für eine gewerbliche Nutzung“ der TABERG Ingenieure GmbH vom 06.02.2012 Der Stadt Waltrop ist weiterhin bekannt, dass der Käufer des Grundstückes auf Ersatzansprüche für Bergschäden einschließlich Schiefelage, soweit die Schäden durch bergbauliche Einwirkungen gleich welcher Art der RAG Aktiengesellschaft,	Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
----	---	---	--

		Herne, oder deren Rechtsvorgängern bis zu Tage des Eigentumsübergangs verursacht wurden, verzichtet. Dieser Verzicht ist durch den Käufer jedem Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten. Mit Schreiben vom 24.02.2020 hat die RAG Montag Immobilien GmbH der Stadt Waltrop ein Kaufangebot unterbreitet.	
35	Regionalverband Ruhr nicht Referat staatliche Regionalplanung	-	-
36	Stadt Datteln: Fachdienst 6.1 Stadtplanung	-	-
37	Stadt Dortmund - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Vom 10.06.2021	Zum Vorhaben der Stadt Waltrop gab es in der Vergangenheit bereits umfangreiche Stellungnahmen seitens der Stadt Dortmund sowie mehrere Gespräche mit den Beteiligten. Zuletzt hatte die Stadt Dortmund dem Regionalverband Ruhr (RVR) im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 11 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop („Im Dicken Dören“) eine Stellungnahme zukommen lassen. Darin wurden erhebliche Bedenken und Zweifel an dem Gutachten „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop August 2018“ geäußert, das Grundlage für die Änderung der regionalplanerischen Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die angebrachten Bedenken sind bereits im abgeschlossenen Verfahren zur 11. Regionalplanänderung abgewogen worden. Die Bedenken wurden bereits auf Regionalplanebene ausgeräumt. Das 11. Regionalplanänderungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Die von der Stadt Waltrop beauftragte Standortalternativenprüfung ist nicht zu beanstanden. Die „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ von August 2018 genügt den methodischen und inhaltlichen Anforderungen an

	sowie Regionalem Grünzug) zu einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung mit Zweckbestimmung war. Diese Bedenken konnten auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeräumt werden, d.h. ein Meinungsausgleich wurde nicht erzielt, die Verbandsversammlung des RVR hat über das Verfahren entschieden und der Regionalplanänderung letztendlich entgegen der Kritik der Stadt Dortmund zugestimmt. Nun sind seitens der Stadt Waltrop die Bauleitplanverfahren eingeleitet worden. Bestandteil der Planunterlagen sind die Vorentwürfe der Planzeichnungen und Begründungstexte sowie das o.g. Gutachten. Eine Aktualisierung dieser Fassung ist nicht erfolgt. Die von Ihnen aufgezeigten Planungsalternativen (siehe Vorentwurf der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes) beruhen also auf einer Untersuchung aus dem Jahr 2017/2018, die nach geänderten Rahmenbedingungen (wie z.B. die erfolgte Regionalplanänderung) nicht überarbeitet worden ist. Ich teile Ihnen mit, dass die Stadt Dortmund gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich „Im Dicken Dören“ weiterhin <u>erhebliche Bedenken</u> hat. Dazu möchte ich zunächst Bedenken zu methodischen Schwächen der Standortprüfung vorbringen und auch die zu erwartenden Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung auf Dortmunder Stadtgebiet verdeutlichen; sowohl aus lärmschutztechnischer- als auch aus verkehrlicher	eine Alternativenprüfung. Sie ist sorgfältig und nachvollziehbar aufgebaut. Die vorliegende Standortalternativenprüfung ist durch die Stadt Waltrop beauftragt worden. Daher liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf möglichen Standorten innerhalb von Waltrop, da die Stadt nur über ihre Flächen Planungshoheit hat. Standorte im nahen Umfeld von Waltrop werden ebenfalls betrachtet und mit nachvollziehbaren Argumenten verneint. Da das Gutachten nicht zu beanstanden ist und die Fläche im Regionalplan als GIB für Zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist, wird auf eine Aktualisierung und Qualifizierung der Standortalternativenprüfung verzichtet. Zur Fläche Knepper wurde in einem Vermerk von August 2019 als zukünftiges Geschäftsmodell für die Fläche festgehalten: Angestrebt wird, Kunden und Unternehmen anzusprechen, die an Mietlösungen interessiert sind. Definitiv ausgeschlossen ist, dass die gesamte Fläche oder Teile der Fläche direkt an Unternehmen wie z.B. Langendorf veräußert werden, die selber bauen wollen. Die Anregungen und Bedenken werden im
--	---	---

		Sicht wird die Ansiedlung der Firma Langendorf am Standort „Im Dicken Dören“ kritisch gesehen (Hinweise Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, FB 61; Tiefbauamt, FB 66). Weiterhin werde ich die Bedenken aus naturschutzfachlicher und wasserrechtlicher Sicht darlegen (Hinweise Umweltamt (FB 60); Stadtentwässerung (EB 70)).	Folgenden einzeln in die Abwägung eingestellt.
		Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (FB 61) In der Begründung des Flächennutzungsplanes wird zum Planungsanlass und zum Planungserfordernis angeführt, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden (6. FNP-Änderung für den Bereich „Am Schwarzbach“), um den Bedarf der Stadt Waltrop an Gewerbeflächen insgesamt nicht zu übersteigen. Gemäß Siedlungsflächenmonitoring des RVR (ruhrFIS) in der Erhebungsrunde 2020 ist das Verhältnis der bereits bestehenden Gewerbereserven (22,8 ha netto) zum Nettobedarf Gewerbe der Stadt Waltrop (9,7 ha) jedoch bereits heute durch eine Überdeckung von 128% geprägt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in gewerbliche Bauflächen nicht nachvollziehbar. Ein Neudarstellungsbedarf existiert nicht. Die mit der 6. FNP-Änderung geplante Zurücknahme gewerblicher Bauflächen im Bereich „Am Schwarzbach“ (rd. 4,2 ha) reicht nicht aus, um die beabsichtigte Entwicklung „Im Dicken Dören“ (ca. 10 ha) zu kompensieren. Somit handelt es sich um keine Umverteilung, sondern um eine Erweiterung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gewerbeflächen Überhang laut RuhrFIS – Kein Mehrbedarf Die 5. FNP Änderung wird insgesamt ca. 10 ha gewerbliche Baufläche darstellen. Dazu sind ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche durch die 6. FNP Änderung für den Bereich „Am Schwarzbach“ (Feststellungsbeschluss durch den Rat am 04.11.2021 erfolgt) zurückgenommen worden. Mit Testat für das Siedlungsflächenmonitoring über die Nicht-Entwickelbarkeit vom 31.08.2016 der Flächenpool NRW (NRW.URBAN GmbH) ist bescheinigt worden, dass eine erforderliche Mitwirkbereitschaft des Eigentümers der Fläche Am Schwarzbach zur Teilnahme am Flächenpool-Verfahren nicht absehbar ist. Daher kann nicht von einer Bereitschaft des Flächeneigentümers zur Entwicklung der Fläche ausgegangen werden. Daraufhin erfolgte die Herausnahme der gewerblichen Baufläche aus dem FNP an der Stelle (6. FNP Änderung mit Feststellungsbeschluss vom

			04.11.2021) und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ (Satzungsbeschluss vom 04.11.2021). Die weiteren 6 ha gewerbliche Bauflächen werden aus regionalplanerischer Sicht als betriebsgebundene Gewerbeflächenreserven für die Firma Langendorf angesehen, da es sich um eine Standortverlagerung handelt. Ein regionalplanerischer Vertrag regelt, dass im Plangebiet lediglich Betriebe der Nutzfahrzeugbranche und mit der Nutzfahrzeugbranche in Zusammenhang stehende Betriebszweige zulässig sind. Diese Zweckbindung ergibt sich aus der Darstellung der Fläche im Regionalplan. Eine vorzeitige Abstimmung dieser Vorgehensweise mit der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt (landesplanerische Anfrage vom 23.06.2020 mit Stellungnahme vom 22.07.2020). Im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird die Regionalplanungsbehörde erneut beteiligt. Aus den genannten Gründen handelt es sich nicht um eine allgemeine Erweiterung der Gewerbeflächen in Waltrop. Es handelt sich bei der Planung um eine Angebotsplanung, da ein qualifizierter Bebauungsplan und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird. Dennoch sind die 6 ha nach Abstimmung mit der
--	--	--	--

			Regionalplanungsbehörde (Regionalverband Ruhr) hinsichtlich des sich aus der Regionalplanung ergebenden Bedarfs an Gewerbeflächen als betriebsgebundene Reservefläche zu sehen, unter anderem aus dem Grund, dass ein Optionskaufvertrag mit dem Unternehmen besteht. Gemäß Handreichung zum Kriterienkatalog Siedlungsflächenmonitoring ist zur Sicherstellung, dass es sich hierbei um eine betriebsgebundene Flächenreserve handelt unter anderem der Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb über einen Rechtsanspruch zur Nutzung der Fläche verfügt (Bedarfsnachweis). Dieser ist gegeben, wenn ein Optionsvertrag zum Kauf der Fläche existiert. Im Jahr 2021 ist durch die 11. Regionalplanänderung der Bereich bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung mit Zweckbindung dargestellt worden.
		Wie einführend erwähnt hegt die Stadt Dortmund erhebliche Zweifel an der durchgeführten Standortalternativenprüfung der Arbeitsgemeinschaft des Büros für Regionalanalyse (BFR) und des Büros für Regionalentwicklung – GSE-Projekte von August 2018. Diese wurden bereits im Rahmen des o.g. Regionalplanänderungsverfahrens vorgebracht und werden im Folgenden erneut bekräftigt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Fläche Stummhagen näher in Betracht zu ziehen, wird aus den unten genannten Gründen nicht weiter gefolgt. Die „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ von BFR von August 2018 genügt den methodischen und inhaltlichen

		Fläche Stummhafen (S. 9 ff.) Zur Fläche am Stummhafen an der Stadtgrenze zu Lünen wird angeführt, dass verschiedene Investitionen in die vorhandene bimodale Erschließung erfolgt sind und die Fläche daher für hafenaffines Gewerbe vorgehalten werden soll. Weiterhin liegt bisher kein funktionsfähiger Straßenanschluss vor. Im Angesicht des vorhandenen Standortvorschlags Im Dicken Dören, der einen erheblichen Eingriff in den Freiraum mit sich bringen würde, sollte die Fläche am Stummhafen aus Sicht der Stadt Dortmund stärker in Betracht gezogen werden, da sie grundsätzlich eine ernst zu nehmende Alternative auf einer Brachfläche darstellen würde. Hierbei sollte in der planerischen Abwägung der Aspekt „Innen- vor Außenentwicklung“ sowie die Frage, ob eine für hafenaffines Gewerbe vorgesehene Fläche für einen für die Stadt Waltrop derart wichtigen Industriebetrieb wie die Firma Langendorf in Anspruch genommen werden kann, eine bedeutende Rolle spielen. Hierzu wäre eine ausreichende Straßenanbindung herzustellen.	Anforderungen an eine Alternativenprüfung, sie ist sorgfältig und nachvollziehbar aufgebaut. Die vorliegende Standortalternativenprüfung ist durch die Stadt Waltrop beauftragt worden. Daher liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf möglichen Standorten innerhalb von Waltrop, da die Stadt nur über ihre Flächen Planungshoheit hat. Standorte im nahen Umfeld von Waltrop werden ebenfalls betrachtet und mit nachvollziehbaren Argumenten verneint. Da das Gutachten nicht zu beanstanden ist und die Fläche im Regionalplan als GIB für Zweckgebundene Nutzungen dargestellt ist, wird auf eine Aktualisierung und Qualifizierung der Standortalternativenprüfung verzichtet. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gilt der Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Bereits auf Ebene der Regionalplanung wurden gutachterlich Standortalternativen geprüft. Dabei wurden ausgehend von möglichen Erweiterungspotenzialen am gegenwärtigen Standort, Möglichkeiten innerhalb des Siedlungsraumes bzw. planerisch bereits gesicherte Flächenreserve geprüft. Hierzu zählen auch Standorte außerhalb der Stadt Waltrop. Fläche Stummhafen Die Fläche Stummhafen ist aus mehreren Gründen für die Planungsabsichten ungeeignet: 1. Die geplante gewerbliche Fläche soll genutzt werden, um großformatige Nutzfahrzeuge (Kipper, Lader und Spezialfahrzeuge) zu produzieren und zu
--	--	--	---

			warten. Sowohl der Abtransport produzierter Fahrzeuge als auch die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen können entsprechend ausschließlich über die Straße abgewickelt werden. Die Fläche am Stummhafen verfügt zwar über einen ausgebauten und modernisierten wasserseitigen Anschluss sowie über einen leistungsfähigen Gleisanschluss, allerdings ist die Anbindung über die Straße für Lkw bzw. für die produzierten und zu wartenden Nutzfahrzeuge unzureichend dimensioniert. Aufgrund eines in der Straßentrasse stehenden Freileitungsmastes ist die derzeitige Behelfsstraße unter den räumlichen Gegebenheiten nicht vollständig ausbaufähig. 2. Im „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW“ ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Flächen für Umschlag und Logistik aufgegriffen. Dabei wird insbesondere angestrebt, Hafenflächen in stärkerem Maße für tatsächlich hafenaffine Aktivitäten zu nutzen. Bei der Fläche Stummhafen wurde der wasserseitige Anschluss ausgebaut, modernisiert und für eine hafenaffine Nutzung vorbereitet. Damit steht die Fläche exemplarisch für das beschriebene Handlungsfeld des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW“. Wie oben bereits dargelegt, benötigt der Nutzfahrzeugproduzent weder einen wasserseitigen Anschluss noch einen Gleisanschluss und würde einer Entwicklung im Sinne des „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW“ zuwiderlaufen.
--	--	--	---

			3. Aktuell laufen verschiedene Klageverfahren gegen die Betriebsgenehmigung des unmittelbar an die Fläche angrenzenden Kraftwerks. Die Kraftwerksbetreiberin ist zugleich Eigentümerin der Fläche am Stummhafen und hat mit der Stadt Waltrop die Vereinbarung geschlossen die Fläche einer industriellen Nutzung für hafenaffines Gewerbe zuzuführen. Aufgrund der unsicheren Rechtslage hinsichtlich der Ansiedlung weiterer emittierender Industriebetriebe stockt die Umsetzung der Vereinbarung bis auf weiteres.
		Untersuchungsabschnitt 9 Am Schwarzbach (S. 31) Zur Fläche Am Schwarzbach wird angeführt, dass sie für die geplante gewerbliche Nutzung nicht geeignet sei, da das Naturschutzgebiet N8 bei jeder Erschließungslösung durchquert werden müsste. Eine tatsächliche Prüfung der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz wird allerdings „aufgrund der entgegenstehenden naturräumlichen Gegebenheiten sowie Schutz- und Nutzungsbedingungen“ pauschal als obsolet betrachtet. So bleibt unklar, ob nicht doch eine leistungsfähige Erschließung im Osten der Fläche realisierbar wäre. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche Am Schwarzbach eine Alternative darstellen könnte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem angesprochenen Untersuchungsabschnitt ist entsprechend der Regelauslegung in Absatz 1 des Ziels 6.3-3 des LEP zur Festlegung neuer GIB zu prüfen, ob ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene ASB oder GIB möglich ist. Zwischen vorhandenem Siedlungsraum (GIB) und dem untersuchten Abschnitt „Am Schwarzbach“ sind im Regionalplan Bandinfrastrukturen (Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Wasserstraße) festgelegt. Der LEP hat im Zuge seiner ersten Änderung klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ in der Regel nicht mehr entgegenstehen. Die räumliche Situation im Untersuchungsabschnitt

			stellt sich jedoch so dar, dass sich zwischen dem vorhandenem und (potentiellen) neuen GIB neben einer regionalplanerisch festgelegten Bandinfrastruktur noch ein Naturschutzgebiet (N8) befindet. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Festlegung des LEP ist so nicht herleitbar. Dementsprechend kann auch auf eine Prüfung der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz an dieser Stelle verzichtet werden.
		Untersuchungsabschnitt 13 Altenbruch (S. 39) Die Fläche scheidet nach Ansicht der Stadt Waltrop aus, da sie die einzig vernünftige zukünftig zu entwickelnde Wohnbaufläche innerhalb des Stadtgebietes von Waltrop sei. Dazu muss festgehalten werden, dass die Fläche im aktuell vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht als zukünftige ASB-Fläche gesichert ist. Der prognostizierte Bedarf von 713 WE bis 2030 wird im Gutachten mit dem „Handlungskonzept Wohnen der Stadt Waltrop“ belegt, weicht aber deutlich von dem bis 2034 im ruhrFIS prognostizierten Bedarf von lediglich 547 WE ab. Auch ist die Fläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht als Potenzialfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop dargestellt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob durch die Aufgabe des bisherigen Produktionsstandortes der Fa. Langendorf nicht eine geeignete Alternative für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung in Waltrop entsteht. In der Gesamtbetrachtung kommt die Stadt Dortmund zu dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche hat die Stadt Waltrop plausibel dargelegt, dass der Handlungsraum für die künftige Wohnbauflächenentwicklung aufgrund der räumlichen Gegebenheiten begrenzt ist. Mit dem „Handlungskonzept Wohnen“ untermauert die Stadt Waltrop die Bedeutung des Bereiches mindestens als langfristige Option für die zukünftige Wohnraumversorgung. Zusätzlich zur vorgesehenen Festlegung des bisherigen Produktionsstandortes als ASB wird eine mögliche Siedlungsentwicklung im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits nachvollzogen. Der ASB geht hier über die in der Topografie erkennbare Altenbruchstraße hinaus und ermöglicht Siedlungsentwicklung auch südlich der

		Ergebnis, dass hier eine Alternativfläche vorliegt, die über die erforderlichen Eigenschaften zur Ansiedlung des Betriebs verfügt bzw. an der diese herzustellen wären. Die reine Wunschvorstellung, hier zukünftig eine Wohnbaufläche zu entwickeln, erscheint im Wege der Alternativenprüfung nicht ausreichend.	Altenbruchstraße. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr hat bereits eine Erweiterung des ASB in diesem Bereich stattgefunden. Der Bereich südlich der Altenbruchstraße ist im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr mit Stand vom Juli 2021 als ASB dargestellt. Darüber hinaus ist das RuhrFIS dynamisch und errechnet die Bedarfsermittlung anhand aktueller Daten alle drei Jahre neu (Fortschreibung).
		Untersuchungsabschnitt 14 Kapellenweg (S. 43) Nach Einschätzung des Gutachter-Büros sind hier einzelne Wohnhäuser im Außenbereich zu berücksichtigen, so dass keine ausreichende Fläche für die Fa. Langendorf verfügbar wäre. Nach Einschätzung der Stadt Dortmund wäre dies durch eine Verlagerung der Fläche ein Stück weit nach Norden grundsätzlich möglich. Auch die Erschließung könnte nach Norden hin erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche weiter zu betrachten.	Der Anregung, die Fläche Kapellenweg für die Planung weiter zu betrachten wird aus den unten genannten Gründen nicht gefolgt. Da zum Gewerbegebiet kein Abstand erforderlich ist, wurde durch die Stadt Waltrop ebenfalls geprüft, ob eine Verlegung des Baufeldes nach Norden an die Viktorstraße umsetzbar wäre. Auch unter diesen Umständen können die notwendigen Abstände zu den Wohnnutzungen im Außenbereich nicht eingehalten werden. Weiterhin kann der technisch notwendige Böschungsbereich der Kanalbrücke nicht in Anspruch genommen werden und scheidet für das Baufeld ebenso aus, wie Flurstücke, die für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen belegt sind. Ein Baufeld, das den Anforderungen der Firma gerecht wird, ist nicht darstellbar.
		Untersuchungsabschnitt 17 Oberwieser Berg (S. 47)	Der Anregung, die Fläche Oberwieser Berg für die Planung weiter zu betrachten wird aus den unten

		Laut Gutachten ist die Fläche lediglich aufgrund der Erschließungssituation nicht für die geplante gewerbliche Nutzung geeignet. Eine Erschließung nach Osten über die Straße „Im Löringhof“ scheint aus Sicht der Stadt Dortmund allerdings durchaus möglich. Insbesondere Konflikte mit Wohnnutzungen sind aus Sicht der Stadt Dortmund aufgrund der nicht identifizierbaren Wohnnutzungen im Umfeld nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche Oberwieser Berg eine Alternative darstellen könnte.	genannten Gründen nicht gefolgt. Im Zuge der Festlegung neuer GIB ist insbesondere die leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz zu berücksichtigen (siehe auch Grundsatz 6.3-5 des LEP). Insbesondere Standorte, die für die Ansiedlung und Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben gesichert werden, sollen u.a. über eine leistungsfähige, möglichst ortsdurchfahrtfreie Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz verfügen. Die Anbindung des Untersuchungsabschnittes an die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr wäre über die Ortsdurchfahrten in Datteln und in Waltrop oder alternativ über die K 14 (Ickerner Straße) / L 645 (Viktorstraße) nicht herstellbar. Die Stadt Waltrop hat mit Verweis auf die Verkehrsuntersuchung zur Entwicklung des newParks des Büros Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, dargelegt, dass die Ortsdurchfahrten in Datteln und in Waltrop bereits stark belastet sind und verschiedene Knotenpunkte eine mangelhafte Verkehrsqualität aufweisen. Dies betrifft die B 235, die L 609 und die L 511. Der Lärmaktionsplan der Stadt Waltrop zeigt zudem auf, dass auch die Auslöseschwelle für Gesundheitsschädigungen von vorhandenem Verkehrslärm in einzelnen
--	--	---	--

			Abschnitten der L 511 und L 609 bereits überschritten ist. Der Kreis Recklinghausen hat als zuständiger Straßenbaulastträger der K 14 gegenüber der Stadt Waltrop bestätigt, dass eine alternative Verkehrsführung über die K 14 und anschließend über die L 645 nicht gegeben ist. Der zu erwartende Schwerlastverkehr und die nicht unerhebliche Verkehrszunahme bei einer möglichen Ansiedlung im Untersuchungsabschnitt „Oberwieser Berg“ würde die jetzt schon am Rande der Aufnahmekapazität und Ausbauqualität stehende K 14 überschreiten. Zudem ist die Schulwegsicherung aufgrund des nicht durchgängigen Fuß- und Radweges, z.B. im Bereich der Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal eingeschränkt und würde durch zusätzliche (Schwerlast-)Verkehre, zu einem inakzeptablen Gefährdungspotential führen. Außerdem besteht eine Tempo 30-Zone ohne ausgebauten Gehweg im Bereich der Außenbereichssatzung Ickerner Straße. Zusammenfassend kann eine Anbindung an Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr im Sinne des LEP nicht gewährleistet werden.
		Untersuchungsabschnitt 22 Büscherstraße / Kanonenstraße (S. 54) Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass eine Erschließung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kreis Recklinghausen hat als zuständiger Straßenbaulastträger gegenüber der Stadt Waltrop

		ausschließlich durch Wohngebiete führen würde und daher nicht genehmigungsfähig sei. Aus Sicht der Stadt Dortmund stellt sich die Frage, ob nicht eine geringfügige Verlegung der Fläche nach Westen eine Erschließung von Westen ermöglichen würde. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche Büscherstraße / Kanonenstraße eine Alternative darstellen könnte.	bestätigt, dass die Leistungsfähigkeit der K 34 (Büscherstraße) für eine Anbindung eines Industriegebietes nicht gegeben ist. Die Ausbausituation an der K 34 steht demnach am absoluten Rande der Aufnahmekapazität und Ausbauqualität. Im Falle einer Ansiedlung würde der zu erwartende Schwerlastverkehr die Kapazität und Ausbauqualität der K 34 überschreiten. Diese Einschätzung kann für die Fortführung der Kreisstraße im Stadtgebiet Lünen herangezogen werden.
		Fläche Groppenbruch (S. 57) Hier spricht der Gutachter von schwerwiegenden Restriktionen und einer Entwicklungszeit der Fläche von mind. 10 Jahren, so dass eine Entscheidung der Fa. Langendorf für diesen Standort nicht in Frage käme, da die Ansiedlung kurzfristiger erfolgen soll. Die schwerwiegenden Restriktionen beziehen sich allerdings lediglich auf die Teilfläche des Flota-Teichs, nicht aber auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus ist die Fläche im Gegensatz zu anderen Flächen in der Region bereits als GIB im Regionalplan sowie als Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund dargestellt, so dass die prognostizierte Entwicklungszeit von mindestens 10 Jahren nicht geteilt werden kann. Die Gutachter haben es zudem versäumt, sich zu den Entwicklungsperspektiven der Fläche mit der Stadt Dortmund auszutauschen. Aus Sicht der Stadt Dortmund käme eine Ansiedlung auf der Fläche durchaus in	Der Anregung, die Fläche Groppenbruch für die Planung weiter in Betracht zu ziehen, wird aus den unten genannten Gründen nicht gefolgt. Der größte Flächeneigentümer am betreffenden Standort hat gegenüber der Stadt Waltrop mitgeteilt, dass eine kurzfristige Entwicklung des Bereiches nicht realisierbar ist und eher von einer mittel- bis langfristigen Entwicklung auszugehen ist. Die Fläche befindet sich vollständig auf Dortmunder Stadtgebiet. In Kooperation mit der Stadt Dortmund ist vor einigen Jahren eine Machbarkeitsstudie erstellt worden, in der folgende Schlussfolgerungen festgehalten wurden: • Um die Bedeutung der Fläche für den Landschafts- und Artenschutz, das

		Betracht. Der pauschale Hinweis auf „Restriktionen“ erscheint nicht ausreichend, um den Standort als Alternative auszuschließen.	Stadtklima sowie das Ausmaß der Beeinträchtigungen im Falle einer Bebauung besser erfassen zu können, werden im Rahmen von Planungsverfahren umfangreiche Untersuchungen erforderlich. • Zusätzlich sind Baugrunduntersuchungen, hydrologische Gutachten, Verkehrsgutachten sowie Schallschutzgutachten notwendig. Die Regen- und Schmutzwasserentwässerung ist noch nicht abschließend geklärt und bedarf weiterer Prüfungen.
		Untersuchungsabschnitt 23 Mengeder Straße Nordwest (S. 60) Laut Gutachten wird die Fläche aufgrund zu geringer Mindestabstände zu Wohnnutzungen und Windkraftanlagen als nicht geeignet eingeschätzt. Durch ein Verschieben der Fläche nach Süden, d.h. direkt an der Straße angeordnet, wäre mehr Distanz zum vorhandenen Wohnen zu erreichen, so dass eine Ansiedlung der Fa. Langendorf an diesem Standort grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Gleichwohl würde das Verschieben nach Süden ein Heranrücken an vorhandene Windenergieanlagen bedeuten. Hier wäre eine nachvollziehbare Darstellung der durch die Windenergieanlage(n) ausgelösten Abstände notwendig. Der pauschalen Aussage kann nicht gefolgt werden. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche Mengeder Straße Nordwest eine Alternative darstellen könnte.	Der Anregung, die Fläche Mengeder Straße Nordwest für die Planung weiter in Betracht zu ziehen, wird aus den unten genannten Gründen nicht gefolgt. Unabhängig davon, ob die Abstände zu den Windenergieanlagen eingehalten werden könnten, liegt der genannte Alternativstandort im regionalen Grünzug und befindet sich dort in zentraler Lage. Außerdem wird der Bereich – genau wie der Änderungsbereich „Im Dicken Dören“ – von der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Im Vergleich zu diesem Standort spricht für den Änderungsbereich „Im Dicken Dören“ der prägende Einfluss der unmittelbaren Umgebung und

			Infrastrukturen (Bundesautobahn, Landstraße, Hochspannungsfreileitung), die weniger isolierte Freiraumlage, die kürzere Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz sowie die geringere Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Fläche. Aus regionalplanerischer Sicht ist der vorgesehene Änderungsbereich in der Gesamtbetrachtung vertretbarer.
		Untersuchungsabschnitt 24 Mengeder Straße Nordost (S. 61) Nach Einschätzung der Stadt Dortmund ist diese Fläche vergleichbar mit der Fläche „Im Dicken Dören“. Beide liegen im Regionalen Grünzug, beide haben eine Darstellung als BSLE im Regionalplan. Wohnbevölkerung wäre hier nicht betroffen. Auch durch den Gutachter wird die Fläche in der Gesamtbewertung als grundsätzlich geeignet bewertet. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Weiterverfolgung aus Sicht der Stadt Dortmund als sinnvoll und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche Mengeder Straße Nordost eine Alternative darstellen würde.	Der Anregung, die Fläche Mengeder Straße Nordost für die Planung weiter in Betracht zu ziehen, wird aus den unten genannten Gründen nicht gefolgt. Der Standort Mengeder Straße Nordost befindet sich im regionalen Grünzug und befindet sich dort in zentraler Lage. Außerdem wird der Bereich von der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Abgesehen dazu spricht für den Änderungsbereich „Im Dicken Dören“ der prägende Einfluss der unmittelbaren Umgebung und Infrastrukturen (Bundesautobahn, Landstraße, Hochspannungsfreileitung), die weniger isolierte Freiraumlage, die kürzere Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz sowie die geringere Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Fläche. Aus regionalplanerischer Sicht ist der vorgesehene Änderungsbereich in der Gesamtbetrachtung vertretbarer.

		Untersuchungsabschnitt 26 Mengeder Straße / Im Dicken Dören (S. 63) Im Gutachten wird das Untersuchungsergebnis für die Fläche „Im Dicken Dören“ sehr ausführlich dargelegt. Der Bereich liegt innerhalb eines Regionalen Grünzug und ist als Bereich zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt (Stand Gutachten 2018, vor Rechtskraft 11. Änderung des o.g. Regionalplanes). Darüber hinaus ist der Siedlungsbereich Groppenbruch in Dortmund betroffen. Im Unterschied zu anderen Flächenpotenzialen, die im Gutachten untersucht wurden, geht es dabei nicht nur um einzelne Häuser, die bei anderen Flächen als Ausschlussgrund herangezogen worden sind, sondern um ein zusammenhängendes Wohnbaugebiet. Es wird hierbei sehr deutlich, dass bei der Untersuchung vorrangig die Realisierbarkeit des Vorhabens geprüft wurde, da die „Nähe zum Siedlungsband Dortmund-Mengede“ als positives Kriterium dafür verstanden wird, damit hier innerhalb eines Regionalen Grünzugs gebaut werden kann. Weiterhin werden lineare Bebauungszusammenhänge als positives Argument angeführt, die bei anderen Flächen als Ausschlussgrund gelten. Aus Dortmunder Sicht ist es insbesondere nicht nachvollziehbar, dass im Anschluss an die 3 Untersuchungskriterien die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die südlich gelegene Wohnnutzung gänzlich unerwähnt bleiben. Ebenso bleibt der renaturierte Groppenbach ungenannt. Die Aussage „Auch andere Schutz- und Nutzungsbindungen nach den Kriterien der zuvor geprüften Standorte liegen nicht vor.“ (Seite 65) ist vor	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Gutachten zur Standortsuche weist die Stadt Waltrop nach, dass der Festlegung eines neuen GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB die in Absatz 3 des Ziels 6.3-3 des LEP genannten Gründe entgegenstehen. Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP sind regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Allerdings dürfen Regionale Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betreffenden Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche konnte keine weitere Alternative außerhalb des regionalen Grünzuges identifiziert werden. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des regionalen Grünzuges bezogen auf freiraum-orientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und seinen klimatischen und lufthygienischen Funktionen bleiben auch nach erfolgter siedlungsräumlicher Entwicklung erhalten. Hinsichtlich des bisher im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, festgelegten Bereich zum Schutz der
--	--	--	--

		dem Hintergrund des vorhandenen, durch die Festlegung der 11. Änderung des Regionalplans unterbrochenen, Regionalen Grünzugs nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann dem Gutachten, das die Fläche als die geeignetste darstellt, nicht gefolgt werden.	Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), wird ergänzend darauf verwiesen, dass sich der Änderungsbereich auf einer ehemaligen Bergehalde befindet, die zum Zweck der Ackernutzung rekultiviert wurde. Von einer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit kann demnach nicht ausgegangen werden. Insgesamt weisen der Umweltzustand und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und ihren ökologischen Funktionen im Änderungsbereich eine geringe bzw. nicht ausgeprägte Bedeutung auf. Aus den Inhalten des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ ist eine ökologische Aufwertung innerhalb des Änderungsbereiches des Regionalplans nicht zu entnehmen bzw. wird keine Festsetzung getroffen. Ausschlaggebend für den Änderungsbereich „Im Dicken Dören“ ist der prägende Einfluss der unmittelbaren Umgebung und Infrastrukturen (Bundesautobahn, Landstraße, Hochspannungsfreileitung), die weniger isolierte Freiraumlage, die kürzere Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz sowie die geringere Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Fläche. Aus regionalplanerischer Sicht ist der vorgesehene Änderungsbereich in der Gesamtbetrachtung somit vertretbarer. Bezüglich der Wohnnutzungen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund wird auf die Umsetzung des § 50
--	--	---	--

			BlmschG einschließlich des dort umgesetzten Abstandsgebotes und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) verwiesen. Diese erfolgt in der Regionalplanung durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte – d.h. regelmäßig die großräumigen Konflikte – aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z.B. der Bauleitplanung überlassen. Die erforderlichen Abstände können im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Stadt Waltrop hat das Abstandsgebot im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche (Anlage 5) bereits einfließen lassen und einen entsprechenden Abstand von 200 m zu Wohngebieten und 100 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt.
		Zusammenfassend bestehen hinsichtlich der Fläche Stummhafen, der Untersuchungsabschnitte 9, 13, 14, 17 und 22 (Flächen im Anschluss an Siedlungsgefüge), des interkommunalen Gewerbeflächenangebots (Groppenbruch) sowie der Untersuchungsabschnitte 23 und 24 (Standorte im sonstigen Freiraum) Fragen und anderweitige Gewichtungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den angeführten Punkten wurde im Einzelnen bereits Stellung genommen (s.o.).

		seitens der Stadt Dortmund, die diese Flächen als Alternativen sieht.	
		Grundsätzlich erscheint die Prüfung weiterer Flächen im Außenbereich im Anschluss an den bereits geprüften Kranz rund um die vorhandenen Siedlungs- bzw. Gewerbestrukturen in Waltrop erforderlich. So wären beispielsweise Flächen nördlich des Untersuchungsabschnittes 5 sowie nördlich des Abschnittes 6, grundsätzlich für eine Ansiedlung vorstellbar. Auch die Betrachtung von weiteren Flächen im sonstigen Freiraum muss angeregt werden. So bleibt unklar, warum ausschließlich Flächen an der Stadtgrenze zu Dortmund in die Untersuchung einbezogen wurden (welche Kriterien) und etwa Flächen im Westen oder Norden Waltrops bei diesem Prüfabschnitt keine Rolle spielen.	Der Anregung, weitere Flächen im Außenbereich für die Planung in die Alternativenprüfung einzustellen, wird aus den unten genannten Gründen nicht gefolgt. Im Zuge der Festlegung des GIB wurde insbesondere die leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz berücksichtigt (siehe auch Grundsatz 6.3-5 des LEP). Insbesondere Standorte, die für die Ansiedlung und Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben gesichert werden, sollen u.a. über eine leistungsfähige, möglichst ortsdurchfahrtfreie Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz verfügen. Die Stadt Waltrop hat mit Verweis auf die Verkehrsuntersuchung zur Entwicklung des newParks des Büros Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, dargelegt, dass die Ortsdurchfahrten in Datteln und in Waltrop bereits stark belastet sind und verschiedene Knotenpunkte eine mangelhafte Verkehrsqualität aufweisen. Dies betrifft die B 235, die L 609 und die L511. Der Lärmaktionsplan der Stadt Waltrop zeigt zudem auf, dass auch die Auslöseschwelle für Gesundheitsschädigungen von vorhandenem Verkehrslärm in einzelnen Abschnitten der L 511 und L 609 überschritten ist.

			Zur Vermeidung der Ortsdurchfahrten wurden von Seiten der Stadt Waltrop ebenfalls alternative Verkehrsführungen geprüft, die nach Auskunft des zuständigen Straßenbaulast-trägers aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit für ein solches Vorhaben auszuschließen sind. Zusammenfassend ist eine leistungsfähige Anbindung eines potentiellen Standortes im westlichen und nördlichen Stadtgebiet Waltrops im Sinne des LEP nicht herstellbar. Um eine kurzwegige, leistungsfähige und ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die nächstgelegene Autobahn A2 zu gewährleisten, kommt demnach auf dem Gebiet der Stadt Waltrop lediglich der Bereich entlang der Mengeder Straße in Betracht. Vor diesem Hintergrund fokussiert sich das Gutachten zur Standortsuche (Kapitel 4.5) auf diesen Bereich bzw. Straßenabschnitt.
		Zweifel daran, dass es sich um eine ergebnisoffene Untersuchung handelt, erzeugt auch eine frühere Version des Gutachtens von Dezember 2017. Hier heißt es in Zusammenhang mit dem „Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen“ auf S. 55: „Für die Stadt Waltrop wurde sich im Rahmen des kreisweiten Konzeptes auf die im Freiraum liegende Fläche „Im Dicken Dören“ geeinigt.“ Auch im „Flächenentwicklungskonzept Emscher-Lippe 2013“ der WiN Emscher-Lippe von Dezember	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß „Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ ist bei der Festlegung neuer GIB gemäß Ziel 6.3-1 des LEP mindestens eine teilregionale Betrachtung durchzuführen. Mit dem „interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen“ liegt ein teilregionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept vor, das bei der

		2013 wurde die Fläche Im Dicken Dören bereits als potenzieller Standort für eine gewerbliche Nutzung beworben.	Festlegung neuer GIB zu berücksichtigen ist. Inwiefern jedoch die in einem Gewerbe- und Wirtschaftsflächenkonzept empfohlenen Standorte raumordnerische Festlegungen, insbesondere die Voraussetzungen des Ziels 6.3-3 des LEP, einhalten, wird in den genannten Konzepten nicht bewertet. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ist im Fall dieser Fläche auf das konkret vorliegende Vorhaben der Betriebsverlagerung/ -erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens zurückzuführen. Der Standort „Im Dicken Dören“ wurde bereits bevor die Verlagerungsbestrebungen von Langendorf bestanden als möglicher Kooperationsstandort in die überörtlichen Planungen eingebracht.
		In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass die Untersuchung alternativer Standorte lückenhaft erfolgt ist, die Beurteilung von Alternativen interessengeleitet und die Gesamtqualität der Untersuchung als unzureichend einzustufen ist. Die verwendeten Kriterien erscheinen aus fachlicher Sicht sehr oberflächlich sowie unvollständig abgearbeitet und die vorliegenden Grundlagen sind nicht ausreichend belastbar, um den Standort Im Dicken Dören überzeugend zu begründen.	Den Bedenken gegen das vorliegende Gutachten kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden. Da die Fläche im Zuge des 11. Regionalplanänderungsverfahrens bereits in ein GIB für zweckgebundene Nutzungen geändert worden ist, ist eine erneute Standortalternativenprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht in der selben Tiefe erfolgt.
		<u>Immissionen</u> Mit der Verlagerung des Betriebsstandortes beabsichtigt die Stadt Waltrop, die Standortbedingungen zu optimieren. Die	Der Anregung, im Schallgutachten die Belange der Stadt Dortmund zum Lärmschutz mit zu beachten, wird gefolgt. Der Anregung, die Ansiedlung auf Brachflächen in Waltrop oder in der Region

		Betriebsflächen sollen zusammengeführt und auf 10 ha ausgeweitet werden. Da Produktionserweiterung und Dreischicht-Betrieb aufgrund der bestehenden Gemengelage mit einem Wohngebiet nicht verträglich sind, wird ein Standort am Stadtrand ausgewählt, obwohl eine Wohnbebauung auf Dortmunder Stadtgebiet entlang der Groppenbrucher Straße nahezu unmittelbar angrenzt. Der Abstand der Wohnbebauung zur Stadtgrenze beträgt rd. 100 m. Ein Industriegebiet in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet anzusiedeln, führt bereits aus Sicht des Immissionsschutzes zu Konflikten. In einem zu erstellenden Schallgutachten sind die Belange der Stadt Dortmund zum Lärmschutz mitzubeachten. Unter dem Aspekt, der Innenentwicklung den Vorrang einzuräumen und dabei interkommunal zu agieren, sollte die Ansiedlung auf bestehenden Brachflächen in Waltrop oder der Region vorgenommen werden.	vorzunehmen, wird aus den genannten Gründen nicht gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen der festgesetzten Industriefläche und der Wohnbebauung in Dortmund Groppenbruch liegt eine Entfernung von mehr als 200 m. Durch eine Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung, in Verbindung mit dem Abstandserlass wird sichergestellt, dass sich keine Betriebe im Plangebiet ansiedeln, die Konflikte zur nahegelegenen Wohnbebauung auslösen. Im vorliegenden Schallgutachten, erstellt durch das Büro Kötter Consulting, werden die Belange der benachbarten Wohnbebauung berücksichtigt. Die Mehrzahl der dort berücksichtigten Immissionpunkte liegt auf Dortmunder Stadtgebiet. Die Bebauung entlang der Groppenbrucher Straße wird für die Beurteilung als reines Wohngebiet eingestuft. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Belange der Dortmunder Anwohner und Anwohnerinnen im Zuge der Bauleitplanung ausreichend Berücksichtigung finden. Innenentwicklung: Die vorliegende Standortanalyse hat ergeben, dass keine besser geeigneten Flächenalternativen auf bestehenden Brachflächen vorhanden sind. Im Siedlungskern oder der direkten Umgebung Waltrops sind ebenfalls keine besser
--	--	--	--

			geeigneten Alternativflächen vorhanden. Es handelt sich bei der Fläche Im Dicken Dören um eine aufgeschüttete und damit anthropogen überformte Fläche.
		<u>Mobilität / Straßenplanung und FB 66</u> Das nördlich der Dortmunder Stadtgrenze auf Waltroper Stadtgebiet geplante Industriegebiet 'Im Dicken Dören' liegt an der Landstraße L 609 (auf Dortmunder Stadtgebiet 'Emscherallee') im Nahbereich zur Anschlussstelle Dortmund Mengede (Bundesautobahn A 2 / E 34). Aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Ausbahnanschluss ist die Autobahn GmbH zu beteiligen und bezüglich der, in diesem Abschnitt als freie Strecke geführten, L 609 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Verfahren zu hören. Für die Anbindung des Standortes an das übergeordnete Straßennetz sind die Auswirkungen durch ein Verkehrsgutachten nachzuweisen. Aufgrund der Nähe zur A 2- AS Do-Mengede ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen. Eine abschließende verkehrstechnische Beurteilung kann aufgrund der bisher nicht beigefügten Verkehrsgutachten noch nicht erfolgen. Es wird daher um erneute Beteiligung gebeten, sobald die Gutachten und die Stellungnahmen der Autobahn GmbH und des Landesbetriebes Straßenbau NRW vorliegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Autobahn GmbH und der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt worden. Der Anregung, die Auswirkungen des Verkehrs gutachterlich nachzuweisen ist gefolgt worden. Auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist beteiligt worden. Zusätzlich hat am 21.05.2021 ein Abstimmungsgespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW vor Ort stattgefunden. Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Auswirkungen der Planung auf das bestehende Verkehrsnetz untersucht. Die Planung der neuen Kreuzung wird durch ein Ingenieurbüro in Abstimmung mit der Stadt und dem Verkehrsgutachterbüro erstellt. Die Einmündung ins Plangebiet wird durch eine lichtsignalisierte Kreuzung mit einer separaten Linksabbiegespur von Süden aus geplant. Das Verkehrsgutachten hat die Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz untersucht und

			negative Auswirkungen ausgeschlossen.
		Umweltamt (FB 60) <u>Untere Wasserbehörde:</u> Die für die Umsiedlung der Firma Langendorf aus Waltrop favorisierte Fläche grenzt südlich an die Bachaue des Groppenbaches und befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Waltrop. Der Groppenbach ist nach den derzeit geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen als Gewässer sonstiger Ordnung eingestuft. Der Wasserlauf ist in dem zu betrachtenden Gewässerabschnitt naturnah umgestaltet worden. Die Aue des Groppenbaches ist im Landschaftsplan der Stadt Dortmund als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus sind Teile der Bachaue als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Planfläche wurde lt. Umweltbericht im Zeitraum März 1976 bis März 1982 mit Waschbergen aufgefüllt und anschließend mit einer Mineralbodenschicht von 1 m sowie einer Mutterbodenschicht von 0,30 m überdeckt. Im Rahmen dessen soll das Gelände tiefgelockert und aufwendig drainiert worden sein, um die landwirtschaftlichen Folgenutzung zu ermöglichen. Die Bergaufsicht ist für die Fläche danach bereits beendet worden. Wasseraufsichtlich ist die Einhaltung folgender Maßgaben zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die genannten Maßgaben werden berücksichtigt. Der Groppenbach sowie seine Auenbereiche werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Dicken Dören“ haben Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen sowie der Emschergenossenschaft stattgefunden. Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Groppenbach ist daraufhin im Bebauungsplan auf 25 l /s gedrosselt festgesetzt. Es ist nicht vorgesehen im Bereich der Bachaue des Groppenbaches Anlagen zur Speicherung oder Behandlung von Niederschlagswasser zu errichten. Der Groppenbach wird durch die Planung in seinem Verlauf nicht beeinträchtigt. Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers findet gewässerverträglich statt. Die Einleitung steht damit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. „Landschaftlich besonders wertvoll sind die ökologisch umgebauten Bachläufe Groppenbach...“ Auf die Versickerung auf der Plateaufläche

		gewährleisten: • Auf die Inanspruchnahme der Bachau des Groppenbaches durch bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne des Wasserrechts ist zu verzichten. • Anlagen zur vorübergehenden Speicherung bzw. Behandlung von Niederschlagswasser sind außerhalb der Bachau des Groppenbaches zu errichten. • Da die Fläche mit Waschbergen aufgefüllt worden ist, ist auf die Versickerung von Niederschlagswasser aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes zu verzichten. Lt. Umweltbericht wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers nach den Kriterien gem. WRRL insgesamt als schlecht bezeichnet. Vor allem ist eine zu hohe Chlorid-Belastung gegeben. • Im Falle einer gezielten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser wäre nach kurzer Fließstrecke auch eine Befrachtung des Groppenbaches über den Grundwasserpfad nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf § 47 WHG verwiesen. Danach ist z.B. das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. • Sofern die Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser in den südlich gelegenen Groppenbach beabsichtigt sein sollte, ist hierfür	(Bergehalde) wird verzichtet. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet welches in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erläutert wird. Die Stadt Dortmund und damit auch die Untere Wasserbehörde Dortmunds wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) und 2 (2) BauGB erneut beteiligt und kann dazu Stellung nehmen. Im wasserrechtlichen Verfahren kann die Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund ebenfalls beteiligt werden,
--	--	---	--

		rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund bzw. des Kreises Recklinghausen) aufzunehmen. Ggf. ist ein Erlaubnisverfahren gem. § 8 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die Gewässerverträglichkeit einer möglichen Einleitung ist hierbei durch einen Nachweis nach dem BWK Merkblatt M 3 zu belegen. Nach den vorgelegten Unterlagen soll das aus dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser gereinigt, gedrosselt und in den Groppenbach eingeleitet werden. Die Art der Niederschlagswasserbeseitigung ist zwar verbal beschrieben, eine zeichnerische Darstellung in Form eines Vorkonzeptes ist aber nicht beigelegt. Der Groppenbach verläuft parallel zur Stadtgrenze zwischen Waltrop und Dortmund, teils auf Waltröper, teils auf Dortmunder Gebiet. Ein zwischen den jeweiligen zuständigen Wasserbehörden abgestimmtes Bewirtschaftungskonzept für den Groppenbach als Grundlage für Feststellung der Gewässerverträglichkeit gibt es derzeit nicht. Der Nachweis der Gewässerverträglichkeit ist damit schwerlich zu erbringen. Gegen eine Bebauung des o.g. B-Plangebietes bestehen daher grundsätzliche wasserrechtliche Bedenken, eine Zustimmung kann daher derzeit nicht erfolgen. Die weitere detaillierte Prüfung der Niederschlagswasserbeseitigung bleibt dem durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten, hierbei ist die untere	
--	--	---	--

		Wasserbehörde der Stadt Dortmund zu beteiligen.	
		<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Naturschutz:</u> Für die Feldlerche ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen infolge vorhabenbedingter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz). Aufgrund der intensiven Landnutzung ist es fraglich, ob auf geeignete Fortpflanzungsstätten im räumlich- funktionalen Zusammenhang ausgewichen werden kann. Auch in den ornithologischen Jahresberichten für Dortmund wird auf die Verluste an Lebensräumen für z.B. Feldlerche und den Rückgang von Brutpopulationen dieser Art im Stadtgebiet Dortmund hingewiesen. Gemäß der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan sind die faunistischen Kartierungen abgeschlossen, ein artenschutzrechtliches Gutachten liegt jedoch nicht vor. <u>Ausgleich und Ersatz:</u> Eingriffe in Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, so müssen diese durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zum geplanten Eingriffsvorhaben liegt noch nicht vor. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feldlerche ist als einzige planungsrelevante Vogelart direkt vom Vorhaben betroffen. Bei den im Jahr 2015 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen im Planungsraum wurden auf den nördlichen Ackerflächen des Plangebiets drei Brutreviere der Feldlerche beobachtet. Im Zuge einer faunistischen Untersuchung der vorkommenden Brutvogelarten sowie Amphibien und Reptilien im Frühjahr und Sommer 2018 wurde ein Revier der Feldlerche im Norden des Plangebiets festgestellt, wobei nur ein singendes Männchen beobachtet wurde, das vermutlich unverpaart war. Nach Einsähen beider Ackerparzellen mit Mais im April / Mai 2018 wurde keine Feldlerche mehr im Plangebiet nachgewiesen, sodass auch keine Brut erfolgte. Dieses Revier würde infolge der Planung verloren gehen. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche sowie durch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf vorhandenen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang gelegenen Ausweichflächen nordöstlich des Änderungsbereiches kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen

		aus Sicht von Ausgleich und Ersatz angemeldet werden, jedoch auch nicht bedenkenlos zugestimmt werden.	Verbotstatbestände hinsichtlich der Feldlerche vermieden werden. Im Umweltbericht ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt. Das Ausgleichskonzept wird im Umweltbericht dargestellt und öffentlich ausgelegt.
		<u>Klimaanpassung und Klimaschutz:</u> <u>Klimaanpassung:</u> Die Fläche befindet sich in einem Klimatotyp des Freilandklimas. Dieser Klimatotyp stellt sich über landwirtschaftliche Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und –feuchte aus. Diesen Flächen ist bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben. Da die Freilandflächen eine rauigkeitsarme Struktur aufweisen, können kühlere und unbelastete Luftmassen in stärker belastete Gebiete transportiert werden und eine Ausgleichswirkung einnehmen. Darüber hinaus wird dem Gebiet eine mittlere / hohe Bedeutung des Kaltluftvolumenstroms beigemessen (siehe Planungshinweiskarte Dortmund 2004/2018). Für das Ruhrgebiet wird sich die Anzahl von Extremwetterereignissen erhöhen und die Anzahl der Sommertage sowie der Tropennächte bis 2050 nahezu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, ein mikroklimatisches Gutachten zu erstellen, wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt. Der Bericht zu Planungshinweisen der Stadt Dortmund (Klimaanalyse Stadt Dortmund 2019 vom RVR) beschreibt für den Stadtbezirk Mengede, dass dieser durch einen eher mäßigen Überbauungsgrad und eine überwiegend geringe Verdichtung gekennzeichnet ist. Das Plangebiet besitzt lediglich eine allgemeine Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen gibt es einen geringen Abfluss von Kaltluft / Frischluft vom Plangebiet in Richtung der weiter südlich gelegenen Wohnbebauung an der Groppenbrucher Straße, zumal die Hangbereiche der Plateaufläche / des Plangebiets mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Weiterhin ist die lockere Bebauung

		verdoppeln. Die Häufigkeit von Hochdruckwetterlagen mit austauschenden Witterungsverhältnissen wird zunehmen (Klimaanalyse Dortmund 2018 im Entwurf). Hierfür werden Kaltluftabflüsse umso wichtiger, um umliegenden Siedlungsbereichen etwas Entlastung zu bieten. Schallschutzmauern wären zusätzlich hinderlich. Die Auswirkungen der Bebauung der Fläche haben einen negativen Effekt und bedürfen insbesondere auf regionaler Ebene besonderen Schutzes, um strategisch langfristig regional relevante Frischluftentstehungsgebiete (hierzu zählen auch kleine Flächen) zu erhalten. Einen Standort im Außenbereich aufgrund von Platzmangel zu wählen sollte in einem Agglomerationsraum wie dem Ruhrgebiet mit einer Vielzahl von Gewerbeflächen nicht genehmigt werden. Auf diese Weise wird der Schutz der Frischluftentstehungsgebiete signifikant gemindert. Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf Wachstum ausgerichtet und benötigt zwangsläufig immer mehr Flächen. Umso mehr bedarf es eines aktiven Schutzes der Außenbereichsflächen und eines strategischen Flächenrecyclings. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ist daher ein mikroklimatisches Gutachten zu erstellen, um zu klären, ob und inwieweit die Umgebung und das Gebiet selbst durch Hitzebelastung und Durchlüftung beeinträchtigt werden und wie eine Verbesserung erzielt werden kann.	entlang der Groppenbrucher Straße nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen und ein direkter Bezug zu klimatischen Belastungsräumen ist nicht gegeben. Zudem ist hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation eine Vorbelastung durch die BAB A2 und die L 609 zu verzeichnen. Dem Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung wird eine mittlere Bedeutung für den Kaltluftvolumenstrom zugesagt. Weiterhin wird bei den seltenen Strahlungswetterlagen eine geringe Strömungsgeschwindigkeit erzeugt (siehe Umweltbericht zur Regionalplanänderung). Bei den überwiegend vorherrschenden Wetterlagen mit Winden aus Südwest und West hat das Plangebiet allenfalls eine geringfügige, allgemeingültige Bedeutung als klimaökologischer Ausgleichsraum für Wohnsiedlungen. Die Ausweisung eines Industriegebietes, unter anderem zur Verlagerung eines Unternehmens, wird in der Gesamtabwägung höher gewichtet als die Funktion des Bereichs als klimaökologischer Ausgleichsraum.
		Es ist gut nachvollziehbar, dass in erster Linie sofort bebaubare Flächen gewünscht sind, jedoch widerspricht das den Zielen des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Landes und der Region. Die Flächenversiegelung soll reduziert werden und steigt dennoch kontinuierlich. In NRW gehen täglich rund 10 ha Natur und Freifläche verloren. Es ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren. (https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcen-schutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch/). Die Folgen der kontinuierlichen Versiegelung von Flächen im Freilandklima sind mit erheblichen Einbußen der Frischluftentstehung verbunden. Damit geht eine Verschlechterung des Stadtklimas einher, die die Kommunen ohnehin bereits heute stark belastet. Die Revitalisierung von Gewerbegebietsflächen wird mit diversen Programmen gefördert und ermöglicht so die Finanzierung für eine Revitalisierung von Flächen. Insbesondere auf Regional- und Landesebene sollten stadtklimatisch relevante Flächen vor weiterer Versiegelung geschützt werden, da bereits auf Bauleitplanungsebene wenige Handlungsspielräume bestehen gesamtstrategisch stadtklimatisch notwendige Hinweise zu geben. Jede einzelne Flächenversiegelung führt zu einer Verschlechterung des Klimas und somit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen. Wie erläutert sollten andere Flächen in Betracht gezogen werden, die brachgefallen sind und reaktiviert werden können. Aus Sicht der Klimafolgenanlassung kann dem Vorhaben nicht	Der LEP ermöglicht die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Stadt Waltrop gegenüber der Regionalplanungsbehörde mit dem Gutachten zur Standortsuche erbracht. Im Rahmen dieser Analyse wurde ebenfalls eine teilregionale Betrachtung gemäß „Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ durchgeführt und potenzielle Flächenalternativen ausgeschlossen. Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits überformte, ehemalige Bergehalde. Die Nutzung dieser Fläche statt einer bislang unvorbelasteten Fläche im Außenbereich stellt bereits eine Minimierungsmaßnahme von Flächeninanspruchnahme dar. Die Planung stellt die Reaktivierung einer Bergehalde dar.
--	---	---

		zugestimmt werden.	
		<u>Klimaschutz:</u> Aus Sicht der Klimafolgenanpassung wurden bereits Kritikpunkte erläutert. Sollte es zu einer Bebauung kommen, bieten Gewerbe- und Industriegebiete gute Potenziale, Klimaschutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Eine klimaneutrale Gestaltung ist heute bereits möglich. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Klimaschutz nicht beschrieben. Es wird empfohlen, ein Energiekonzept zu erstellen, das aufzeigt, welche grauen Energien für die Errichtung der Gebäude benötigt werden und welche Energieverbräuche im Betrieb erwartet werden. In den danach folgenden Schritten wäre zu ermitteln, wie der Primärenergieverbrauch reduziert werden kann. Zudem gälte es zu untersuchen, wie erneuerbare Energien ortsabhängig voll ausgeschöpft werden können. Als Beispiel sei hier die Photovoltaik in Kombination einer Dachbegründung als auch die Potenziale der Parkplätze genannt.	Der Anregung ein Energiekonzept zu erstellen wird im Bebauungsplanverfahren nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zu Dachbegründung und Photovoltaik wird gefolgt. Das Thema Klimaschutz ist im Zuge der Umweltprüfung umfassend berücksichtigt worden. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen getroffen worden, die den Klimaschutz fördern sollen. Auf mindestens 30 % der Dachflächen im Industriegebiet ist Dachbegründung vorzunehmen. Außerdem sind 20 % der Dachflächen für die Nutzung solarer Energie zu nutzen. Die Erstellung eines Energiekonzeptes ist im Zuge eines Angebotsbebauungsplanes nicht effektiv möglich, da nicht beurteilt werden kann, welche Betriebe sich ansiedeln werden.
		Stadtentwässerung (EB 70) Vom Grundsatz her bestehen seitens der Stadtentwässerung Dortmund keine Bedenken gegen die 5. Änderung des F-Plans bzw. die Aufstellung des B-Planes Nr. 92 – Im Dicken Dören. Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR – Vorstand Bernd Funke – war bereits an die Dortmunder Stadtentwässerung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass keine grundsätzlichen Bedenken von Seiten der Stadtentwässerung Dortmund bestehen und die Einleitung von Schmutzwasser in den Abwasserkanal Groppenbruch in Aussicht gestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

		herangetreten und fragte nach einer Einleitungsmöglichkeit für das Schmutzwasser aus dem B-Plangebiet in das Netz der Stadtentwässerung Dortmund. Nach einer Prüfung der Hydraulik – seitens Waltrop wurden uns Mengen von 0,42 l/s bezogen auf 14 Std. angegeben – ist den Waltroper Kollegen eine Einleitung des Schmutzwassers in den Abwasserkanal Groppenbrucher Straße in Aussicht gestellt worden. Die Einleitung würde über eine Druckentwässerung aus dem B-Plangebiet erfolgen. Entsprechende Anträge und technische Abstimmungen sind dann im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Dortmunder Stadtentwässerung durchzuführen. Regenwasser wird von Dortmund nicht aufgenommen, sondern dem Gewässer „Groppenbach“ zugeführt.	Das anfallende Niederschlagswasser wird gedrosselt dem Groppenbach zugeführt werden. Abstimmungen mit der Emschergenossenschaft und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen dazu haben bereits stattgefunden. In einem gemeinsamen Termin mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen am 02.11.2020 wurde das grundsätzliche Entwässerungskonzept besprochen und in einem weiteren Termin am 06.10.2021.
		Gesamtbewertung: In der Gesamtbetrachtung bestehen <u>erhebliche Bedenken</u> aus planungs- und naturschutzfachlicher Sicht; sowohl die Wahrung des Immissionsschutzes der angrenzenden Wohnbebauung als auch der Erhalt des übergeordneten Freiraumgefüges finden <u>keine ausreichende Beachtung</u>. Bezogen auf das zugrunde gelegte Gutachten kommt die Stadt Dortmund zu dem Ergebnis, dass <u>die Untersuchung alternativer Standorte lückenhaft erfolgt</u> ist, die Beurteilung von Alternativen interessengeleitet und die <u>Gesamtqualität der Untersuchung als unzureichend</u> einzustufen ist. Die verwendeten Kriterien erscheinen aus fachlicher Sicht sehr oberflächlich, unvollständig abgearbeitet sowie nicht hinlänglich aktuell. Die vorliegenden Grundlagen sind nicht	Die Bedenken werden nicht geteilt und sind bereits einzeln abgewogen worden. Eine Aktualisierung der Standortanalyse ist nicht erforderlich. Das Gutachten zur Findung eines geeigneten Standortes für die Planungsabsichten wurde bereits für die Änderung des Regionalplans (11. Änderung) erarbeitet. Da die Regionalplanänderung bereits ohne Rechtsmängel genehmigt worden und seit dem 27.01.2021 rechtskräftig ist, wurde die Entscheidung für den Standort bereits auf der übergeordneten Planungsebene beschlossen.

		ausreichend belastbar um den Standort Im Dicken Dören überzeugend zu begründen. Die Stadt Dortmund geht davon aus, dass die fehlenden Gutachten (Verkehrsuntersuchungen und Immissionsschutzgutachten) sowie eine aktualisierte Untersuchung zu alternativen Standorten für eine abschließende Bewertung zur Verfügung gestellt werden. Die nachbargemeindliche Zustimmung gem. § 2 Absatz 2 BauGB kann daher <u>nicht</u> erteilt werden.	Zu den aufgeführten Punkten des Fazits wurde im Einzelnen bereits Stellung bezogen (s.o.).
38	Stadt Lünen: Abteilung Stadtplanung	-	-
39	Stadt Olfen, Bauamt Vom 25.05.2021 (Per Brief vom 11.05.2021)	Die Belange der Stadt Olfen werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Bedenken
40	Stadt Selm Stadtplanungsamt	-	-
41	Stadtwerke Waltrop	-	-
42	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch	Der Anregung wird in unten genannter Weise gefolgt. Innerhalb der Schutzzone der Richtfunktrasse ist kein Baugebiet festgesetzt, demnach ist die Festsetzung von Bauhöhenbeschränkungen nicht

		- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305557583 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305558586 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	erforderlich.
--	--	--	---------------

		Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
43	Unterhaltungsverband Herdicksbach Frau Polus	-	-
44	Vestische Straßenbahnen GmbH	-	-
45	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia Vom 27.05.2021	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen	Keine Bedenken

46	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich Vom 26.05.2021	Information: Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle ist am 26.11.2020 aus den ehemaligen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Duisburg-Meiderich und Rheine hervorgegangen. Beide Standorte bleiben erhalten. Gemäß Ihrer Unterlagen wird das Plangebiet durch den Dortmund-Ems-Kanal begrenzt. In den Planunterlagen ist der Betriebsweg an der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal als Fuß- und Radweg dargestellt. Die Bundeswasserstraßen sind dem öffentlichen Schiffsverkehr gewidmet. Die nach § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zu den Bundeswasserstraßen gehörenden Flächen werden daher ständig für Verwaltungszwecke benötigt (Flurstücksgrenzen und Nummern sind in angehängtem Plan rot dargestellt). Über den Widmungszweck (§ 5 WaStrG) oder den wasserrechtlichen Gemeingebrauch (§ 23 WHG) hinausgehende Nutzungen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind (§§ 6, 31 WaStrG). Betriebswege sind Zubehör zur Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 2 WaStrG und unterliegen den verschiedenen Rechtsverordnungen, so z.B. Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen - Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung WaStrBAV). Wegerechtlich gelten die Betriebswege als Privatwege. Zum öffentlichen Weg im Sinne des Wegerechts wird eine wie auch immer geartete (Verkehrs-)Fläche nach den maßgebenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flurstücke, die zu den Bundeswasserstraßen zugehörig sind, befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 92 „Im Dicken Dören“. Demnach sind keine Aktivitäten oder Baumaßnahmen im Zuge des Bauleitplanverfahrens geplant. Die Grenze des Geltungsbereichs des Plangebiets wird in der Planzeichnung konkretisiert. In der Begründung wird außerdem deutlich herausgestellt, dass der Betriebsweg der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal nicht überplant wird.
----	--	---	--

		Straßen- und Wegegesetzen nur durch eine ausdrückliche förmliche Widmung durch oder aufgrund eines Gesetzes. Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) oder, bei der Errichtung oder Änderung von Telekommunikationslinien, eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) oder eine Mitnutzungsvereinbarung nach § 77d TKG. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	
46.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich Nachtrag vom 04.10.2021	mit E-Mail vom 29.09.2021 teilen Sie mit, dass abweichend zur bisherigen Planung zum Industriegebiet „Im Dicken Dören“, auf Anregung der Emschergenossenschaft / des Lippeverbands, für die Entwässerung des Plangebiets (Niederschlagswasser) auch die Variante „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“ geprüft werden soll. Stellungnahme zur Alternative „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“: Das westdeutsche Kanalnetz (Dortmund-Ems-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Rhein-Herne-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) ist zwischen 1899 und 1930 als künstliches Gewässer geschaffen und gewidmet worden. In den bestehenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist alleinige Zweckbestimmung „Verkehrsweg Schifffahrt“ genannt. Später ist auch eine wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung, die der Wasserbereitstellung (Niedrigwasseranreicherung, Ge- und Verbrauchswasser), hinzugekommen. Eine Aufgabe im Bereich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, keine Einleitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal vorzunehmen wird gefolgt.

		Vorflut oder zur (Hoch-)Wasserabfuhr übernimmt das Westdeutsche Kanalnetz bislang nicht. Dementsprechend wurden das Betriebskonzept und die technische Ausrüstung ausgelegt und es fehlen zur gefahrlosen Ableitung zusätzlicher Wassermengen die baulichen Einrichtungen und Anlagen. Es gehört nicht zur Aufgabe des Bundes im Umfeld von Schifffahrtskanälen die Vorflutaufgaben zu übernehmen. Grundsätzliche Nutzungsänderungen bedürfen einer umfassenden Klärung, hierzu müssen Gespräche mit dem Land NRW und dem BMVI geführt werden. Bis zur Klärung der grundsätzlichen Neuausrichtung der Kanalnutzung wird die WSV Einleitungswünsche weiterhin ablehnen müssen. Sie ist nicht befugt durch Einzelfälle die Zweckbestimmung der Westdeutschen Kanäle Zug um Zug stillschweigend zu erweitern. (Verfügung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 28.01.2008, M-213.3/15, Einleitungen in das westdeutsche Kanalnetz) Nach Vollzug der generellen Widmungsänderung und Schaffung der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen kann die Alternative „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“ weiter erörtert werden. Bis dahin wird eine Ausweisung der „Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal“ abgelehnt, da eine Zustimmung nach WHG/LWG und eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach WaStrG nicht in Aussicht gestellt werden können.	
47	Westnetz GmbH, DRW-S-L Leitungen	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pöppinghausen - Derne, Bl. 1788 (Maste 61 bis 64)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung die Hochspannungsfreileitung und die Schutzstreifengrenzen im Bebauungsplan

Vom 12.05.2021 (Per Mail) (Per Brief vom 11.05.2021)		Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 25,50 m = 51,00 m bzw. 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 19.04.2021 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.	darzustellen wird gefolgt. Der Maststandort befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Hochspannungsleitung wird in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Der 51,0 m breite Schutzstreifen ist im Bebauungsplan als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist festgesetzt.
		• Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 3,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 72,50 m über NN, entspricht dies einer Bauhöhe von 75,50 m über NN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.	Der Anregung wird gefolgt indem der Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt wird und die Hinweise aufgeführt werden.
		• Geplante Verkehrsflächen im Schutzstreifen der Freileitung erhalten eine Fahrbahnhöhe von maximal 72,50 m über NN.	Der Anregung die Fahrbahnhöhe festzusetzen wird nicht gefolgt. Im Bereich der Einmündung der neuen Erschließungsstraße liegt die bestehende Mengeder Straße deutlich höher als 72,5 m üNNH bei ca. 75,5 m ü NHH. Dieser Bereich liegt ebenfalls im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung. Daher ist

			die Festsetzung einer maximalen Straßenendausbauhöhe von 72,5 m ü NHN mit der Anbindung an die bestehenden Mengeder Straße nicht möglich. Die Planstraße muss mit einer Steigung von der bestehenden Mengeder Straße aus in das Plangebiet hinabgeführt werden. Die Westnetz GmbH wird hierzu bei der weiteren Planung beteiligt.
		• Das Regenrückhaltebecken wird, wie im oben genannten Plan eingetragen, errichtet.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Regenrückhaltebecken im Bereich des Schutzstreifens geplant.
		• Das Regenrückhaltebecken erhält an der Böschungsoberkante im Schutzstreifen der o.g. Hochspannungsleitung eine Höhe von maximal 56,60 m über NN.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Regenrückhaltebecken im Bereich des Schutzstreifens geplant.
		• Das Regenrückhaltebecken wird in einem Abstand von mindestens 14,00 m zum Eckstiel des Mastes 62 der o.g. Hochspannungsfreileitung angelegt.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Regenrückhaltebecken im Umfeld von 15,0 m um den Maststandort geplant.
		• Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Der Anregung wird gefolgt indem der Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt wird und die Hinweise aufgeführt werden.
		Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Maststandort befindet sich außerhalb des

		der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
		• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Die Westnetz wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

		Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Sie haben die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet, direkt angeschrieben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Anlagen (Karten etc.)	
48	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet (vormals Regionalzentrum Recklinghausen) Abt. V-RP Vom 27.05.2021 (Per Mail)	Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme • Stromversorgungsleitungen • Höchstspannungsleitungen (Strom) jedoch keine • Stromversorgungsleitungen (Kommunikationskabel) • Gasniederdruckversorgungsleitungen • Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens befinden. Bezüglich der Höchstspannungsleitungen (Strom) haben wir die Unterlagen an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist es erforderlich, dass im Bebauungsplan ein ausgewiesener Standort "Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität" vorzusehen ist. Um die durch den Bebauungsplan erfasste Fläche ausreichend	Der Anregung Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität festzusetzen wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Westnetz GmbH im weiteren Verfahren beteiligt. Da der tatsächliche Bedarf bislang ungeklärt ist

	und sicher mit elektrischer Energie und Erdgas versorgen zu können, ist die Errichtung von diversen Ortsnetzkompaktstationen und ggf. einer Gasdruckregelstation erforderlich. Zum jetzigem Zeitpunkt ist der genaue zukünftige Leistungsbedarf unbekannt. Auf Grund dieses Sachverhalts können zum derzeitigen Zeitpunkt keine Angaben über die genauen Stationsstandorte getroffen werden. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und uns bei der weiteren Planung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollten dann die benötigten Stationsflächen als Versorgungsfläche mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Für den Bau der zukünftigen Strom Ortsnetzkompaktstationen mit den Abmessungen von ca. 3,5 m x 1,5 m benötigen wir jeweils Grundstücksgrößen von ca. 6,0 m x 4,0 m zzgl. evtl. erforderlicher Abstandsflächen und den direkten Anschluss an eine öffentliche Fläche. Des Weiteren bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigegeführten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie	und die Grundstücksaufteilung im Bebauungsplan nicht geregelt wird, werden diese Flächen nicht explizit festgesetzt, sondern nachfolgend durch vertragliche Regelungen in der festgesetzten Industriefläche untergebracht. Die Versorgung des Gebietes mit Gas ist nicht vorgesehen. Daher entfällt auch das Erfordernis einer Gasdruckregelstation.
--	---	---

		bitte dem beigefügten Flyer. Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Stadtwerke Waltrop Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Strom- und Gasnetzanlagen und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der sonstigen Netzanlagen. Anlagen Karten etc.	
49	Kreis Recklinghausen Fachdienst 38.1 Brandschutzdienststelle Herr Vonnahme	Brandschutztechnische Stellungnahme Besprechung vom 31.05.2021 Gemäß o. g. gemeinsamen Besprechungstermin wurde folgendes festgestellt: Auf die Schutzzielerreichung der Feuerwehr (abwehrende Brandschutz) wurde auf den Brandschutzbedarfsplan (November 2019 – Abschnitt 5.6) hingewiesen. Hierzu ist ein Gespräch mit dem Kreisbrandmeister (zurzeit im Urlaub) und danach mit der Bezirksregierung vorgesehen. Je nach Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (abwehrende Brandschutz) sind ggf. zusätzliche Maßnahmen im „Vorbeugenden Brandschutz“ im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen, insbesondere bezüglich der Flucht und Rettungswege. Eine zweite Zufahrt ist aus Sicht der Feuerwehr für das Baugebiet nicht erforderlich. Eine ausreichende Löschwasserversorgung muss im Baugebiet sichergestellt werden. Hier ist gemäß IndBauR NRW (Industriebaurichtlinie) von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden von mindestens 96m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2500m² auszugehen.	Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Am 22.07.2021 hat ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit dem Kreisbrandmeister, Vertretern der Stadtverwaltung und Vertretern der Waltroper Feuerwehr stattgefunden. Ergebnis des Termins: Nach praktischen Alarmfahrten der Waltroper Feuerwehr kann nachgewiesen werden, dass die Hilfsfristen (ca. 8,00 bis 8,30 Minuten) durch die Berufsfeuerwehr sowie die freiwillige Feuerwehr eingehalten werden können und somit die notwendige Staffelstärke rechtzeitig vor Ort sein kann. Der Löschwasserbedarf von mind. 96 m³ /h über 2 h kann im Plangebiet gedeckt werden. Die Hinweise zu Hydranten im Plangebiet und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis

		Darüber hinaus ist eine Ermittlung nach Abschnitt 5.1 erforderlich. Aufgrund der Schutzzzielerreichung der Feuerwehr sind zusätzlich Hydranten in der Nähe der Objekte in Absprache mit der Feuerwehr erforderlich.	genommen und an die Ausführungsplanung der Erschließung weitergegeben, um dort Berücksichtigung zu finden. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauantragsbearbeitung berücksichtigt.
Kreis Recklinghausen Untere Naturschutzbehörde Vom 23.11.2021	<u>Betreff:</u> BP Nr. 92 „Im Dicken Dören“ / Stadt Waltrop <u>Bezug:</u> Ortstermin am 25.10.2021 <u>hier:</u> Stellungnahme UNB <u>Artenschutz</u> Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Planungsbüro Bosch & Partner kommt zu dem Ergebnis, dass die Feldlerche als planungsrelevante Art direkt vom Vorhaben betroffen ist. In Folge einer Überbauung liegen durch den Verlust des Reviers innerhalb des Plangebietes Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor. Zur Kompensation werden vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) empfohlen, die im Maßnahmenkonzept vom Planungsbüro L + S Landschaft und Siedlung dargestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass die folgende CEF-Maßnahme dafür geeignet ist, den Lebensraumverlust gem. § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens zu kompensieren. Obwohl die	Den Anregungen zu CEF-Maßnahmen wird in unten genannter Weise gefolgt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt: Die am besten für Feldlerchen geeignete Maßnahme stellt das Anlegen einer ausreichend großen, wildkrautreichen Ackerbrache dar, die durch Pflegemaßnahmen dauerhaft erhalten wird. Das LANUV NRW attestiert diesem Maßnahmentyp unter gewissen Anforderungen eine hohe Eignung für ausreichender Funktionssicherheit zugunsten der Feldlerche. Am 25.10.2021 wurde bei einem Ortstermin mit Herrn Funck von der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Prolingheuer als Gutachter und Vertreterinnen der Stadtverwaltung Waltrop eine geeignete Fläche zur Umsetzung dieser Maßnahme besichtigt. Die Untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass die folgende CEF-Maßnahme dafür	

	potenzielle Ausgleichsfläche bereits ein Feldlerchenvorkommen vorweist, ist sowohl ein Entwicklungspotenzial zu erkennen als auch eine Erhöhung der Siedlungsdichte: <u>Flächige selbstbegrünende Ackerbrache in Kombination mit Lerchenfenstern</u> Es wird die Errichtung einer ca. 1,0 ha großen selbstbegrünenden Ackerbrache im Kuppenbereich auf der Maßnahmenfläche 2 empfohlen (s. Maßnahmenkonzept Planungsbüro L + S Kapitel 4.1 Abb. 4). Zusätzlich sollten neben der Ackerbrache 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m² angelegt werden. Diese können auf den Äckern der Flurstücke 42 und 3 von dem Landwirt selbst festgelegt werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Rotation der Ausgleichsfläche auf der Maßnahmenfläche 2 auf dem Flurstück 42 möglich (s. Maßnahmenkonzept Planungsbüro L + S Kapitel 4.1 Abb. 4): • Zur Förderung des Strukturreichtums und der Artenvielfalt sollte ein Flächenwechsel nach mindestens 3 Jahren erfolgen. • Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme sollte ein Flächenwechsel ausschließlich auf ökologisch gleichwertigen Flächen durchgeführt werden. Nachdem die Ackerbrache eingerichtet wurde, ist eine grundsätzliche Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme festzustellen. Die Prognosesicherheit ist durch eine fachkundige Person mindestens als „hoch“ einzuschätzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring langfristig begleitet werden.	geeignet ist, den Lebensraumverlust gem. § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens zu kompensieren: Die Errichtung einer ca. 1,0 ha großen selbstbegrünenden Ackerbrache im Kuppenbereich des Flurstücks 42, Flur 94. Zusätzlich sollten neben der Ackerbrache 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m² angelegt werden. Diese können auf den Äckern der Flurstücke 42 und 3 vom Landwirt selbst festgelegt werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Rotation der Ausgleichsfläche auf der Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 42 möglich. Die Ausgleichsmaßnahme soll durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring langfristig begleitet werden.
--	--	--

	Kreis Recklinghausen Untere Bodenschutzbehörde Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen Vom 15.09.2020	zu Ihrer oben genannten Anfrage kann ich Ihnen folgende Informationen geben: Das Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 102, Flurstück 178 ist historisch. Es wurde zu den neuen Flurstücken 235 und 241' Das Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 102, Flurstück 184 ist historisch. Es wurde zu den neuen Flurstücken 233,234,240' Das Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 102, Flurstücke 169, 170,171, 172, 173, 174, 175, 176, 117,179, 180, 181,182, 183, 185, 186' 187, 188; 189, 190, 191, 192, 193,194, 195, 196, 197,198, 199, 200,201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 , 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217 , 218, 219, 220,221, 222,223,224, 233,234,235, 240, 241, Im Dicken Dören, Die Rieth, Im Holte, Dortmund-Ems-Kanal, Bonheide, Im Holze, Auf dem Esch in Waltrop, ist im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter der Bezeichnung 4410 / 2 Bergehalde' nördl. Groppenbach, südl. DEK erfasst. Es handelt sich bei der Altablagerung um ein ehemaliges Bergsenkungsgebiet, welches zwischen ca. 1974 bis 1986 mit Bergematerialien aus der Zeche Minister Achenbach angeschüttet worden ist. Das Gelände wurde um rund 15 m mit Bergematerialien erhöht und mit einer Schicht aus Mutterboden abgedeckt'. Im Jahr 2012 ist die Altablagerung durch die Taberg Ingenieure GmbH im Rahmen einer orientierenden Baugrunduntersuchung untersucht worden. Die abgeteufte Sondierbohrungen zeigten mehrere Meter mächtige Anschüttungen, die sich vorwiegend aus Bergematerial, umgelagerten Bodenmaterialien sowie vereinzelt Kies und Kohlegrus zusammensetzten. Eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde im Planverfahren hat stattgefunden. Ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Bodenschutzbehörde hat am 02.11.2020 stattgefunden. Die Plateaufläche des Plangebietes ist im Bebauungsplan mit einer Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB, versehen. Das Büro CDM Smith ist mit einer Erkundung des Bergehaldenhorizonts beauftragt, um ein detailliertes Bild über den Schüttkörpers zu erhalten. Hierzu gehören auch chemische Untersuchungen. Die Vorgehensweise sowie Ergebnisse der Untersuchungen werden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Plateaufläche des Plangebietes ist im Bebauungsplan mit einer Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB, versehen.
--	---	--	--

		chemische Analyse von Bodenmaterial ist nicht durchgeführt worden. Verunreinigungen des Bodens können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der künftigen Nutzung der Flächen ist anzumerken, dass bei Nutzungsänderungen und Eingriffen in den Boden die untere Bodenschutzbehörde zwingend im Vorfeld zu beteiligen ist. Allgemeiner Hinweis: Die Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen spiegelt lediglich den derzeitigen Kenntnisstand über ein Grundstück wider und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Auskunft beinhaltet daher keine Gewähr, dass ein Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist. Durch diese Auskunft wird eine spätere Erfassung eines Grundstücks im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen nicht ausgeschlossen. Sofern Ihnen bzw. Ihrem Auftraggeber selbst Ergebnisse zu Bodenuntersuchungen der angefragten Flächen vorliegen, bitte ich, mir diese kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 2 (Mitteilungspflichten) des Landesbodenschutzgesetzes der zuständigen Behörde Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich mitzuteilen sind. Im Falle von geplanten Bodenuntersuchungen bitte ich zur Abstimmung Untersuchungsumfangs um Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde und anschließender Übersendung der diesbezüglichen Ergebnisse/ Gutachten.	
--	--	---	--